

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/1	Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas	3
63/2	Ergebnisdokument der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern.....	7
63/3	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht	12
63/5	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	13
63/6	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	14
63/7	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	15
63/8	Rauchverbot in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen	16
63/9	Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung....	16
63/10	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation.....	17
63/11	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	17
63/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem	19
63/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	20
63/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat.....	20
63/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft	22
63/16	Sechzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.....	24
63/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	24
63/18	Die Situation in Afghanistan.....	26
63/19	Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung	34
63/20	Wirtschaftssonderhilfe für Jemen	35
63/21	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs.....	36
63/22	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	38
63/23	Förderung der Entwicklung durch die Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt	39
63/24	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union.....	40
63/25	Begehung des sechzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	41
63/26	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	42
63/27	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	43
63/28	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	44
63/29	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	46
63/30	Jerusalem	50
63/31	Der syrische Golan	51
63/33	Globale Gesundheit und Außenpolitik	52

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/34	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft.....	53
63/35	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen	56
63/111	Ozeane und Seerecht.....	57
63/112	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte.....	77
63/113	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010	93
63/114	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz.....	95
63/115	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen	97
63/116	Sechzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	98
63/134	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten....	98
63/135	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens	102
63/136	Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia	104
63/137	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean	105
63/138	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....	108
63/139	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	112
63/140	Hilfe für das palästinensische Volk	116
63/141	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung.....	118
63/142	Stärkung der Rechtsstellung der Armen und Beseitigung der Armut	121
63/143	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder	122
63/144	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	123
63/145	Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung: Amtszeit	125
63/198	Unterstützung der Internationalen Schule der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Erziehung und der multikulturellen Begegnung.....	126
63/199	Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung ..	126
63/200	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum.....	128
63/234	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika ..	128
63/235	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit	133
63/236	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie.....	134
63/237	Anerkennung der Sichelzellenanämie als Problem der öffentlichen Gesundheit.....	136
63/238	Vollmachten der Vertreter auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.....	137
63/239	Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey..	137

RESOLUTION 63/1

Verabschiedet auf der 4. Plenarsitzung am 22. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/1. Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/242 vom 4. März 2008, insbesondere Ziffer 5,

verabschiedet die nachstehende politische Erklärung:

Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, die am 22. September 2008 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zu einer Tagung auf hoher Ebene zusammengekommen sind, um uns mit dem Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“ zu befassen, betonen, dass die Tagung auf hoher Ebene eine einzigartige Gelegenheit darstellt, die weltweite Partnerschaft für Entwicklung in Afrika zu stärken, der bei der Integration Afrikas in die Weltwirtschaft eine Schlüsselrolle zukommt.

2. Wir bestätigen die besonderen Bedürfnisse Afrikas, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas², dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵ dargelegt sind.

3. Wir verpflichten uns erneut, eine weltweite Partnerschaft unter Gleichen neu zu beleben und zu stärken, auf der Grundlage unserer gemeinsamen Werte, gegenseitiger Rechenschaftspflicht, geteilter Verantwortung und der Entschlossenheit, vereint für unsere gemeinsame Zukunft zu handeln und die menschlichen, finanziellen und technologischen Ressourcen zu mobilisieren, die erforderlich sind, um Armut, Hunger und Unterentwicklung in Afrika zu beenden, mit dem

ausdrücklichen Ziel, die bestehenden Verpflichtungen in konkrete Maßnahmen umzusetzen.

4. Wir verpflichten uns, die Umsetzung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁶, die ein übergreifender Rahmen für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung in Afrika ist, sowie die Durchführung nationaler und subregionaler Entwicklungspläne und -strategien verstärkt zu unterstützen.

5. Wir betonen, dass die Beseitigung der Armut, insbesondere in Afrika, die größte globale Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist. Wir unterstreichen, wie wichtig ein beschleunigtes, nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Basis, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen und menschenwürdiger Arbeit, für die Entfaltung eines dynamischen Afrika ist.

6. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas gerecht zu werden, eines Kontinents, auf dem die vollständige und fristgerechte Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, trotz erheblicher Verbesserungen in jüngster Zeit noch nicht in greifbare Nähe gerückt ist.

7. Wir verpflichten uns, die Festigung der Demokratie in Afrika zu unterstützen und den afrikanischen Ländern in ihrem Bemühen um einen dauerhaften Frieden, wirtschaftliches Wachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu helfen.

8. Wir heben hervor, dass eine gute Regierungsführung auf allen Ebenen für dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung unerlässlich ist. Wir begrüßen die Fortschritte, die viele afrikanische Länder bei der Umsetzung einer Wirtschaftspolitik zugunsten der Armen, der Vertiefung der Demokratie und dem Schutz der Menschenrechte erzielt haben. Wir unterstreichen die Bedeutung der unter afrikanischer Führung ergriffenen Initiativen zur Stärkung der politischen, Wirtschafts- und Unternehmensordnung, so etwa der Afrikanische Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung. Wir verpflichten uns erneut, alle Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie aktiv zu schützen und zu fördern.

9. Wir begrüßen die Anstrengungen, die afrikanische Regierungen unternehmen, um für die Finanzierung der zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele erforderlichen Investitionen und Ausgaben einheimische Ressourcen zu mobilisieren und Privatkapital anzuziehen. Wir heben hervor, wie grundlegend wichtig förderliche Rahmenbedingungen auf allen Ebenen sind, um einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, Arbeitsplätze insbesondere für junge Menschen zu schaffen, die Kapitalflucht einzudämmen, die Korruption zu bekämpfen, den Privatsektor zu fördern und ausländische Direktinvestitionen anzuziehen, und wir unterstreichen in dieser Hinsicht die Bedeutung des Aufbaus

¹ Siehe Resolution 55/2.

² Siehe Resolution 57/2.

³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁶ A/57/304, Anlage.

personeller, fachlicher und institutioneller Kapazitäten für die Entwicklung.

10. Wir betonen, wie wichtig es ist, die inländischen Finanzsektoren als Kapitalquelle zu stärken, indem ihre Inklusivität gewährleistet und somit der Zugang zu Finanzdienstleistungen erweitert wird.

11. Wir unterstreichen, wie wichtig die Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen in die Wertschöpfungskette der Rohstoffwirtschaft sowie eine Diversifizierung in anderen Sektoren sind, um ein höheres Beschäftigungsniveau zu erreichen und den Technologie- und Wissenstransfer zu erleichtern.

12. Wir sind darüber besorgt, dass nach dem jetzigen Lauf der Dinge die auf dem Gipfeltreffen der Gruppe der Acht vom 6. bis 8. Juli 2005 in Gleneagles eingegangene Verpflichtung, bis 2010 die Hilfe für Afrika zu verdoppeln, nicht erfüllt werden wird. Wir fordern die Erfüllung aller die öffentliche Entwicklungshilfe betreffenden Zusagen, namentlich der Zusagen vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordern die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen.

13. Wir begrüßen es, dass von neuen Entwicklungsakteuren, darunter einigen Entwicklungsländern, von globalen Fonds, dem Privatsektor und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie aus innovativen Finanzierungsquellen verstärkt Mittel für die Hilfe zur Verfügung gestellt worden sind.

14. Wir betonen, dass die Schuldenragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichen, wie wichtig die Schuldenragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind. Schuldner und Gläubiger müssen die Verantwortung für die Verhütung und Überwindung untragbarer Verschuldungssituationen teilen. Wir nehmen mit Anerkennung Kenntnis von den im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative erzielten Fortschritten, sind jedoch nach wie vor darüber besorgt, dass es für einige afrikanische Länder noch immer schwierig ist, eine dauerhafte Lösung für ihre Schuldenprobleme zu finden, was ihre nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen könnte. Wir rufen daher zu weiteren Anstrengungen auf, um eine langfristige Schuldenragfähigkeit zu erreichen.

15. Wir verpflichten uns erneut, die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu verbessern, unter Einschluss der Grundprinzipien der Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht. Wir fordern einen kontinuierlichen Dialog zur Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die vollständige Durch-

führung des Aktionsprogramms von Accra durch die Länder und die Organisationen, die sich darauf verpflichten.

16. Wir verpflichten uns, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu fördern, die erheblich zum Austausch erfolgreicher Strategien, Praktiken und Erfahrungen beitragen können. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit kann durch Synergien mit anderen bilateralen oder multilateralen Entwicklungspartnern noch nutzbringender eingesetzt werden. Wir anerkennen die Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit, die in dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung wurzeln und auf die Stärkung der Produktionskapazität sowie auf die Beschleunigung des Wirtschaftswachstums und die nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind.

17. Wir begrüßen die Zusagen, die Afrika und seine Entwicklungspartner in den letzten Jahren im Rahmen verschiedener wichtiger Initiativen und Partnerschaften gegeben haben, darunter das Partnerschaftsforum für Afrika, die Neue strategische Partnerschaft zwischen Asien und Afrika, die Partnerschaft zwischen China und Afrika, die Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Afrika, die Partnerschaft zwischen der Gruppe der Acht und Afrika, das „Millennium Challenge Account“ (Konto für die Millenniumsherausforderungen), der Aids-Nothilfeplan des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, der Gipfel für die Zusammenarbeit zwischen Afrika und der Türkei, der Afrika-Südamerika-Gipfel, die Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas, die von der Regierung Kubas unterstützte Initiative für eine umfassende Gesundheitsversorgung, die Initiative der Republik Korea für die Entwicklung Afrikas, das Sonderprogramm Pakistans für technische Hilfe für Afrika, die Partnerschaft für die Zusammenarbeit zwischen Vietnam und Afrika und das Indien-Afrika-Forum.

18. Wir fordern das System der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und die sonstigen multilateralen Entwicklungspartner nachdrücklich auf, ihre Unterstützung der Anstrengungen afrikanischer Regierungen zur Umsetzung nationaler Entwicklungsstrategien und -programme fortzusetzen und zu verstärken. Wir betonen, dass die Kapazitäten und Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Entwicklung Afrikas gestärkt werden müssen.

19. Wir unterstreichen die Notwendigkeit gut funktionierender nationaler und internationaler Finanzsysteme, die in der Lage sein sollen, Unsicherheit zu mindern und Wirtschaftswachstum zu unterstützen. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Mitsprache und die Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Politikgestaltung in den Bereichen Handel, Geld und Finanzen verbessert werden müssen.

20. Wir sind darüber besorgt, dass der Anteil Afrikas am internationalen Handel bei nur 2 Prozent liegt, und heben hervor, dass dem Handel bei der Förderung des Wirtschaftswachstums eine wichtige Rolle zukommt. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, den internationalen Handel Afrikas zu fördern, namentlich durch regionale Integration und verstärkte Integration in die Weltwirtschaft sowie durch die Erfüllung unserer Verpflichtung zur Schaffung eines gut funktionieren-

den, universalen, regelgestützten, offenen, nichtdiskriminierenden und gerechten multilateralen Handelssystem, das nachhaltige Entwicklung fördert. Wir verpflichten uns, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die multilateralen Handelsverhandlungen neu zu beleben und die Doha-Runde der Welthandelsorganisation zu einem erfolgreichen, entwicklungsorientierten Ergebnis zu führen. Wir fordern verstärkte einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Unterstützung mit dem Ziel, produktive und wettbewerbsfähige heimische Exportkapazitäten aufzubauen und den Handel der afrikanischen Länder sowie die entsprechenden Infrastrukturen und Institutionen zu fördern.

21. Wir unterstreichen, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken. Wir betonen, dass die Verhütung, Beilegung und Bewältigung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen Afrikas sind. Wir begrüßen die Fortschritte, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht, unter anderem durch die Stärkung der Friedens- und Sicherheitsarchitektur Afrikas, erzielt haben.

22. Wir fordern die nationalen Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und ihre Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen auf, um weitere Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels eines konfliktfreien Afrika zu erzielen. Wir unterstreichen die Wichtigkeit von Friedenskonsolidierungsmechanismen und -prozessen und verpflichten uns, diese zu unterstützen, namentlich die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit, das Frühwarnsystem und die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe. Außerdem unterstreichen wir die Bedeutung der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und verpflichten uns, sie zu unterstützen, darunter die Kommission für Friedenskonsolidierung. Wir begrüßen die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet von Frieden und Sicherheit und unterstreichen, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Aufbau von Kapazitäten für die Afrikanische Union ist. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, Postkonfliktländern behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit gelingt.

23. Wir sind uns dessen bewusst, dass Afrika mit etlichen ernststen Herausforderungen konfrontiert ist, zu denen Armut, Hunger, Klimaänderungen, Landverödung und Wüstenbildung, schnelle Verstädterung, eine unzureichende Wasser- und Energieversorgung sowie HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere endemische Krankheiten zählen. Wir sprechen den afrikanischen Ländern unsere Anerkennung dafür aus, dass sie eine führende Rolle übernommen haben, um diese Herausforderungen zu bewältigen und den Weg vorzuzeichnen, den die Region im Rahmen der Afrika-

nischen Union sowie mittels nationaler und subregionaler Entwicklungspläne und -strategien verfolgen soll.

24. Wir betonen, dass Klimaänderungen die nachhaltige Entwicklung stark beeinträchtigen können. Wir bekunden unsere Besorgnis darüber, dass Afrika in hohem Maße durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet ist, obwohl es der Kontinent mit den geringsten Treibhausgasemissionen ist. Wir erkennen an, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung und entsprechend ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷ und begrüßen die Beschlüsse, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali abgehaltenen dreizehnten Tagung gefasst wurden⁸, namentlich den Aktionsplan von Bali⁹. Wir sind nach wie vor höchst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der afrikanischen Länder, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonen, dass dem angesichts dieser Auswirkungen entstandenen Anpassungsbedarf dringend nachgekommen werden muss. In diesem Zusammenhang unterstreichen wir insbesondere die Notwendigkeit neuer und zusätzlicher finanzieller Mittel.

25. Wir sind besorgt über die Folgen der globalen Nahrungsmittelkrise für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und nehmen in dieser Hinsicht Kenntnis von der Erklärung der Afrikanischen Union zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit den hohen Energiepreisen und der landwirtschaftlichen Entwicklung. Wir fordern die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft dazu auf, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit integrierte und nachhaltige Konzepte der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zu fördern, und wir unterstreichen, wie wichtig es ist, die Ernährungssicherheit zu gewährleisten und den landwirtschaftlichen Sektor zu stärken, was unter anderem in dem von der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas geschaffenen Umfassenden Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft vorgesehen ist. Wir fordern alle Geber und das System der Vereinten Nationen auf, Afrika vermehrt Hilfe zu gewähren, insbesondere den am wenigsten entwickelten und den von den hohen Nahrungsmittelpreisen besonders negativ betroffenen Ländern.

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁸ FCCC/CP/2007/6/Add.1.

⁹ Ebd., Beschluss 1/CP.13.

26. Wir begrüßen Afrikas Engagement für die Afrikanische Wasservision 2025, die Erklärung von Sirte über Landwirtschaft und Wasser in Afrika¹⁰ und die Verpflichtungen von Scharm esch-Scheich zur rascheren Verwirklichung der Ziele auf dem Gebiet der Wasser- und Sanitärversorgung in Afrika¹¹.

27. Wir erkennen die Probleme im Zusammenhang mit der unzureichenden Infrastruktur und Industrialisierung in Afrika und die Notwendigkeit einer deutlichen Erhöhung der Investitionen in jede Art von Infrastruktur im Einklang mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas. Wir anerkennen den Beitrag, den privates Kapital zur Infrastrukturentwicklung leisten kann.

28. Wir sind uns der dringenden Notwendigkeit umfangreicher Investitionen in die Energieinfrastruktur bewusst, wie sie im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas vorgesehen sind, und sind entschlossen, erneuerbare Energiequellen, saubere Energie, Energieeffizienz und Energieeinsparung zu fördern.

29. In Anerkennung dessen, dass Frauen im Entwicklungsprozess eine Schlüsselrolle spielen, bekräftigen wir die universale Verpflichtung, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern.

30. Wir beschließen, unsere Anstrengungen zur Verringerung der Mütter- und Kindersterblichkeit zu verstärken, und bekräftigen die Verpflichtung, bis 2015 den allgemeinen Zugang zu Leistungen der Reproduktionsmedizin zu verwirklichen.

31. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass Gewalt gegen Frauen und Kinder überall weiter verübt wird und häufig zunimmt, und beschließen, dafür zu sorgen, dass die internationalen Normen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen weltweit strikt eingehalten werden.

32. Wir bekunden unsere ernste Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Kriminalität, einschließlich des Menschen Schmuggels und -handels, auf die Entwicklung, den Frieden, die Sicherheit und die Menschenrechte.

33. Wir verpflichten uns, den Grundsatz des Flüchtlingsschutzes zu wahren und unserer Verantwortung, der Not der Flüchtlinge abzuwehren, nachzukommen, namentlich durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Flüchtlingsbewegungen, und eine sichere und dauerhafte Rückkehr dieser Bevölkerungsgruppen herbeizuführen.

34. Wir anerkennen die Leitlinien betreffend Binnenvertriebenen¹² als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, begrüßen es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen diese Leitlinien als Norm anwenden, und legen allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertriebung befassen.

35. Wir erkennen an, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten schwerwiegende Risiken für die ganze Welt bergen und dass sie die Erreichung von Entwicklungszielen ernsthaft in Frage stellen. In dieser Hinsicht begrüßen wir es, dass sich afrikanische Regierungen und Regionalinstitutionen zur großflächigen Ausweitung ihrer eigenen Maßnahmen verpflichtet haben, um die verheerenden Auswirkungen dieser Pandemien einzudämmen. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, im Einklang mit der Politischen Erklärung von 2006 zu HIV/Aids¹³ alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die von den Ländern selbst gesteuerten, bestandfähigen und umfassenden Maßnahmen in Afrika zur Herbeiführung einer flächendeckenden, sektorübergreifenden Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung, unter voller und aktiver Beteiligung der Menschen mit HIV, der gefährdeten Gruppen, der am stärksten betroffenen Gemeinwesen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, verstärkt zu unterstützen und das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis zum Jahr 2010 zu erreichen.

36. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, unsere Verpflichtungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer hochwertigen Grundbildung und die Förderung der Alphabetisierung unter Einsatz des gesamten Spektrums bilateraler und multilateraler Instrumente zu erfüllen und uns auch weiterhin darum zu bemühen, Ressourcen zur Deckung des Bildungsbedarfs der afrikanischen Länder zu mobilisieren. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung sowie die Berufs- und Fachausbildung zu erweitern, insbesondere für Mädchen und Frauen.

37. Wir sind uns dessen bewusst, dass auf dem Weg zur Deckung des Entwicklungsbedarfs Afrikas auf allen Ebenen koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Millenniums-Entwicklungsziele vollständig und fristgerecht zu erreichen und alle Herausforderungen für die Entwicklung Afrikas umfassend anzugehen. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Initiative des Generalsekretärs zur Abhaltung eines Treffens auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele am 25. September 2008.

38. Diese politische Erklärung wird am 22. September 2008 anlässlich der Tagung auf hoher Ebene zu dem Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen

¹⁰ Sirte Declaration on the Challenges of Implementing Integrated and Sustainable Development on Agriculture and Water in Africa (African Union, Dokument Ex/Assembly/AU/Decl.1 (II). Verfügbar unter <http://www.africa-union.org>).

¹¹ African Union, Dokument Assembly/AU/Dec. (XI). Verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

¹² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

¹³ Resolution 60/262, Anlage.

und der künftige Weg“ verabschiedet. Damit soll die Verpflichtung aller Staaten bekräftigt werden, die Entwicklungsbedürfnisse auf dem afrikanischen Kontinent anzugehen. Mit dieser politischen Erklärung bekräftigen die Mitgliedstaaten ihren Glauben an eine blühende Zukunft Afrikas, in der die grundlegenden menschlichen Werte der Würde und des Friedens voll gewahrt werden. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Mitgliedstaaten ferner, dass sie an dem Geist der Zusammenarbeit festhalten, der das System der Vereinten Nationen kennzeichnet und der auf einer Partnerschaft unter Gleichen gründet.

39. Auf der Tagung auf hoher Ebene wurde die Erfüllung aller Zusagen geprüft, die an Afrika und von Afrika gegeben wurden, um die besonderen Entwicklungsbedürfnisse des Kontinents umfassend anzugehen. Die internationale Gemeinschaft und Afrika selbst sollen alle an und von Afrika gegebenen Zusagen wirksam umsetzen und geeignete Folgemaßnahmen ergreifen. Wir unterstreichen, dass dringend Lösungen für die großen Probleme Afrikas gefunden werden müssen. In dieser Hinsicht ersuchen wir den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht mit Empfehlungen zu dem Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“ vorzulegen, mit dem Ziel, bis zur fünfundsechzigsten Tagung der Versammlung einen auf bestehenden Mechanismen aufbauenden Mechanismus zur Überprüfung der vollständigen und fristgerechten Erfüllung aller Verpflichtungen im Hinblick auf die Entwicklung Afrikas zu erarbeiten und so sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten sich mit der Frage der Deckung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse Afrikas weiter befassen werden.

RESOLUTION 63/2

Verabschiedet auf der 19. Plenarsitzung am 3. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.3, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/2. Ergebnisdokument der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/204 vom 19. Dezember 2007, insbesondere deren Ziffer 11,

verabschiedet das nachstehende Ergebnisdokument:

Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty

Wir, die an der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Be-

dürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern¹⁴ am 2. und 3. Oktober 2008 in New York teilnehmenden Minister und Delegationsleiter,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵, in der die Staats- und Regierungschefs die besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer anerkannten und sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich aufforderten, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein, und in der sie den Beschluss trafen, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

in Bekräftigung unserer Entschlossenheit, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vordringlich Rechnung zu tragen, wie dies im Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶ gefordert wird,

sowie bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

aner kennend, dass die Hauptverantwortung für die Einrichtung wirksamer Transitsysteme bei den Binnen- und Transitentwicklungsländern liegt, die sich darum bemühen müssen, die Voraussetzungen für die Schöpfung, Anziehung und wirksame Mobilisierung von Ressourcen zur Bewältigung ihrer Entwicklungsherausforderungen zu schaffen, dass ihre Anstrengungen jedoch der fortgesetzten internationalen Unterstützung durch die Entwicklungspartner und durch internationale und regionale Organisationen bedürfen, in einem Geist der geteilten Verantwortung, einschließlich der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, und unter Berücksichtigung regionaler Integrationsabkommen,

sowie aner kennend, dass der Privatsektor ein wichtiger Interessenträger ist, dessen Beitrag zur Entwicklung von Infrastrukturen und Produktionskapazitäten unter anderem im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften erhöht werden soll,

¹⁴ Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.

¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

¹⁶ Siehe Resolution 60/1.

ferner anerkennend, dass die Zusammenarbeit zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern zu besseren Transitverkehrssystemen führt. Diese Zusammenarbeit muss auf der Grundlage des wechselseitigen Interesses der Binnen- wie der Transitentwicklungsländer gefördert werden,

in Bekräftigung des Rechts der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie der Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts,

sowie bekräftigend, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty sowie den Millenniums-Entwicklungszielen behilflich zu sein,

Kenntnis nehmend von den Ergebnisdokumenten der vom 18. bis 20. Juni 2007 in Ouagadougou abgehaltenen Thematischen Tagung über Infrastrukturentwicklung für den Transitverkehr¹⁷ und der am 30. und 31. August 2007 in Ulaanbaatar abgehaltenen Thematischen Tagung über internationalen Handel und Handelserleichterung¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von den jeweiligen Ergebnisdokumenten des am 22. und 23. April 2008 in Bangkok abgehaltenen regionalen Überprüfungstreffens für Asien und Europa, des vom 18. bis 20. Juni 2008 in Addis Abeba abgehaltenen regionalen Überprüfungstreffens für Afrika und des am 30. Juni 2008 in Buenos Aires abgehaltenen regionalen Überprüfungstreffens für Lateinamerika¹⁹,

1. *bekräftigen* die in dem Aktionsprogramm von Almaty eingegangene Verpflichtung, den besonderen Bedürfnissen der Binnenentwicklungsländer unter Berücksichtigung der Herausforderungen, denen sich die ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer gegenübersehen, durch die Ergreifung der in den fünf Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms¹⁴ genannten Maßnahmen Rechnung zu tragen;

Allgemeine Bewertung

2. *erkennen an*, dass die Binnenentwicklungsländer als Gruppe trotz anhaltender Probleme einige Fortschritte bei der Entwicklung und dem Wachstum ihrer Wirtschaft insgesamt erzielt haben. Sie konnten in den vergangenen fünf Jahren erhöhte Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts und der

ausländischen Direktinvestitionen sowie einen starken Anstieg der Ausfuhren, insbesondere von Erdöl und anderen Bodenschätzen, verzeichnen;

3. *bekunden unsere Besorgnis* darüber, dass das Wirtschaftswachstum und das soziale Wohl der Binnenentwicklungsländer nach wie vor äußerst empfindlich auf externe Schocks sowie auf die vielfältigen Herausforderungen reagieren, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht;

4. *erkennen an*, dass die Binnen- und Transitentwicklungsländer mit Unterstützung durch ihre Entwicklungspartner einige Fortschritte bei der Durchführung der im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten konkreten Maßnahmen verzeichnet haben. Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika haben sich verstärkt um Reformen ihrer Politik und Staatsführung bemüht. Geberländer, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und internationale und regionale Organisationen haben der Einführung effizienter Transitsysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet;

5. *sind uns dessen bewusst*, dass die mit der Binnenlage verbundenen Schwierigkeiten zwar jeden Aspekt des Entwicklungsprozesses und der Armutsbeseitigung durchdringen, dass ihre nachteiligen Auswirkungen auf den Außenhandel jedoch besonders schwer wiegen. Trotz einiger, wenn auch ungleichmäßiger, Fortschritte nehmen die Binnenentwicklungsländer im internationalen Handel weiter eine Randstellung ein und können den Handel daher nicht in vollem Umfang als Instrument zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele nutzen;

6. *betonen*, dass die erhöhten Kosten des grenzüberschreitenden Güterverkehrs für die Erzeugnisse der Binnenentwicklungsländer einen Wettbewerbsnachteil bedeuten und ausländische Investoren abschrecken und dass sich die Binnenentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Einrichtung effizienter Transitverkehrssysteme weiterhin Herausforderungen gegenübersehen, darunter eine unzulängliche Verkehrsinfrastruktur, unzureichende Umschlagkapazitäten in den Häfen, eine schleppende Hafen- und Zollabfertigung, Transitabhängigkeit, Gebühren und Behinderungen aufgrund umständlicher Zollformalitäten und sonstiger Regulierungshürden, ein unterentwickelter Logistiksektor, schwache rechtliche und institutionelle Strukturen sowie gebührenintensive Banktransaktionen. Außerdem sind die den Binnenentwicklungsländern benachbarten Transitländer meist ebenfalls Entwicklungsländer, die oft eine sehr ähnliche Wirtschaftsstruktur und eine vergleichbare Ressourcenknappheit aufweisen. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen ist es dringend erforderlich, die in jedem der Schwerpunktbereiche des Aktionsprogramms von Almaty festgelegten konkreten Maßnahmen beschleunigt durchzuführen;

Grundlegende Fragen der Transitpolitik

7. *begrüßen* die von vielen Binnen- und Transitentwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zur Reform ihrer Verwaltungs-, Rechts- und makroökonomischen Politik auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes für Han-

¹⁷ A/62/256 und Corr.1, Anlagen I und II.

¹⁸ A/C.2/62/4, Anlagen I und II.

¹⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unohrrls.org/en/lldc/673/>.

del und Verkehr. Die Reformmaßnahmen umfassten die Liberalisierung der Transit- und Verkehrsdienste, den Beitritt zu den einschlägigen internationalen Übereinkommen, die Einrichtung regionaler intermodaler Verkehrskorridore und die Erarbeitung transparenter, gestraffter und gemeinsamer Regeln und Normen, wodurch der Dialog zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor zur Beseitigung der in verschiedenen Teilbereichen der Verkehrsdienste bestehenden Engpässe gestärkt wurde. Auch in Zukunft müssen Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass diese positiven Reformen wirksam durchgeführt werden und dass die Verkehrsstrategien und -programme, insbesondere wo sie die Regulierung des Transportbereichs oder den Neubau großer Infrastruktureinrichtungen umfassen, Umweltaspekte und Entwicklungsbedürfnissen in vollem Umfang Rechnung tragen, damit eine nachhaltige Entwicklung auf lokaler und globaler Ebene gewährleistet wird. Die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und der Geberländer, soll den Binnen- und Transitentwicklungsländern in dieser Hinsicht mehr Hilfe gewähren;

8. *erkennen an*, dass der regionalen Zusammenarbeit und Integration unter Beteiligung der Binnenentwicklungsländer und der ihnen benachbarten Transitländer bei der wirksamen und integrierten Lösung von Problemen des grenzüberschreitenden Handels und des Transitverkehrs eine wichtige Rolle zukommt. In diesem Zusammenhang begrüßen wir insbesondere die regionalen Initiativen zur Förderung der Entwicklung regionaler Netze für den Transitverkehr auf Schiene und Straße, wie etwa die Übereinkommen über die asiatische Fernstraße und die transasiatische Eisenbahn, den Kurzfristigen Infrastruktur-Aktionsplan der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, das Programm für Verkehrspolitik in Afrika südlich der Sahara, die Initiative für die Integration regionaler Infrastrukturen in Südamerika, den Verkehrskorridor Europa-Kaukasus-Asien, die Studie Infrastruktur-Länderdiagnose für Afrika, die sich mit Infrastrukturentwicklung in Afrika befasst, und das Infrastrukturkonsortium für Afrika;

9. *erkennen außerdem an*, dass die internationalen Verkehrs- und Transitübereinkommen sowie die von den Binnen- und Transitentwicklungsländern ratifizierten regionalen, subregionalen und bilateralen Übereinkünfte die wesentlichen Mittel sind, um die Harmonisierung, Vereinfachung und Standardisierung von Regeln und Dokumenten zu erreichen. Wir legen sowohl den Binnenentwicklungsländern als auch den Transitentwicklungsländern nahe, die Bestimmungen aller dieser Übereinkünfte wirksam umzusetzen;

Entwicklung und Instandhaltung der Transitverkehrsinfrastruktur

10. *nehmen davon Kenntnis*, dass trotz einiger Verbesserungen bei der Entwicklung der Transitverkehrsinfrastruktur in den Binnenentwicklungsländern in vielen dieser Länder nicht nur eine unzureichende und verfallende materielle Verkehrsinfrastruktur (Schienen, Straßen, Häfen, Binnenwasserstraßen, Pipelines, Lufttransport sowie Informations- und Kommunikationstechnologien), sondern auch ein geringer

Grad an Harmonisierung von Regeln und Verfahren, niedrige grenzüberschreitende Investitionen und eine geringe Beteiligung des Privatsektors die größten Hindernisse für die Entwicklung bestandfähiger und berechenbarer Transitsysteme darstellen. Die räumliche Anbindung der Binnenentwicklungsländer an das regionale Verkehrsinfrastrukturnetz bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück. Fehlende Verbindungen sind ein großes Problem, das dringend ausgeräumt werden muss;

11. *erkennen an*, dass dem Bau von Infrastruktureinrichtungen für den Transitverkehr, insbesondere der fehlenden Verbindungen zur Vervollständigung regionaler Netze, und der Verbesserung und Instandhaltung der bestehenden Einrichtungen in dem Prozess zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, eine Schlüsselrolle zukommt;

12. *legen* den Binnen- und Transitentwicklungsländern *nahe*, einen größeren Teil der öffentlichen Investitionen für die Entwicklung und Instandhaltung von Infrastrukturen zu veranschlagen, gegebenenfalls mittels finanzieller Unterstützung und Investitionen von Gebern, internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungshilfeorganisationen. Wir stellen fest, dass in dieser Hinsicht auch der Privatsektor zur Beteiligung angeregt werden soll;

13. *betonen*, dass die Entwicklung und Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

Internationaler Handel und Handelserleichterung

14. *stellen fest*, dass Binnenentwicklungsländer auf dem Gebiet des internationalen Handels einige, wenn auch begrenzte und ungleichmäßige, Fortschritte erzielt haben;

15. *bekunden unsere Besorgnis* darüber, dass der Anteil der Binnenentwicklungsländer am Weltwarenhandel nach wie vor gering ist. Die meisten Binnenentwicklungsländer sind noch immer von der Ausfuhr einer begrenzten Zahl von Rohstoffen abhängig. Da sie im internationalen Handelssystem nach wie vor eine Randstellung einnehmen, können sie den Handel als Instrument zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele nicht in vollem Umfang nutzen;

16. *stellen mit Besorgnis fest*, dass etwa ein Drittel aller Binnenentwicklungsländer noch nicht in das regelgestützte multilaterale Handelssystem eingebunden ist. Wir betonen daher, dass der Beitritt der Binnen- und Transitentwicklungsländer zur Welthandelsorganisation weiter beschleunigt werden soll. In dieser Hinsicht soll das Beitrittsverfahren für Binnen- und Transitentwicklungsländer ihrem jeweiligen Entwicklungsstand, einschließlich der durch die geografische Benachteiligung verursachten besonderen Bedürfnisse und Probleme, Rechnung tragen. Die Entwicklungspartner sollen in dieser Angelegenheit Hilfe bereitstellen;

17. *sind uns dessen bewusst*, dass eine der Hauptursachen für die Randstellung der Binnenentwicklungsländer im internationalen Handelssystem die hohen Handelstransaktionskosten sind. Wir betonen daher, dass in den laufenden Verhandlungen über den Marktzugang für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Güter erwogen werden muss, den Erzeugnissen, die für die Binnenentwicklungsländer von speziellem Interesse sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *bekräftigen*, dass im Einklang mit den in der Ministererklärung von Doha²⁰, insbesondere deren Ziffern 13 und 16, enthaltenen Verpflichtungen und den Regeln der Welthandelsorganisation die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer, namentlich der Binnen- und Transitentwicklungsländer, in den laufenden Handelsverhandlungen volle Beachtung finden sollen;

19. *stellen fest*, dass die laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen, insbesondere über die einschlägigen Artikel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, beispielsweise Artikel V über die Freiheit der Durchfuhr, Artikel VIII über Gebühren und Förmlichkeiten und Artikel X über Transparenz, gemäß den in Anlage D des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004²¹ enthaltenen Modalitäten, für die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf effizientere Güter- und Dienstleistungsströme sowie die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge niedrigerer Transaktionskosten besonders wichtig sind. In diesem Zusammenhang soll den Entwicklungsländern, insbesondere den Binnenentwicklungsländern, technische Hilfe gewährt werden;

20. *erkennen an*, dass bei der Koordinierung der Grenzübergänge, der Infrastrukturinvestitionen, der Einrichtungen für die Warenlagerung, der Regelungsrahmen und der sonstigen Einrichtungen, die sowohl den Binnen- als auch den Transitentwicklungsländern zugute kommen, einige Fortschritte erzielt worden sind;

21. *nehmen* jedoch davon *Kenntnis*, dass es in vielen Binnen- und Transitentwicklungsländern im Hinblick auf die Handelserleichterung noch immer zahlreiche Engpässe gibt, die es zu beseitigen gilt. Zu diesen Engpässen zählen die überhöhte Zahl der erforderlichen Ein- und Ausfuhrdokumente, die Häufung von geplanten und ungeplanten Straßensperren, das Fehlen beidseitiger Grenzkontrollen, unnötige Zollkonvois, komplizierte und nicht standardisierte Verfahren der Zollabfertigung und -inspektion, der unzureichende Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, die fehlende Transparenz der Handels- und Zollgesetze, -vorschriften und -verfahren, der Mangel an institutionellen Kapazitäten und Fachkräften, unterentwickelte Logistikdienste, die fehlende Interoperabilität der Verkehrssysteme und der fehlende Wettbewerb im Sektor der Transitverkehrs-

dienste, schleppende Fortschritte bei der Einsetzung beziehungsweise Stärkung nationaler Ausschüsse zur Erleichterung von Handel und Verkehr sowie der geringe Grad der Einhaltung internationaler Übereinkommen über den Transitverkehr;

Internationale Unterstützungsmaßnahmen

22. *nehmen Kenntnis* von der Zunahme der Entwicklungshilfe und der Schuldenerleichterungsmaßnahmen zugunsten der Binnenentwicklungsländer. Wir stellen jedoch fest, dass ein Großteil der öffentlichen Entwicklungshilfe in die Not- und Nahrungsmittelhilfe fließt. Die Höhe der für Verkehr, Lagerhaltung und Kommunikation veranschlagten Entwicklungshilfemittel hat sich in den vergangenen fünf Jahren nicht verändert, obwohl ein anhaltender und dringender Bedarf an erhöhter finanzieller Unterstützung für den Bau und die Instandhaltung von Infrastrukturen besteht. Trotz der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative, die Schuldenerleichterungen für mehrere Binnen- und Transitentwicklungsländer herbeigeführt haben, bleibt die Schuldenlast für viele dieser Länder hoch;

23. *unterstreichen* die Notwendigkeit, Privatinvestitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, anzuziehen. Die Beteiligung des Privatsektors im Rahmen von Kofinanzierungen kann in dieser Hinsicht eine Katalysatorrolle spielen. Wir weisen darauf hin, dass die Einbindung des Privatsektors in die Infrastrukturentwicklung ungeachtet des erhöhten Zustroms ausländischer Direktinvestitionen noch immer beträchtliches Potenzial birgt;

24. *nehmen Kenntnis* davon, dass das System der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen den Herausforderungen, denen sich Binnen- und Transitentwicklungsländer gegenübersehen, zunehmend Aufmerksamkeit und Ressourcen widmen. Wir bekunden unsere Anerkennung für die Fortschritte, die hinsichtlich der Entwicklung wirksamer Überwachungsmechanismen zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty erzielt wurden. Wir begrüßen die Arbeit des Büros des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer in Bezug auf einen Katalog von makroökonomischen, Handels- und Verkehrsindikatoren, sowie die Arbeit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik auf dem Gebiet der Zeit-Kosten-Methode und der Weltbank mit ihrem Logistik-Leistungsindex und den im Rahmen ihres Projekts „Doing Business“ erstellten Länderindikatoren für die Regulierung der Geschäftstätigkeit, die quantifizierbare Daten zur Fortschrittmessung liefern, und betonen, dass diese Anstrengungen weiter verfolgt werden sollen;

Künftige Maßnahmen zur beschleunigten Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty

25. *fordern* die Binnen- und Transitentwicklungsländer *auf*, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu beschleunigen:

²⁰ A/C.2/56/7, Anlage.

²¹ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

a) die Nutzung der Erfahrungen aus den bestehenden regionalen Infrastrukturinitiativen zu fördern, mit denen integrierte grenzüberschreitende Infrastrukturinvestitionen ange-regt werden sollen;

b) den auf den Transitverkehr anwendbaren rechtlichen Rahmen weiter zu stärken, namentlich durch die vollständige und wirksame Durchführung der bilateralen, subregionalen und regionalen Übereinkünfte;

c) die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Schie-nenverkehrsbetreibern zu fördern, um den Betrieb von Durch-gangszügen zu erleichtern;

d) den Straßentransitverkehr durch die Harmonisierung der Mautgebühren, der Fahrzeugabmessungen, der Achslast-grenzen und des zulässigen Gesamtgewichts, der Systeme der Kraftfahrzeugversicherung durch Dritte und der Verträge im Straßengüterverkehr zu erleichtern;

e) Maßnahmen zur Handelserleichterung wirksam durchzuführen, darunter die Einführung regionaler Zolltrans-itsysteme, die Reduzierung/Minimierung der Zahl der Han-dels- und Transportdokumente, die Harmonisierung der Ar-beitszeiten an den Staatsgrenzen, die Veröffentlichung der Transitformalitäten, -gebühren und -abgaben, die interinstitu-tionelle Koordinierung der Grenzkontrolldienste sowie die Schaffung von Hafengemeinschaften und die Förderung ihres wirksamen Betriebs;

f) die Möglichkeit zu erwägen, in den Seehäfen, in de-nen dies noch nicht geschehen ist, die Einrichtung von Zoll-freizonen auszuhandeln und zu bewilligen;

g) Anstrengungen zu unternehmen, um die Praxis der Zollkonvois abzuschaffen. Zu diesem Zweck für alle Seiten vorteilhafte Regelungen auszuhandeln, um ein System für Transitfahrten zugelassener, gesicherter Fahrzeuge einzufüh-ren, und in begründeten Fällen tägliche Zolleskorten zu orga-nisieren;

h) geeignete und wirksame Maßnahmen zur Überwa-chung der Kontrolleure an Straßentransportkorridoren zu er-greifen, um die Zahl der Straßensperren zu verringern. In die-sem Zusammenhang sollen die Regionalkommissionen den Transitentwicklungsländern helfen, das Problem der Abzwei-gung von Transitgütern in heimische Märkte anzugehen;

i) die Grenzinfrastuktur zu verbessern und an den Grenzen ein System an einem Schalter erhältlichler Kom-plettangebote zusammen mit den notwendigen Kapazitätsauf-bauprogrammen einzuführen;

j) die verfügbare Informations- und Kommunikations-technologie in vollem Umfang zu nutzen, um die Handelser-leichterungen zu unterstützen und den Informationsaustausch der Interessenträger in Verkehr und Handel innerhalb ihrer je-weiligen Sektoren und untereinander zu erleichtern;

k) die Kooperation und Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu erweitern und zu vertiefen und in diesem Zusammenhang Plattformen für den Dialog zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, wie etwa Ausschüsse zur Erleichterung von Handel und Ver-

kehr oder Ausschüsse für das Management von Transitkorri-doren, auszubauen;

l) ausreichende Investitionen aus allen Quellen, ein-schließlich des Privatsektors, für die Entwicklung und In-standhaltung von Verkehrsnetzen sowie den Bau von fehlen-den Verbindungen zu mobilisieren;

m) gegebenenfalls für alle Seiten vorteilhafte öffent-lich-private Partnerschaften zur Beschaffung zusätzlicher Fi-nanzmittel und moderner Technologie- und Managementsys-teme zu nutzen;

n) die Entwicklung von Technologie- und Manage-mentssystemen zu verfolgen, die für Handel und Verkehr von Belang sind. In diesem Zusammenhang muss die Container-kapazität in vielen Seehäfen dringend erweitert werden;

o) die Benennung eines Koordinators zu erwägen, der für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und seine Koordinierung auf nationaler Ebene verantwortlich wäre;

26. *begrüßen* den Vorschlag, in Ulaanbaatar eine inter-nationale Denkfabrik zur Stärkung der notwendigen analyti-schen Kapazitäten der Binnenentwicklungsländer einzurich-ten, um unsere koordinierten Anstrengungen zur wirksamen Umsetzung der international vereinbarten Bestimmungen, insbesondere des Aktionsprogramms von Almaty und der Millenniums-Entwicklungsziele, möglichst effizient zu ge-stalten. Zu diesem Zweck legen wir den internationalen Orga-nisationen und den Geberländern eindringlich nahe, ihnen bei der Umsetzung dieser Initiative zu helfen;

27. *fordern* die Geber und die multilateralen, regionalen, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor al-lem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbe-dingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren, insbesondere für den Aufbau, die In-standhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lager-haltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, um subregiona-le, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

28. *fordern* die Entwicklungspartner *auf*, die Initiative „Hilfe für den Handel“ wirksam zu operationalisieren, um Handelserleichterungsmaßnahmen und handelsbezogene technische Hilfe sowie die Diversifizierung von Exportpro-dukten durch die Entwicklung kleiner und mittlerer Unter-nehmen und die Beteiligung des Privatsektors in Binnenent-wicklungsländern zu unterstützen;

29. *legen* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, ver-stärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Zugang zu den mit Transitverkehrssystemen zusammenhängenden Technologien, einschließlich Informations- und Kommunika-tionstechnologien, zu erleichtern und ihre Weitergabe zu för-dern;

30. *befürworten außerdem* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation unter Beteiligung der Geber sowie der Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Binnen- und Transitentwicklungsländer mit dem Ziel der vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty;

31. *fordern* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf* und bitten andere internationale Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter Berücksichtigung der Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legen ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs und der Handelserleichterung. Insbesondere

a) legen wir dem Büro des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer nahe, im Einklang mit Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 auch weiterhin für die koordinierte Weiterverfolgung und wirksame Überwachung des Aktionsprogramms von Almaty und die wirksame Berichterstattung über seine Durchführung zu sorgen, sich vermehrt dafür einzusetzen, das Aktionsprogramm von Almaty stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken sowie Ressourcen zu mobilisieren, und die Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, um die fristgerechte und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms sicherzustellen;

b) legen wir den Regionalkommissionen nahe, ihre Anstrengungen zur Zusammenarbeit mit den Binnen- und Transitentwicklungsländern weiter zu verstärken, um integrierte regionale Transitverkehrssysteme zu entwickeln, die Vorschriften und Verfahren für Einfuhr, Ausfuhr und Transit mit den internationalen Übereinkommen und Normen abzustimmen, intermodale Transportkorridore zu fördern, sich für den Beitritt zu den internationalen Übereinkommen über den Transitverkehr und deren wirksamere Umsetzung einzusetzen und bei der Einrichtung nationaler Koordinierungsmechanismen für die Erleichterung von Handel und Verkehr und bei der Verbesserung der Planung und Herstellung der fehlenden Verbindungen in regionalen Infrastrukturnetzen, insbesondere in Afrika, zu helfen;

c) legen wir der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nahe, ihre technische Hilfe in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, Transitverkehrsregelungen, Erleichterung des Handels und des elektronischen Handels sowie Handelsverhandlungen mit der Welt-

handelsorganisation und Beitritt zu ihr weiter zu verstärken. Die Abteilung Afrika, am wenigsten entwickelte Länder und Sonderprogramme soll ihre Analysearbeit und technische Hilfe für die Binnenentwicklungsländer im Rahmen ihres Mandats verstärken. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen soll außerdem pragmatische Instrumente und Investitionsleitfäden erarbeiten sowie bewährte Vorgehensweisen aufzeigen, um den Binnenentwicklungsländern bei ihren Bemühungen zu helfen, einen größeren Teil der Ströme ausländischer Direktinvestitionen anzuziehen;

d) legen wir dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen nahe, verstärkt handelsbezogene technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme für die Binnenentwicklungsländer bereitzustellen;

e) bitten wir die Welthandelsorganisation, den Binnenentwicklungsländern weiter technische Hilfe zur Verbesserung ihrer Verhandlungsfähigkeiten bereitzustellen;

f) bitten wir die Weltbank, auch weiterhin den Ersuchen um technische Hilfe Vorrang einzuräumen, um die nationalen und regionalen Bemühungen zu ergänzen, die auf die Förderung der effizienten Nutzung der bestehenden Transiteinrichtungen, einschließlich der Anwendung von Informationstechnologien und der Vereinfachung von Verfahren und Dokumenten, ausgerichtet sind;

g) bitten wir die Weltzollorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, auch künftig für die Binnen- und Transitentwicklungsländer verstärkt technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme auf dem Gebiet der Zollreform, der Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren, der Durchsetzung und der Einhaltung bereitzustellen;

32. *bitten* die Generalversammlung, zu gegebener Zeit die abschließende Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty im Einklang mit dessen Ziffer 49 zu erwägen.

RESOLUTION 63/3

Verabschiedet auf der 22. Plenarsitzung am 8. Oktober 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 77 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 74 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.2, eingebracht von Serbien.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Jamaika, Kambodscha, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Lesotho, Liechtenstein, Madagaskar, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Albanien, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Afghanistan, Andorra, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Haiti, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, St. Lucia, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/3. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk ihrer Aufgaben und Befugnisse nach der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis darauf, dass die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen Kosovos am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit von Serbien erklärten,

sich dessen bewusst, dass dieser Akt in Bezug auf seine Vereinbarkeit mit der bestehenden Völkerrechtsordnung zu unterschiedlichen Reaktionen unter den Mitgliedern der Vereinten Nationen geführt hat,

beschließt, im Einklang mit Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofs um ein Gutachten zu der folgenden Frage zu ersuchen:

„Steht die einseitige Unabhängigkeitserklärung der vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht?“.

RESOLUTION 63/5

Verabschiedet auf der 29. Plenarsitzung am 20. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.5 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kenia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Portugal, Russische Föderation,

Samoa, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika.

63/5. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ sowie auf ihre Resolution 62/122 vom 17. Dezember 2007 „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

sowie unter Hinweis darauf, dass der 25. März zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde, der ab 2008 jährlich zu begehen ist, ergänzend zu dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bereits ausgerufenen Internationalen Tag des Gedenkens an den Sklavenhandel und seine Abschaffung,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen²²,

betonend, wie wichtig es ist, die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

in der Erkenntnis, dass über den vierhundert Jahre wählenden transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der Begehung des Jahrestags durch die Generalversammlung zuteil wurde, insbesondere darüber, dass sie in vielen Staaten stärker wahrgenommen wird,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

1. *begrüßt* die Initiative der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zu-

²² Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

gänglichen Platz ein ständiges Mahnmahl als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *begrißt außerdem* die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats, des Schomburg Center for Research in Black Culture an der New York Public Library sowie der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmahls führen soll;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Ausschuss die Aufsicht über den zur Errichtung des ständigen Mahnmahls für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels eingerichteten freiwilligen Fonds führen wird;

4. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge zu dem Fonds entrichtet haben, *ihren aufrichtigen Dank aus* und bittet die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien, die noch keine Beiträge entrichtet haben, dies ebenfalls zu tun;

5. *dankt* dem Generalsekretär, dem Sekretariat und den Ausschussmitgliedern für ihre unschätzbare Unterstützung, fachliche Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Projekts;

6. *wiederholt ihr* in Resolution 61/19 an die Mitgliedstaaten gerichtetes *Ersuchen*, soweit noch nicht geschehen, Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei²³, in dem die Entwicklungen im Hinblick auf eine vielfältige Strategie für Bildungsarbeit hervorgehoben werden, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe der vierhundertjährigen Geschichte des Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht und ihnen die von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vermittelt werden sollen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich von Mitgliedstaaten durchgeführter Maßnahmen, Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des

transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/6

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 27. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.6 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irak, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malaysia, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/6. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2007²⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation²⁵, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2008 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation²⁴,

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(52)/RES/9A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit und GC(52)/RES/9B über Transportsicherheit, GC(52)/RES/10 über Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiolo-

²³ A/63/213.

²⁴ International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2007* (GC(52)/9); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/63/276) übermittelt.

²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 31. Sitzung (A/63/PV.31) und Korrigendum.

gischen Terrorismus, GC(52)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(52)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Nuklearwissenschaft und -technologie und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(52)/RES/12A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(52)/RES/12B über Kernenergieanwendungen und GC(52)/RES/12C über nukleares Wissen, GC(52)/RES/13 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(52)/RES/14 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(52)/RES/15 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten sowie von den Beschlüssen GC(52)/DEC/9 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung und GC(52)/DEC/10 über Kooperationsvereinbarungen mit zwischenstaatlichen Organisationen, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 29. September bis 4. Oktober 2008 abgehaltenen zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden²⁶;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 63/7

Verabschiedet auf der 33. Plenarsitzung am 29. Oktober 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 185 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.4, eingebracht von Kuba.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi,

Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

63/7. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, wie das am 12. März 1996 erlassene sogenannte „Helms-Burton-Gesetz“, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten, die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

²⁶ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-second Regular Session, 29 September–4 October 2008* (GC(52)/RES/DEC(2008)).

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006 und 62/3 vom 30. Oktober 2007,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11 und 62/3 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/3²⁷;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁷ A/63/93 und Add.1.

RESOLUTION 63/8

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.14 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Argentinien, Australien, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Kanada, Libanon, Neuseeland, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/8. Rauchverbot in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2006/42 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2006 und auf den Ratsbeschluss 2008/231 vom 22. Juli 2008,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass Passivrauchen der Gesundheit von Nichtrauchern schwerwiegenden Schaden zufügt und zu Krankheit, Behinderung und Tod führen kann,

in dem Bewusstsein, dass die Belastung durch Passivrauchen am Arbeitsplatz eine vollständig vermeidbare Gesundheitsgefahr am Arbeitsplatz darstellt,

betonend, wie wichtig es ist, das Wohlbefinden des Einzelnen in seinem Arbeitsumfeld zu schützen,

1. *beschließt*, in den Innenräumen des Amtssitzes der Vereinten Nationen ein absolutes Rauchverbot durchzusetzen und den Verkauf von Tabakwaren in den Räumlichkeiten des Amtssitzes der Vereinten Nationen gänzlich zu untersagen;

2. *empfeht*, in allen Innenräumen der Vereinten Nationen, einschließlich bei den Regional- und Landesbüros des gesamten Systems der Vereinten Nationen, ein absolutes Rauchverbot durchzusetzen und den Verkauf von Tabakwaren in allen Räumlichkeiten der Vereinten Nationen gänzlich zu untersagen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 63/9

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.15 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Bulgarien, Dänemark, Finnland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Luxemburg, Mosambik, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/9. Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, dass sich die vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltene Internationale Konferenz über Be-

völkerung und Entwicklung im Jahr 2009 zum fünfzehnten Mal jährt,

beschließt, während ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Tag der Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zu widmen.

RESOLUTION 63/10

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.7 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gabun, Ghana, Indien, Indonesien, Irak, Japan, Jemen, Jordanien, Kenia, Kongo, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Oman, Philippinen, Senegal, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

63/10. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996, 53/14 vom 29. Oktober 1998, 55/4 vom 25. Oktober 2000, 57/36 vom 21. November 2002, 59/3 vom 22. Oktober 2004 und 61/5 vom 20. Oktober 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁸,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation über die Schritte, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen²⁹,

insbesondere in Anerkennung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸,

2. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Asiatisch-Afrikanische Rechtsberatungsorganisation auch weiterhin unternimmt, um die Rolle und Funktion der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe zu stärken, wenn es darum geht, die Herrschaft des Rechts auszuweiten und einen breiteren Beitritt zu den entsprechenden internationalen Rechtsinstrumenten zu erreichen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den anerkanntswerten Fortschritten auf dem Weg zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, anderen internationalen Organisationen und der Beratungsorganisation;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Beratungsorganisation, die darauf gerichtet ist, die Anstrengungen zu verstärken, die die Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Bekämpfung der Korruption, des internationalen Terrorismus und des Frauen- und Kinderhandels sowie in Menschenrechtsfragen unternehmen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative und den Anstrengungen, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰ enthaltenen Ziele und Grundsätze zu fördern, namentlich die breitere Akzeptanz der beim Generalsekretär hinterlegten Verträge;

6. *empfiehlt*, zur Förderung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss die Behandlung des Unterpunkts „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation“ zeitgleich mit den Beratungen des Ausschusses über die Tätigkeit der Völkerrechtskommission durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Beratungsorganisation vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/11

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.9 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Georgien, Griechenland, Montenegro, Österreich, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

63/11. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolutionen 55/211 vom 20. Dezember 2000, 57/34 vom 21. November 2002,

²⁸ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.B.

²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 37. Sitzung (A/63/PV.37) und Korrigendum.

³⁰ Siehe Resolution 55/2.

59/259 vom 23. Dezember 2004 und 61/4 vom 20. Oktober 2006 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³¹,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 61/4 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³²,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf dem Gipfeltreffen anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Organisation am 25. Juni 2007 in Istanbul (Türkei) verabschiedet wurde;

2. *gibt erneut der Überzeugung Ausdruck*, dass die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit zum Wohl der Region des Schwarzen Meeres beiträgt;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um den Reformprozess in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, der am 26. April 2006 in der Erklärung von Bukarest vom Außenministerrat der Mitgliedstaaten der Organisation in Aussicht genommen wurde, abzuschließen und so zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Organisation und zur Stärkung ihrer Rolle bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten beizutragen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Entschlossenheit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, in den gemeinsamen Interes-

senbereichen ihrer Mitgliedstaaten, in denen durch eine verbesserte regionale Zusammenarbeit Synergien geschaffen und die Effizienz der eingesetzten Ressourcen gesteigert werden könnten, einen pragmatischen, projekt- und ergebnisorientierten Ansatz zu fördern;

5. *begrüßt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Energie, Verkehr, institutionelle Reformen und gute Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration sowie in anderen damit zusammenhängenden Bereichen;

6. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternimmt, um konkrete regionale Gemeinschaftsprojekte auszuarbeiten und durchzuführen, insbesondere in den Bereichen Energie und Verkehr, die zum Ausbau der europäisch-asiatischen Verkehrsverbindungen beitragen werden;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass in diesem Rahmen am 19. April 2007 in Belgrad die Vereinbarung über den koordinierten Ausbau der Schwarzmeer-Ringautobahn und die Vereinbarung über den Ausbau der Meeresautobahnen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unterzeichnet wurden;

8. *begrüßt*, dass der Projektentwicklungsfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Projekte zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Schwarzmeerregion finanziert;

9. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und den internationalen Finanzinstitutionen bei der Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien und Vordurchführbarkeitsstudien für die Projekte in der erweiterten Schwarzmeerregion *auf*;

10. *nimmt Kenntnis* von dem positiven Beitrag der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Unternehmerrats, der Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion sowie des Internationalen Zentrums für Schwarzmeerstudien zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der erweiterten Schwarzmeerregion;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, dem Entwick-

³¹ Resolution 49/57, Anlage.

³² A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.D.

lungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie von den Arbeitskontakten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres mit der Weltbank, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu fördern;

12. *begrüßt* die vielgestaltige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere im Verkehrswesen, im Rahmen des am 2. Juli 2001 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

13. *begrüßt außerdem* die Einleitung des Programms für Handels- und Investitionsförderung in der Schwarzmeerregion, des ersten Partnerschaftsprojekts zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, am 1. Dezember 2006³³ sowie die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen am 28. Juni 2007 in Istanbul;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Internationale Zentrum für Wasserstoffenergie- und Umweltschutz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung eine schwerpunktmäßig auf Energie- und Umweltfragen gerichtete Zusammenarbeit aufgenommen haben;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und begrüßt es in diesem Rahmen, dass sie am 1. September 2007 das gemeinsame Projekt mit dem Ziel eingeleitet haben, die Maßnahmen des Strafjustizsystems zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Schwarzmeerregion zu stärken;

16. *erkennt an*, dass sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres verpflichtet hat, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

17. *nimmt Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union und unterstützt die Bemühungen der Organisation um konkrete Schritte zum Ausbau dieser Zusammenarbeit im Einklang mit den Bestimmungen der Erklärung des Außenministerrats der Mitgliedstaaten der Organisation

vom 14. Februar 2008 über die Verstärkung der Beziehungen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen;

19. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

20. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen weiterzuführen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/12

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.10 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Barbados, Belize, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Guyana, Honduras, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

63/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/258 vom 23. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen³⁴,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem³⁵,

³³ Auf Englisch verfügbar unter <http://www.undpforblacksea.org>.

³⁴ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 1061.

in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

feststellend, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem und den Vereinten Nationen in den letzten Jahren weiterentwickelt und diversifiziert hat,

es begrüßend, dass sich die Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, verändert hat,

1. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung des Lateinamerikanischen Rates des Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystems vom 26. bis 28. November 2007;

2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter zu vertiefen;

3. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Welternährungsprogramm, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Tätigkeiten des Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystems fortzusetzen und zu intensivieren und noch stärker mit ihm zusammenzuarbeiten und zu gemeinsamen Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶ enthaltenen Ziele, in Lateinamerika und der Karibik beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem³⁵ zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/13

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 64 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.11, eingebracht von Schweden.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, China, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jemen, Kambodscha, Kongo, Kroatien, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

63/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³⁸,

beschließt, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/14

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.12 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

³⁶ Siehe Resolution 55/2.

³⁷ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. IV.

³⁸ Siehe A/63/156.

63/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

ferner unter Hinweis auf den sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹ im Jahr 2008 sowie Kenntnis nehmend von dem sechzigsten Jahrestag der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁴⁰ im Jahr 2010,

in Anerkennung des Beitrags, den der Europarat auf europäischer Ebene durch seine Normen, Grundsätze und Überwachungsmechanismen zum Schutz und zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leistet, sowie seines Beitrags zu der wirksamen Umsetzung aller einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Europarats zu der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten des Europarats, die der Menschenrechtsrat durchführt,

unter Begrüßung der Erklärung des Europarats betreffend die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechtsverteidiger und die Förderung ihrer Tätigkeiten im europäischen Bereich,

in Anerkennung des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts und feststellend, dass eine Reihe von Rechtsinstrumenten des Rates Staaten aus anderen Regionen zur Teilnahme offen stehen,

sowie in Anerkennung des anhaltenden Interesses der Parlamentarischen Versammlung des Europarats an dem laufenden Reformprozess der Vereinten Nationen,

unter Begrüßung der zunehmend engen Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴¹,

1. *fordert* die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Synergien mit dem Europarat im Hinblick auf den Schutz

der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die Verhütung von Folter, die Bekämpfung des Menschenhandels, die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, die Förderung der Geschlechtergleichstellung und den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten;

2. *anerkennt* die wichtige Rolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Wächter über die Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention⁴⁰, die für die achthundert Millionen Menschen in den siebenundvierzig Mitgliedstaaten des Europarats gilt, im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte spielt, bittet den Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat, namentlich seinem Menschenrechtskommissar, bei der Förderung der Achtung der Menschenrechte zu verstärken, und befürwortet gleichzeitig eine enge Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern;

3. *befürwortet* gegebenenfalls eine weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat über ihre Mechanismen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

4. *unterstützt* gegebenenfalls den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung und dem Europarat, mit dem Ziel, den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten und die Friedenskonsolidierung zu fördern, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats gegen Menschenhandel⁴² am 1. Februar 2008, dem jeder Nichtmitgliedstaat des Europarats nach einhelliger Zustimmung der Vertragsparteien des Übereinkommens beitreten kann, lobt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat in dieser Hinsicht und bekundet ihre Anerkennung für die Erstellung einer gemeinsamen Studie über den Handel mit menschlichen Organen und Geweben, einschließlich des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme;

6. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit, insbesondere der Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit, sowie beim Schutz und bei der Förderung der Rechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen;

7. *befürwortet außerdem* die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie und der guten Regierungsführung, insbesondere im Hinblick auf den Internationalen Tag der Demokratie, unter anderem über die Venedig-Kommission und das Forum für die Zukunft der Demokratie sowie

³⁹ Siehe Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁰ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 5. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1952 II S. 685, 953; LGBI. 1982 Nr. 60/1; öBGBI. Nr. 1958/210; AS 1974 2151.

⁴¹ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.G.

⁴² *Council of Europe Treaty Series*, Nr. 197.

durch die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;

8. *begrüßt* die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Europarats zur Förderung der Zusammenarbeit beim Schutz und bei der Förderung der Rechte des Kindes;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Kampagne des Europarats zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit im Hinblick auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen;

10. *anerkennt* die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zu der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005, begrüßt das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus⁴³ am 1. Juni 2007 und des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten⁴⁴ am 1. Mai 2008 und legt dem Europarat nahe, die Durchführung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴⁵ zu fördern und dabei die Menschenrechte zu schützen;

12. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Computerkriminalität, der Korruption und der Geldwäsche sowie beim Schutz der Rechte von Verbrechenopfern und bei der Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft, und nimmt Kenntnis von dem Beitrag des Europarats zum Forum für Internet-Verwaltung und von dem Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität⁴⁶ und seinem Zusatzprotokoll⁴⁷;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Zusammenwirken zwischen dem Europarat und dem Sechsten Ausschuss der Generalversammlung sowie der Völkerrechtskommission und befürwortet eine Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

14. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation und dem Europarat;

15. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf sozialem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten für alle;

16. *befürwortet* gemeinsame Maßnahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Europarats im Rahmen der Weiterverfolgung der Plattform von Faro, nimmt Kenntnis von der Absicht des Europarats, auf der Grundlage einer Absprache eng mit der Allianz der Zivilisationen zusammenzuarbeiten, einem unter dem Dach der Vereinten Nationen geschaffenen Forum für den interkulturellen Dialog, und begrüßt die Rolle des Nord-Süd-Zentrums;

17. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat in den genannten Bereichen zu unterstützen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/15

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.13 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Mongolei, Philippinen, Russische Föderation, Tadschikistan, Thailand.

63/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/84 vom 9. Dezember 2003, in der sie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte, und 62/79 vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft,

⁴³ Ebd., Nr. 196.

⁴⁴ Ebd., Nr. 198.

⁴⁵ Resolution 60/288.

⁴⁶ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 185. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 1242.

⁴⁷ Ebd., Nr. 189.

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie das System der Vereinten Nationen bat, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

in Anbetracht dessen, dass in dem Vertrag über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft⁴⁸ das Bekenntnis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Grundsätzen der Charta sowie zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts bekräftigt wird,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die häufigen Naturkatastrophen in den Ländern der Region,

in der Erkenntnis, dass die Fragen der Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen sowie der Entwicklung, Verbreitung und des Transfers von Technologien für die nachhaltige Entwicklung der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft besonders wichtig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch einige Binnenländer angehören, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass den Institutionen der regionalen Integration wie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁴⁹ eine Schlüsselrolle zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/79 der General-

versammlung⁵⁰ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Tätigkeiten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen durch die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Errichtung einer Zollunion, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Banken- und Finanzwesen, Kommunikation, Bildung, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Biotechnologie, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen;

3. *lobt* das Engagement der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Ausbau der regionalen Wirtschaftsintegration durch die Errichtung einer Zollunion und einer Freihandelszone im Einklang mit dem multilateralen Handelssystem sowie die Bildung eines gemeinsamen Energiemarkts;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Zusammenarbeit zwischen der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Wirtschaftskommission für Europa, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erzielt wurden, namentlich auf den Gebieten Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen, Entwicklung, Verbreitung und Transfer von Technologien, Handelserleichterung, Verkehr und Kapazitätsaufbau, und die eine wirksame Interaktion im Rahmen des Sonderprogramms der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens begünstigen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft weiter zu stärken, und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, zu diesem Zweck im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Nutzung der entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate weiterhin regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu führen, so auch im Rahmen der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

6. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen, die Zusammenarbeit und die direkten Kontakte mit der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verstärken, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

7. *bittet insbesondere* die Wirtschaftskommission für Europa, die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und andere verwandte Organisationen des

⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2212, Nr. 39321.

⁴⁹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF. 202/3)*, Anhang I.

⁵⁰ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.1.

Systems der Vereinten Nationen, weiter zur Entwicklung eines Konzepts der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für die wirksame Nutzung der Wasser- und Energieressourcen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und zur Lösung von Problemen hinsichtlich der Verringerung des Risikos von Wasserkatastrophen in der Region beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/16

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 7. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.16 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind), Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/16. Sechzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung anlässlich des sechzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.

Anlage

Erklärung anlässlich des sechzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, erinnern mit Stolz daran, dass den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen 1988 der Friedensnobelpreis verliehen wurde. Heute ist die Friedenssicherung die maßgebliche Tätigkeit der Vereinten Nationen, die zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität beiträgt und Millionen Menschen in verschiedenen von Konflikten betroffenen Regionen rund um die Welt Hoffnung bringt. Wir erweisen den Hunderttausenden von Männern und Frauen, die in den vergangenen sechzig Jahren in mehr als sechzig Friedenssicherungseinsätzen rund um die Welt unter der Flagge der Vereinten Nationen gedient haben, unsere Hochachtung und bewahren den mehr als 2.400 Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen, die ihr Leben für die Sache des Friedens hingegeben haben, ein ehrendes Andenken. Wir würdigen auch die Anstrengungen des

Personals der Vereinten Nationen und des zugehörigen Personals, das gegenwärtig im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen seine Pflichten wahrnimmt.

Wir bekunden erneut unsere nachdrückliche Unterstützung für alle Maßnahmen, die zur wirksamen Förderung der Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen unternommen werden. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bekräftigen unsere Entschlossenheit und unsere Bereitschaft, den Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen volle Unterstützung zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfolgreich und sicher wahrnehmen können.

RESOLUTION 63/17

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 10. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.20 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bosnien und Herzegowina, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

63/17. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen⁵¹,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten⁵², der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Agenda für den Frieden“⁵³, insbesondere des Abschnitts VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der „Ergänzung zur Agenda für den Frieden“⁵⁴,

⁵¹ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

⁵³ A/47/277-S/24111.

⁵⁴ A/50/60-S/1995/1.

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der gemeinsamen Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵¹;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter des Sekretariats der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden, so auch auf der 2005 abgehaltenen sektoralen Tagung zum Thema „Verwirklichung und Finanzierung der Millenniums-Entwicklungsziele und der nachhaltigen Entwicklung in der arabischen Region“ und der 2006 abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung und der Selbstbestimmung sowie zur Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Zusammenarbeit zwischen dem System der Ver-

einten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in allen Bereichen zu stärken und auszubauen;

b) die Liga der arabischen Staaten und ihre Institutionen und Fachorganisationen verstärkt zu befähigen, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen des neuen Millenniums auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) zur Erleichterung der Ausführung von Projekten und Programmen die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -einrichtungen weiter zu pflegen und zu vermehren und den diesbezüglichen Konsultationsmechanismus zu verbessern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammen an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf den früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, ländliche Entwicklung, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsbildung, Technologie, Umwelt, Information und Dokumentation, Handel und Finanzen, Wasserressourcen, Entwicklung des Agrarsektors, Ermächtigung der Frauen, Verkehrswesen, Kommunikation und Information, Förderung der Rolle des Privatsektors und Aufbau von Kapazitäten;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsmechanismen zu fördern, mit dem Ziel, die Umsetzung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen angenommen wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2009 abgehalten wird und dass die allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2010 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/18

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 10. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.17 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/18. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/6 vom 5. November 2007 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1806 (2008) vom 20. März 2008, 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 und 1833 (2008) vom 22. September 2008 sowie die Erklärung des Ratspräsidenten vom 11. Juli 2008⁵⁵,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung für die Umsetzung des Afghanistan-Paktes vom 31. Januar 2006⁵⁶, der den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bildet, und in dieser Hinsicht an den Geist und die Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001⁵⁷ und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 samt Anlagen⁵⁸ erinnernd,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Zunahme der gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, der illegalen bewaffneten Gruppen und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, insbesondere im Süden und Osten, und die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen sowie die Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit unter afghanischer Führung, die sichere, freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

⁵⁵ S/PRST/2008/26; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. August 2007-31. Juli 2008.

⁵⁶ S/2006/90, Anlage.

⁵⁷ Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-establishment of Permanent Government Institutions (siehe S/2001/1154) (Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen). In Deutsch verfügbar unter <http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/AfghanistanZentralasien/VereinbarungAfg.pdf>.

⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.unama-afg.org>.

und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter entschiedenster Verurteilung aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behilfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen,

in tiefer Sorge über die jüngste Zunahme der Gewalt in Afghanistan, insbesondere im Süden und Osten, in Anbetracht der zunehmenden Bedrohung, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen und kriminellen Gruppen ausgeht, und der Herausforderungen im Zusammenhang mit den gegen diese Bedrohung ergriffenen Maßnahmen, mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die hohe Zahl ziviler Opfer, Kenntnis nehmend von den einschlägigen Erklärungen der afghanischen Behörden und hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen sowie den diesbezüglichen Presseerklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und mit der Aufforderung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Anerkennung der von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und anderen internationalen Truppen unternommenen Anstrengungen, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht zusätzliche resolute Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

1. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, bekundet ihre Anerkennung und nachdrückliche Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten und begrüßt die führende Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken;

2. *begrüßt* die auf der Pariser Konferenz am 12. Juni 2008 abgegebene Erklärung⁵⁸ und die zugesagte zusätzliche internationale Unterstützung, bekräftigt, dass der Afghani-

stan-Pakt und seine Anlagen⁵⁶ die vereinbarte Grundlage für die Arbeit Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bleiben, begrüßt den Beginn der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan, die unter anderem die größere afghanische Eigenverantwortung zum Ausdruck bringt, und begrüßt die Entschlossenheit Afghanistans, politische und wirtschaftliche Reformen durchzuführen;

3. *begrüßt außerdem* die Berichte des Generalsekretärs⁵⁹ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

4. *bekundet ihre große Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch künftig der Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität in Afghanistan entgegenzutreten, die durch die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen, einschließlich derjenigen, die am Suchstoffhandel beteiligt sind, verursacht wird, und verurteilt nachdrücklich alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen, die in Afghanistan, insbesondere in den südlichen und östlichen Landesteilen, begangen werden, einschließlich Selbstmordanschlägen;

5. *bringt in dieser Hinsicht ihr tiefes Bedauern zum Ausdruck* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, sowie dem Personal der Afghansischen Nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden;

6. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter eng zusammenarbeiten müssen, um den Herausforderungen zu begegnen, die die Terroranschläge der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen darstellen und die den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang erneut die vollständige Durchführung der mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 1267 (1999), festgelegten Maßnahmen;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Sicherheitslage manche Organisationen veranlasst, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeit in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren;

8. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, begrüßt die Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe in ganz Afghanistan und ruft die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission weiter auszubauen;

⁵⁹ A/62/722-S/2008/159, S/2008/434 und A/63/372-S/2008/617.

9. *stellt fest*, dass im Kontext eines umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission und der Sicherheitsbeistandstruppe bestehen;

10. *stellt außerdem fest*, dass es der Regierung Afghanistans, unterstützt durch die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, obliegt, für Sicherheit, Recht und Ordnung im ganzen Land zu sorgen, und anerkennt die diesbezüglich erzielten institutionellen Fortschritte und die fortgesetzte Koordinierung zwischen der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition;

11. *betont*, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung, namentlich die Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte, weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen;

12. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der Sicherheitsbeistandstruppe, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen;

13. *lobt* die Anstrengungen, die die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei, die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ unternehmen, um die Sicherheitsbedingungen in Afghanistan zu verbessern;

14. *begrüßt* den weiteren Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, anerkennt die dafür gewährte internationale Unterstützung, fordert eine Intensivierung der afghanischen und internationalen Bemühungen um die Modernisierung und Stärkung der beiden Institutionen und der entsprechenden Ministerien, wobei der Afghanischen Nationalpolizei, deren Aufbau nach wie vor mit Problemen verbunden ist, besondere Aufmerksamkeit zukommt, und begrüßt in diesem Zusammenhang den weiteren Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie die auf die Distrikte ausgerichteten Entwicklungsprogramme und die Reformprogramme innerhalb der Distrikte;

15. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei zusätzliche Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten und ihrer Professionalität benötigen, so auch durch die Verstärkung der Schulungs- und Betreuungsmaßnahmen, die Bereitstellung von modernerem Gerät und modernerer Infrastruktur und weitere Gehaltsunterstützung;

16. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der Entwicklungs- beziehungsweise der humanitären Organisationen zu schützen;

17. *fordert* die afghanischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, um im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezem-

ber 2005 diejenigen, die Angriffe verübt haben, vor Gericht zu stellen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Drogenbekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess, namentlich an den Wahlen 2009 und 2010, beteiligen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, und fordert, dass das Innenministerium angemessene Unterstützung erhält, damit es zunehmend seine Führungsrolle bei der Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen wahrnehmen kann;

19. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, hinsichtlich der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen standhaft zu bleiben und auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die Umsetzung dieser Zusage hinzuwirken, unterstreicht in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zur Schaffung ausreichender legaler Chancen zum Einkommenserwerb und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

20. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen;

21. *begrüßt* die über das Antiminenprogramm für Afghanistan erzielten Fortschritte, unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁶⁰ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich verstärkt Hilfe gewähren muss;

22. *betont*, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist;

23. *sagt* der Regierung und dem Volk Afghanistans *zu*, sie nach dem erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs weiterhin dabei zu unterstützen, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu

⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen;

24. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, uneingeschränkt angewandt werden müssen;

25. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne jede Diskriminierung, namentlich aufgrund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, im Einklang mit den Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht;

26. *würdigt* in dieser Hinsicht die Leistungen und das Engagement der Regierung Afghanistans und verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, und anderer extremistischer und krimineller Gruppen auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten;

27. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bekundet ihre Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, wie aus dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan⁶¹ hervorgeht, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

28. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer und sicherer Wahlen in den Jahren 2009 und 2010 als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen ist, wie im Afghanistan-Pakt aufgezeigt, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin nachhaltige Unterstützung zu gewähren, namentlich finanzielle Hilfe und Unterstützung für die Regierung Afghanistans mit dem Ziel, die Sicherheit bei den Wahlen zu gewährleisten;

29. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors, betont die Notwendigkeit weiterer beschleunigter Fortschritte bei der Schaffung eines fairen und wirksamen Justizsystems als wichtigen Schritt in Richtung auf das Ziel, die Regierung zu stärken, für Sicherheit zu sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu gewährleisten, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die

die Regierung auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

30. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass die afghanischen Behörden das Nationale Justizprogramm verabschiedet haben, und betont, wie wichtig seine vollständige und rasche Durchführung durch alle maßgeblichen Akteure ist;

31. *fordert* die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ausreichende Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Reform des Strafverluzs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

32. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

33. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Berichten über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich gewaltsame oder diskriminierende Praktiken sowie Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten und gegen Frauen und Mädchen begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und religiöse Freiheit zu fördern, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbeihilfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

34. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit gewährleistet werden muss, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Versuchen, das Recht der freien Meinungsäußerung einzuschränken und Journalisten einzuschüchtern, und verurteilt die Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch Terroristen sowie durch extremistische und kriminelle Gruppen;

35. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss, ermutigt die Regierung Afghanistans, zunehmend die Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

36. *fordert* die vollständige Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung im Rahmen der afghanischen Verfassung durch die Regierung Afghanis-

⁶¹ A/63/372-S/2008/617.

stans, unbeschadet der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) festgelegten Maßnahmen, und verweist auf andere einschlägige Resolutionen in diesem Zusammenhang, namentlich die Ratsresolution 1806 (2008);

37. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechterfragen durchgängig zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶² sowie durch die afghanische Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben, dass ihre Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet ist und dass sie gleichen Zugang, ohne jede Diskriminierung, zu einem Rechtsbeistand haben;

38. *begrüßt* es, dass der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau mit Unterstützung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen einen Sonderfonds für den Schutz gefährdeter Frauen eingerichtet hat;

39. *begrüßt außerdem* die Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan und die beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt bereitzustellen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

40. *lobt* die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen in der afghanischen Politik als historische Meilensteine im politischen Prozess, die dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden und die nationale Stabilität in Afghanistan zu festigen, stellt allerdings gleichzeitig fest, dass die Ermächtigung der Frauen auch auf der Ebene der Provinzen gefördert werden muss;

41. *verurteilt mit Nachdruck* Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens, gleichviel wo in Afghanistan sie sich ereignen, namentlich die Tötungen, Verstümmelungen und „Ehrenmorde“ in bestimmten Teilen des Landes;

42. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern in Afghanistan gewährleistet werden muss und erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶³ und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle⁶⁴ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen ist;

43. *bekundet in diesem Zusammenhang ihre Besorgnis* darüber, dass von illegalen bewaffneten und terroristischen Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder eingezogen und eingesetzt werden, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Dezember 2007 über Kinder und bewaffnete Konflikte⁶⁵ beschrieben, betont, wie wichtig es ist, den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, und begrüßt die von der Regierung Afghanistans diesbezüglich erzielten Fortschritte und ihre feste Entschlossenheit in dieser Hinsicht, einschließlich der nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern⁶⁶;

44. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁷ und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

45. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und auf nationaler wie auf lokaler Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, dass mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die entsprechenden Leistungskriterien im Afghanistan-Pakt erreicht werden;

46. *begrüßt* die gemäß dem Afghanistan-Pakt vorgenommene Ernennung von Mitgliedern der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger und legt der Regierung Afghanistans nahe, diese Gruppe aktiv zu nutzen und so für

⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶³ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶⁴ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁶⁵ A/62/609-S/2007/757.

⁶⁶ Siehe A/63/372-S/2008/617.

⁶⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

mehr Effizienz und Transparenz bei der Ernennung hochrangiger Amtsträger zu sorgen;

47. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen;

48. *begrüßt* es, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶⁸ ratifiziert hat, *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, ihre Bemühungen um die Einrichtung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene, die im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernimmt, mit Nachdruck voranzutreiben, und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungs- und Verwaltungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

49. *lobt* die Regierung Afghanistans für die Einrichtung des Unabhängigen Direktorats für lokale Regierungsführung, fordert die afghanischen Behörden und die internationale Gemeinschaft auf, das Direktorat aktiv bei seinen Bemühungen zu unterstützen, Lenkungsinstitutionen unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene einzurichten und zu stärken und dafür zu sorgen, dass diese Institutionen einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung nationaler Aktivitäten und Programme zur Verbesserung des Wohls des afghanischen Volkes leisten, und begrüßt die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung, namentlich die mit Indien und der Islamischen Republik Iran geschlossenen Vereinbarungen des Direktorats zur Ausweitung der Ausbildung für den öffentlichen Dienst;

50. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

51. *begrüßt* es, dass die Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan eingeleitet wurde und dass die Regierung Afghanistans weitere Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternimmt;

52. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, und betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch auf Provinzebene;

53. *betont* die Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und dankt gleichzeitig dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Zugangsschwierigkeiten in einigen Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen;

54. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans leistet, ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss;

55. *bringt ihre Anerkennung* für die Tätigkeit der regionalen Wiederaufbauteams *zum Ausdruck*;

56. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei der Koordination der internationalen Maßnahmen;

57. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt den Anteil der unmittelbar dem Kernhaushalt zufließenden Gebermittel zu erhöhen, sei es durch entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwischen der Regierung Afghanistans und den einzelnen Gebern oder durch andere Modalitäten für eine berechenbarere Finanzierung des Kernhaushalts unter Beteiligung der Regierung, wie etwa den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans, den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung und den Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

58. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den koordinierten Aufbau von Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

⁶⁸ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

59. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die örtliche Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität und zur Drogenbekämpfung beizutragen, und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten für mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden;

60. *begrüßt* alle Anstrengungen zur Verstärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und anerkennt die wichtige Rolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

61. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur;

62. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den afghanischen Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

63. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere solche für afghanische Mädchen, und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, so auch in abgelegenen Gebieten;

64. *begrüßt* es, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig und dauerhaft zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

65. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, internationalen Organisationen im Hinblick auf den Schutz und die Betreuung dieser Personen Zugang zu gewähren;

66. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

67. *begrüßt* in dieser Hinsicht die anhaltende konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie die Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

68. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre freiwillige und geordnete Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

69. *erkennt an*, dass Afghanistan aufgrund von Unterentwicklung und Kapazitätsmangel einer stärkeren Bedrohung durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen ausgesetzt ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Verstärkung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Gefährdung Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und den jüngsten sprunghaften Anstieg der weltweiten Nahrungsmittelpreise zu verringern;

70. *bekundet ihre Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage, insbesondere die gefährliche Lage auf dem Gebiet der Ernährungssicherheit, die vor allem durch die hohen weltweiten Nahrungsmittel- und Energiepreise und die anhaltende Dürre in Afghanistan verursacht worden ist, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dringend Unterstützung zu leisten und noch vor dem herannahenden Winter das Finanzierungsziel des Nothilfeappells zu erreichen, damit den hohen Nahrungsmittelpreisen und der Dürrekrise begegnet werden kann;

71. *begrüßt* die wachsende Zahl der mohnanbaufreien Provinzen und die weiteren positiven Entwicklungen bei der Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dem am 26. August 2008 veröffentlichten „Afghanistan Opium Survey 2008“ (Afghanistan: Opiumstudie)⁶⁹ vermeldet, bekundet jedoch erneut ihre tiefe Besorgnis über die Fortsetzung des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen besonders aktiv sind, sowie über den laufenden Drogenhandel und betont, dass die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

72. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der immer engeren Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und an-

⁶⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/crop-monitoring/index.html>.

derer extremistischer und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolution 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006;

73. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen, darunter auch von Heroin für den unerlaubten Gebrauch in Afghanistan, verwendet werden, zu verhindern, und fordert in diesem Zusammenhang die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats;

74. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Acht-Punkte-Plan der Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans⁷⁰ zu verstärken;

75. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie und dem Afghanistan-Pakt aufgeführten konkreten Maßnahmen durchführen und Initiativen wie die „Good Performance Initiative“ einleiten, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Opiumanbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

76. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen, den Verkehr mit diesen Drogen und ihren Konsum zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen, Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige und Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern;

77. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung vermehrt über den von der Regierung Afghanistans eingerichteten Treuhandfonds für Suchtstoffbekämpfung bereitzustellen, und fordert

mit Nachdruck einen effizienten und raschen Einsatz der gewährten Hilfsgelder;

78. *betont*, wie wichtig es ist, zur Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss, betont, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und erklärt erneut, dass es darüber hinaus umfangreicher Anstrengungen bedarf, um die Drogennachfrage weltweit zu senken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

79. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und den Zugang in ländlichen Gebieten zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

80. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Vorläuferstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Vorläuferstoffen zu überwachen;

81. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung zu begegnen, die der internationalen Gemeinschaft zunehmend aus der unerlaubten Drogenproduktion in Afghanistan und dem Drogenhandel erwächst, anerkennt die Fortschritte, die durch entsprechende Initiativen im Rahmen des Pariser Paktes, der vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau abgehaltenen zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, des im Oktober 2007 in Kabul abgehaltenen Treffens und der Vereinbarung von Teheran über eine dreiseitige Initiative Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans erzielt wurden, und betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Umsetzung dieser Initiativen sind;

82. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarländer;

83. *begrüßt* die jüngsten Initiativen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle zu fördern;

⁷⁰ S/2006/106, Anlage.

84. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen, gegen die von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Handel damit ausgehende Bedrohung anzugehen, auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen;

85. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1806 (2008) erteilten Mandats leistet, und *betont*, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Rolle der Hilfsmission bei der Förderung und Koordinierung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

86. *begrüßt* die laufende Ausweitung der Präsenz der Hilfsmission auf weitere Provinzen, wodurch sichergestellt wird, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungsrolle wahrnehmen, und legt der Hilfsmission nahe, ihre Präsenz zu festigen und weiter auf das ganze Land, insbesondere den Süden, auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

87. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Hilfsmission mit ausreichenden Mitteln zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet ist;

88. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, *betont* die Rolle, die dem Rat bei der Unterstützung Afghanistans zukommt, indem er unter anderem die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und *begrüßt* weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

89. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002⁷¹ für die fortlaufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

90. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und allen seinen benachbarten und regionalen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

91. *begrüßt außerdem* die wichtige Rolle der Nachbarn und der regionalen Partner Afghanistans, einschließlich der

Shanghai Organisation für Zusammenarbeit, bei der Förderung der Stabilität und der Entwicklung des Landes;

92. *legt* der Gruppe der Acht *nahe*, auch weiterhin die Zusammenarbeit mit Afghanistan und die Hilfe für Afghanistan durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen zu fördern, so auch im Rahmen von Folgeprojekten auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen, des Grenzmanagements und der wirtschaftlichen Entwicklung;

93. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und der Sicherheitsbeistandstruppe, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten;

94. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Rechtsdurchsetzungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

95. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer dreiundsechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

96. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/19

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 10. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.18 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/19. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere die Resolution 58/239 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 16 der genannten Resolution, in der die Generalversammlung mit Befriedigung von

⁷¹ S/2002/1416, Anlage.

der Absicht der Regierung Guatemalas Kenntnis nahm, eine Kommission zur Untersuchung illegaler Gruppen und geheimer Sicherheitsapparate einzusetzen, und den Generalsekretär nachdrücklich aufforderte, diese Initiative zu unterstützen, damit sie rasch umgesetzt wird,

unterrichtet durch die periodischen Berichte des Generalsekretärs⁷² über die sich anschließenden langwierigen Verhandlungen zur Bestimmung des Wesens und der Merkmale der Kommission mit dem Ziel, die Normen und politischen Vorgaben sowohl der Vereinten Nationen als auch der Regierung Guatemalas einzuhalten, wozu bei der letzteren auch die Notwendigkeit einer parlamentarischen Ratifikation gehört,

eingedenk dessen, dass das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat Guatemala über die Einrichtung einer Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala am 12. Dezember 2006 unterzeichnet⁷³ und am 1. August 2007 vom guatemaltekischen Kongress ratifiziert wurde und am 4. September 2007 in Kraft trat,

sich dessen bewusst, dass der Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über die Einrichtung der Kommission im September 2007 den Leiter der Kommission ernannte und dass die Kommission nach einer dreimonatigen Phase der Organisation begann, im Einklang mit den guatemaltekischen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen ihres Gründungsabkommens ihr Mandat durchzuführen, das darin besteht, die Institutionen des Staates Guatemala, die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten, die die grundlegenden Menschenrechte seiner Staatsbürger und die Rechtsstaatlichkeit gefährden, zuständig sind, zu unterstützen, zu stärken und ihnen behilflich zu sein,

eingedenk dessen, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geber aus der internationalen Gemeinschaft durchführt und dass die Regierung Guatemalas den staatlichen Institutionen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu unterstützen,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen gemäß den Artikeln 55 und 56 ihrer Charta die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern und dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten, in Zusammenarbeit mit der Organisation auf die Erreichung dieses Ziels hinzuwirken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Oktober 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung betreffend die Einrichtung, den gegenwärtigen Stand und die Tätigkeiten der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala und die Rolle, die die Vereinten Nationen bei ihrer Verwirklichung übernommen haben⁷⁴;

2. *lobt* die Regierung Guatemalas für ihre Entschlossenheit, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die Stärkung der Institutionen anzustreben, die die Rechtsstaatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte stützen;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;

4. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er der Kommission gewährt, und fordert ihn auf, dies auch weiterhin zu tun, damit die Kommission ihr Mandat erfolgreich durchführen und die Herausforderungen, denen sie sich gegenüber sieht, bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Arbeit der Kommission Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/20

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 11. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.21 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Palästina.

63/20. Wirtschaftssonderhilfe für Jemen

Die Generalversammlung,

besorgt über die Überschwemmungen und heftigen Regenfälle, die sich am 24. Oktober 2008 in den östlichen Provinzen Jemens ereigneten und eine Naturkatastrophe auslösten, die Schäden an der Infrastruktur und Verluste an Menschenleben verursachte und die von der Regierung unternommenen Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beeinträchtigte,

mit dankbarer Anerkennung für die rasche Hilfe, die von den regionalen und internationalen Gebern sowie von den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Akteuren gewährt wurde,

in Anbetracht der sofortigen Reaktion der Regierung Jemens auf diese Katastrophe,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Jemens *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, wirt-

⁷² Siehe A/60/218, Ziff. 32; *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/62/1)*, Ziff. 49; und ebd., *Dreiundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/63/1)*, Ziff. 37.

⁷³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/62/1)*, Ziff. 49.

⁷⁴ A/63/511.

schaftliche und technische Hilfe beim Wiederherstellungs- und Rehabilitationsprozess nach der Katastrophe zu gewährleisten;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, Jemen bei der Stärkung seiner Kapazitäten für das Management von Katastrophenrisiken und für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle zu unterstützen.

RESOLUTION 63/21

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 11. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.19 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/21. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/12 vom 26. November 2007 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁷⁵ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

erneut hinweisend auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts und ihren am 17. Juli 2008 begangenen zehnten Jahrestag,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden,

vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)⁷⁶ gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen⁷⁷, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, innerhalb dessen die Vereinten Nationen die Feldaktivitäten des Gerichtshofs erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2007/08⁷⁸;

⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁷⁶ Siehe A/58/874 und Add.1.

⁷⁷ Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

⁷⁸ Siehe A/63/323.

2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁷⁵ geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *heißt* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs⁷⁹ geworden sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang gewährt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

6. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit Staaten ist, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

7. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

8. *erinnert* daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts ein Staat, der nicht Vertragspartei des Statuts ist, durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf bestimmte, in Absatz 2 des Artikels genannte Verbrechen anerkennen kann;

9. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Beziehungsabkommens⁷⁶ ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen

des Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen nun voll funktionsfähig ist, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch künftig eng zusammenzuarbeiten;

12. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang an den Treuhandfonds entrichteten Beiträgen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der allen Staaten gleichberechtigt offen stehenden Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression und legt allen Staaten nahe, die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zu erwägen, mit dem Ziel, Vorschläge für eine Bestimmung über das Verbrechen der Aggression auszuarbeiten, im Einklang mit Artikel 123 des Römischen Statuts;

14. *stellt außerdem fest*, dass die 2010 stattfindende Überprüfungskonferenz Gelegenheit bieten kann, zusätzlich zu den mit der möglichen Definition des Verbrechens der Aggression zusammenhängenden Fragen weitere von den Staaten, darunter auch Nichtvertragsstaaten des Römischen Statuts, benannte Fragen zu behandeln;

15. *nimmt* unter Hinweis darauf, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts gemäß Artikel 112 Absatz 6 des Statuts am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, von dem von der Versammlung der Vertragsstaaten auf ihrer sechsten Tagung gefassten Beschluss *Kenntnis*, ihre siebente Tagung in Den Haag abzuhalten, sieht der siebenten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 14. bis 22. November 2008 in Den Haag sowie der Wiederaufnahme der siebenten Tagung vom 19. bis 23. Januar 2009 und vom 9. bis 13. Februar 2009 in New York mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

16. *legt* den Staaten *nahe*, so zahlreich wie möglich an den Versammlungen der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher an den Treuhandfonds entrichteten Beiträgen;

17. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2008/09 vorzulegen.

⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBI. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005.

RESOLUTION 63/22

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 13. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.24/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Marokko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik.

63/22. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁰ verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 vom 11. November 2004 über die Förderung des interreligiösen Dialogs, 59/143 vom 15. Dezember 2004 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010, 60/167 vom 16. Dezember 2005 über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt und 62/157 vom 18. Dezember 2007 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/90 vom 17. Dezember 2007 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und darauf, dass das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der Annäherung der Kulturen erklärt wurde,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwick-

lung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen einander verstärkenden und miteinander verknüpften Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen, unter anderem dem vom 3. bis 6. April 2008 in Phnom Penh abgehaltenen vierten Asiatisch-Pazifischen Dialog über interreligiöse Zusammenarbeit zugunsten des Friedens und der Harmonie⁸¹, dem am 7. und 8. Mai 2008 in Bali (Indonesien) abgehaltenen dritten Globalen Dialog zwischen den Medien, dem vom 3. bis 5. Juni 2008 in Amsterdam abgehaltenen vierten Interreligiösen Dialog des Asien-Europa-Treffens⁸², der vom 16. bis 18. Juli 2008 in Madrid abgehaltenen Weltkonferenz über den Dialog⁸³, der vom 9. bis 13. Oktober 2008 in Rhodos (Griechenland) abgehaltenen sechsten allgemeinen Tagung des Weltöffentlichkeits-Forums „Dialog der Kulturen“, dem am 2. und 3. April 2009 in Istanbul (Türkei) stattfindenden zweiten Forum der Allianz der Zivilisationen, der vom 26. bis 28. Mai 2009 in Manila stattfindenden Sondertagung der Minister der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung, dem 2009 in Australien stattfindenden fünften Interreligiösen Dialog der asiatisch-pazifischen Region, dem vom 3. bis 9. Dezember 2009 in Melbourne (Australien) tagenden Parlament der Weltreligionen und dem dritten Kongress der Führer von Weltreligionen und traditionellen Religionen, der am 1. und 2. Juli 2009 mit Beteiligung und technischer Hilfe des Systems der Vereinten Nationen in Astana stattfinden soll,

bekräftigend, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger in den Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen aufrechtzuerhalten,

in Anbetracht des Bekenntnisses aller Religionen zum Frieden,

1. *erklärt*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser Dialog eine wichtige Dimension des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Dialog, die Verständigung und die Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens⁸⁴;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend den interreligiösen Dialog im Zusammenhang mit ihren Bemühungen zur Förderung des Dialogs

⁸¹ Siehe A/62/949.

⁸² Siehe A/63/510.

⁸³ Siehe A/63/499.

⁸⁴ A/63/262.

⁸⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von Aktivitäten zugunsten einer Kultur des Friedens und begrüßt ihre schwerpunktmäßige Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene und auf die Förderung des interkonfessionellen Dialogs als ihr wegweisendes Projekt;

4. *bekräftigt*, dass sich alle Staaten feierlich verpflichten haben, die allgemeine Achtung, die Einhaltung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁰ und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht zu fördern, wobei der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;

5. *ermutigt* zur Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher bestimmten Einschränkungen unterworfen sein darf, jedoch nur, soweit sie gesetzlich vorgesehen und notwendig sind, um die Rechte oder den guten Ruf anderer zu wahren und die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit oder Moral zu schützen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die am 4. und 5. Oktober 2007 während des Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagenen Ideen, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen;

7. *nimmt Kenntnis* von der am 12. und 13. November 2008 während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Plenarsitzung der Versammlung über die Kultur des Friedens, in der der Präsident der Versammlung zur Teilnahme auf höchstmöglicher Ebene bat;

8. *ersucht* das in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten angesiedelte Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination, das die Rolle einer Koordinierungsstelle in Fragen betreffend die Beziehungen zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen wahrnimmt, in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Prüfung der Möglichkeit, eine Dekade der Vereinten Nationen für Dialog, Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens auszurufen, zu erleichtern;

9. *nimmt Kenntnis* von der am 25. September 2008 in New York abgehaltenen dritten Ministertagung über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens;

10. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit außerplanmäßigen Mitteln eine führende Rolle bei den Vorbereitungen für die Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen im Jahr 2010 zu übernehmen, unter Berücksichtigung der Resolution 61/185 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2006 und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 62/90;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/23

Verabschiedet auf der 51. Plenarsitzung am 17. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.27 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Albanien, Angola, Australien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kenia, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/23. Förderung der Entwicklung durch die Vermin- derung und Verhütung bewaffneter Gewalt

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der internationalen Gemeinschaft in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁵ eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere ihres Zieles, ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁶,

sowie unter Hinweis auf das Aktionsprogramm von 2001 zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁸⁷, das unter anderem die Sorge über die möglichen Auswirkungen von Armut und Unterentwicklung auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zum Ausdruck bringt,

⁸⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁶ Siehe Resolution 60/1.

⁸⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

Kenntnis nehmend von der Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung vom 7. Juni 2006⁸⁸ sowie den regionalen Erklärungen, die auf den von den Regierungen Guatemalas, Kenias und Thailands ausgerichteten Regional-Konferenzen angenommen wurden, um den Mitgliedstaaten das Verhältnis zwischen bewaffneter Gewalt und Entwicklung bewusster zu machen,

erneut erklärend, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken⁸⁶,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang,

in der Erkenntnis, dass eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung und die Reduzierung der Ungleichheiten, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration, der Beschäftigung und der Bildung, unabdingbare Voraussetzungen für die Verminderung bewaffneter Gewalt sind,

davon Kenntnis nehmend, dass in der zum Abschluss des Gipfels zur Überprüfung der Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung angenommenen Erklärung⁸⁹ die Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht wurde, Ziele, Zielvorgaben und messbare Indikatoren für bewaffnete Gewalt und Entwicklung auszuarbeiten, die die Millenniums-Entwicklungsziele ergänzen sollen,

im Bewusstsein der bisherigen und der fortlaufend unternommenen Anstrengungen, so auch innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, durch die Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

eingedenk dessen, dass die jeweiligen nationalen Regierungen die Hauptverantwortung für die Eindämmung bewaffneter Gewalt und für die Förderung der Millenniums-Entwicklungsziele tragen,

1. *betont*, dass ein kohärenter und integrierter Ansatz zur Verhütung bewaffneter Gewalt notwendig ist, um einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Wechselbeziehung zwischen bewaffneter Gewalt und Entwicklung einzuholen und in enger Absprache mit den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

⁸⁸ A/63/494, Anlage I.

⁸⁹ Ebd., Anlage II.

RESOLUTION 63/24

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 18. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.26 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Kanada, Kroatien, Kuwait, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay.

63/24. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. August 2008⁹⁰, der die breite und sachbezogene Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union in den letzten beiden Jahren bescheinigt,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die von der Interparlamentarischen Union verabschiedet und in der Generalversammlung verteilt wurden, sowie von den zahlreichen Tätigkeiten, die die Organisation zur Unterstützung der Vereinten Nationen unternommen hat,

unter Begrüßung der jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen, die als gemeinsame Veranstaltung der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union während der Tagungen der Generalversammlung durchgeführt werden, sowie der anderen parlamentarischen Fachtagungen, die von der Interparlamentarischen Union in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen der großen Konferenzen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen organisiert werden,

unter Berücksichtigung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union von 1996⁹¹, das die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen schuf,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹² und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹³, in denen die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten

⁹⁰ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. III.

⁹¹ A/51/402, Anhang.

⁹² Siehe Resolution 55/2.

⁹³ Siehe Resolution 60/1.

Nationen weiter zu verstärken, namentlich im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Reform der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen, sowie auf die Resolutionen 57/47 vom 21. November 2002, 59/19 vom 8. November 2004 und 61/6 vom 20. Oktober 2006,

unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union und der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Förderung des politischen Dialogs und dem Aufbau nationaler Kapazitäten für gute Regierungsführung,

sowie unter Begrüßung des Beitrags der Interparlamentarischen Union zur Gestaltung der Tagesordnung und der Tätigkeit des vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen neuen Forums für Entwicklungszusammenarbeit,

aner kennend, wie wichtig die kontinuierliche Unterstützung der Arbeit des Menschenrechtsrats durch die Parlamente ist,

1. begrüßt die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

2. legt den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union nahe, auch künftig auf verschiedenen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht, Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen, eingedenk des beträchtlichen Nutzens, den die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen mit sich bringt, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁰ hervorgeht;

3. ermutigt die Interparlamentarische Union, ihren Beitrag zur Tätigkeit der Generalversammlung, namentlich zu ihrer Neubelebung, sowie zu dem Prozess der Reform der Vereinten Nationen und der systemweiten Kohärenz weiter auszubauen;

4. bittet die Kommission für Friedenskonsolidierung, auch weiterhin eng mit der Interparlamentarischen Union zusammenzuarbeiten, um die nationalen Parlamente in den Ländern, mit denen sich die Kommission befasst, in die Anstrengungen zur Förderung der demokratischen Regierungsführung, des nationalen Dialogs und der Aussöhnung einzubinden;

5. ermutigt die Interparlamentarische Union, auch weiterhin eng mit dem Forum für Entwicklungszusammenarbeit zu kooperieren und einen konstruktiven parlamentarischen Beitrag zu dem Forumsprozess und zu der allgemeinen Agenda der Entwicklungszusammenarbeit zu leisten;

6. ermutigt die Interparlamentarische Union außerdem, ihren Beitrag zum Menschenrechtsrat zu verstärken, insbe-

sondere im Hinblick auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der den Mitgliedstaaten obliegenden und von ihnen eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

7. begrüßt es, dass immer häufiger in die zu wichtigen Tagungen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen entsandten einzelstaatlichen Delegationen nach Bedarf Mitglieder gesetzgebender Körperschaften aufgenommen werden, und bittet die Mitgliedstaaten, diese Praxis regelmäßiger und systematischer fortzuführen;

8. fordert, dass die jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen zu einer gemeinsamen Veranstaltung der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union ausgeweitet werden und dass der zusammenfassende Bericht über die Anhörungen als Dokument der Generalversammlung verteilt wird;

9. begrüßt den Vorschlag, einen regelmäßigen jährlichen Austausch zwischen dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Führungsverantwortlichen der Interparlamentarischen Union einzurichten, um der Arbeit der beiden Organisationen mehr Kohärenz zu verleihen und ein Höchstmaß an Unterstützung der Parlamente für die Vereinten Nationen sicherzustellen;

10. beschließt, in Anerkennung der einzigartigen Rolle der nationalen Parlamente bei der Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/25

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 24. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.31, eingebracht von: Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Deutschland, Indonesien.

63/25. Begehung des sechzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, die die Förderung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle mit einschließen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/171 vom 18. Dezember 2007 zum Thema „Internationales Jahr des Menschenrechtslernens“, in der sie beschloss, den sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁴

⁹⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

auf einer am 10. Dezember 2008 abzuhaltenden Plenarsitzung zu begehren,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2217 A (XXI) vom 19. Dezember 1966, in der sie beschloss, alle fünf Jahre den Preis der Vereinten Nationen für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verleihen,

1. *bekräftigt* ihren Beschluss, den sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁴ am 10. Dezember 2008 zu begehren;

2. *beschließt*, dass die Gedenkveranstaltung aus einer Plenarsitzung mit der feierlichen Verleihung des Preises der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie aus zwei aufeinanderfolgenden informellen interaktiven Podiumsdiskussionen bestehen wird;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten und Beobachtern *nahe*, auf möglichst hoher Ebene mitzuwirken;

4. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung, der Präsident des Menschenrechtsrats, der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf der Gedenk-Plenarsitzung das Wort ergreifen werden;

5. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, auf der Gedenkveranstaltung vertreten zu sein;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit technischer Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bis spätestens 30. November 2008 für jede der informellen interaktiven Podiumsdiskussionen eine Liste mit je zwei Vertretern maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen zu erstellen, die im Namen der Zivilgesellschaft das Wort ergreifen werden, und die Liste zur Prüfung nach dem Kein-Einwand-Verfahren an die Mitgliedstaaten zu verteilen;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit technischer Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die endgültigen organisatorischen Regelungen für die Gedenkveranstaltung festzulegen, einschließlich der Benennung der Themen und der Podiumsmitglieder für die informellen interaktiven Podiumsdiskussionen;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *ferner*, mit den Mitgliedstaaten und Beobachtern offene Konsultationen zum Zweck der Ausarbeitung einer kurzen Erklärung zu führen, in der die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Bekenntnis zu ihrer vollständigen Umsetzung bekräftigt werden und die auf der Gedenk-Plenarsitzung im Konsens verabschiedet werden soll.

RESOLUTION 63/26

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.32 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/26. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstands-sondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 62/80 vom 10. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁹⁵,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹⁶, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁹⁷,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁹⁸ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. dankt dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁹⁵, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

2. ersucht den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalver-

sammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. ersucht den Ausschuss außerdem, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. ersucht den Ausschuss ferner, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Regelung der Palästina-Frage zu fördern;

5. ersucht die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. bittet alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. ersucht den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 63/27

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.33 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Repu-

⁹⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 35 (A/63/35).*

⁹⁶ S/2003/529, Anlage.

⁹⁷ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁹⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004, S. 136.*

blik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/27. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁹⁹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel V.B des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 62/81 vom 10. Dezember 2007,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 62/81 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats behilflich ist, nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Lösung der Palästina-Frage leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie die für die Palästina-Frage relevanten Entwicklungen beobachtet, in verschiedenen Regionen unter Mitwirkung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen veranstaltet, mit der Zivilgesellschaft Verbindung hält und zusammenarbeitet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde durchführt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahingehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.

RESOLUTION 63/28

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.34 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Da-

⁹⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 35 (A/63/35).*

russalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Fidschi, Papua-Neuguinea, Tonga.

63/28. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁰,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/82 vom 10. Dezember 2007,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰¹,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete¹⁰²,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁰³,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihres nächsten Programms (2009-2010) weiter sondieren wird, wie die Medien veranlasst werden können, zur Unterstützung des Friedensprozesses zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite beizutragen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 62/82 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2009-2010 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und den Friedensprozess betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf den Friedensprozess unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, ins-

¹⁰¹ S/2003/529, Anlage.

¹⁰² A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

¹⁰³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

¹⁰⁰ Ebd.

besondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung regelmäßig zu aktualisieren;

d) Erkundungsreisen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und den Friedensprozess zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

RESOLUTION 63/29

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.35 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho,

Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada, Tonga.

63/29. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1544 (2004) vom 19. Mai 2004,

es begrüßend, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als sechzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum einundvierzigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 62/83 vom 10. Dezember 2007 vorgelegt wurde¹⁰⁴,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus

¹⁰⁴ A/63/368-S/2008/612.

einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁰⁵ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des sogenannten E-1-Plans und aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

ferner erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Hilfsgüter, durch die Verhängung von Grenzübergangsschließungen sowie die fortgesetzte Errichtung von Kontrollpunkten und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer katastrophalen humanitären Krise befindet, auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft sowie auf den Zusammenhang des Gebiets,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Vol-

kes¹⁰⁶, sowie darauf, dass die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) den von dem Quartett erarbeiteten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰⁷ zu eigen gemacht hat, und die dringende Notwendigkeit betonend, dass er umgesetzt wird und dass seine Bestimmungen eingehalten werden,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltene internationale Konferenz, insbesondere den Beschluss der Parteien, ernsthafte, direkte Verhandlungen im Hinblick auf die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts zur Verwirklichung eines umfassenden Friedens im Nahen Osten aufzunehmen,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

begrüßend, dass am 22. September 2008 am Amtssitz der Vereinten Nationen ein erneutes Treffen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens stattfand, und bekräftigend, wie wichtig die kontinuierliche Weiterverfolgung und Erfüllung der Zusagen ist, die auf der Geberkonferenz am 17. Dezember 2007 in Paris abgegeben wurden, deren Ziel es war, die Geber zur Gewährung finanzieller Unterstützung für die Palästinensische Behörde zu bewegen und diese in die Lage zu versetzen, einen prosperierenden und existenzfähigen palästinensischen Staat aufzubauen, und in der Zwischenzeit außerdem Hilfe mit dem Ziel zu gewähren, die sozioökonomische und humanitäre Krise, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern, und in dieser Hinsicht den Beitrag des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission anerkennend,

sowie begrüßend, dass vom 21. bis 23. Mai 2008 die Konferenz von Bethlehem über Investitionen im Privatsektor veranstaltet wurde, um ein günstiges Umfeld für das Wachstum und die Entwicklung des palästinensischen Privatsektors zu fördern,

¹⁰⁵ Siehe A/ES-10/273 and Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

¹⁰⁶ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁰⁷ S/2003/529, Anlage.

¹⁰⁸ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

in *Anerkennung* der Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, und betonend, dass die palästinensischen Institutionen und die palästinensische Infrastruktur bewahrt werden müssen,

unter *Begrüßung* der Ergebnisse der am 24. Juni 2008 abgehaltenen Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und mit der Aufforderung, sie rasch umzusetzen,

sowie unter *Begrüßung* der in Dschenin beobachteten Fortschritte, mit der Aufforderung an die Parteien, ihre Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auch auf andere wichtige Bevölkerungszentren ausweiten werden,

mit dem *Ausdruck ihrer Besorgnis* über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, namentlich über die große Zahl der Toten und Verwundeten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt und Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen und die gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

mit dem *Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* über die anhaltenden Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und die erneute Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der seit Juni 2008 herrschenden Ruhe zwischen dem Gazastreifen und dem südlichen Israel und beide Seiten auffordernd, sie auch weiterhin einzuhalten,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

mit dem *Ausdruck ihrer Besorgnis* über die rechtswidrige Übernahme von Institutionen der Palästinensischen Behörde im Gazastreifen im Juni 2007 und mit der Forderung nach Wiederherstellung der vor Juni 2007 bestehenden Situation und nach Weiterführung der ernsthaften Anstrengungen zur Wiederaufnahme des Dialogs und zur Wiederherstellung der palästinensischen nationalen Einheit,

unter *Betonung* der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, ihre Verhandlungen über den Friedensprozess zur

Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung auf der Grundlage der Resolutionen der Vereinten Nationen, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative voranzubringen und zu beschleunigen,

in *Anerkennung* der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen¹⁰⁹,

in *abermaliger Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt außerdem* ihre volle Unterstützung für den in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozess und die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzten Anstrengungen des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten;

3. *erklärt ferner erneut*, wie wichtig die von dem Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedete Arabische Friedensinitiative¹⁰⁸ ist, und befürwortet weitere ernsthafte Anstrengungen zur Weiterverfolgung und Förderung der Initiative, so auch durch den Ministerausschuss, der auf dem Gipfel von Riad im März 2007 gebildet wurde;

4. *bekräftigt* die Bedeutung der in Annapolis abgehaltenen internationalen Konferenz und legt den Parteien eindringlich nahe, mit Unterstützung durch das Quartett und die internationale Gemeinschaft sofort konkrete Folgemaßnahmen zu der von ihnen getroffenen Vereinbarung zu ergreifen, so auch durch die Wiederaufnahme aktiver und ernsthafte bilateraler Verhandlungen;

5. *fordert* beide Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Umsetzung des Fahrplans¹⁰⁷ nachzukommen, indem sie sofort entsprechende parallele und reziproke Schritte unternehmen;

6. *fordert* die Parteien selbst *auf*, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle not-

¹⁰⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

wendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten und alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen;

7. *unterstreicht*, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage am Boden zu verbessern, die Stabilität zu fördern und den Friedensprozess voranzubringen, und dass sie namentlich weitere Gefangene freilassen müssen;

8. *betont* die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren, unter anderem durch die Erleichterung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs, wozu auch der Abbau der Kontrollpunkte und weiterer Hindernisse für die Bewegungsfreiheit gehört, und die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren;

9. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

10. *nimmt Kenntnis* von dem 2005 erfolgten israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans und stellt fest, dass die Parteien alle noch offenen Fragen betreffend den Gazastreifen regeln müssen;

11. *betont*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbezwecke, die für die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Gewährleistung der Existenzfähigkeit der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind, ermöglicht werden muss;

12. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genaustens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets, namentlich durch die De-facto-Annexion von Land, zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

13. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten¹⁰⁵ und den Forderungen in den Resolutionen ES10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten

Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

14. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

15. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

17. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

18. *fordert* die Parteien *auf*, die direkten Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Rahmens der Madrider Konferenz, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative zu beschleunigen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Gewährung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen, konfrontiert ist, lindern, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherstellen und den Wiederaufbau, die Neustrukturierung und die Reform der palästinensischen Institutionen unterstützen zu helfen;

20. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Quartetts, Tony Blair, fortlaufend unternimmt, um die palästinensischen Institutionen zu stärken, die palästinensische Wirtschaftsentwicklung zu fördern und Unterstützung durch internationale Geber zu mobilisieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 63/30

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/63/L.36 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, Fidschi, Haiti, Kamerun, Tonga.

63/30. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere ihre die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle späteren Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusa-

lem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹¹⁰ und unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, namentlich den sogenannten E-1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs zu und der Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen zu beenden;

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und unge-

¹¹⁰ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

¹¹¹ A/63/361.

hinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/31

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.37 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/31. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹³ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹¹⁴ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹³ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Überein-

¹¹² Ebd.

¹¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 917; LGBL. 1989 Nr. 21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹¹⁴ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBL. 1910 S. 107; öRGBL. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

künften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/33

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.28 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indonesien, Irland, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Türkei, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

63/33. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere soweit sie die globale Gesundheit betreffen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/3 vom 27. Oktober 2003, 59/27 vom 23. November 2004 und 60/35 vom 30. November 2005 mit dem Titel „Verstärkter Kapazitätsaufbau im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit“ und die sonstigen mit dem Thema Gesundheit zusammenhängenden Resolutionen sowie die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung,

es begrüßend, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine für 2009 anstehende jährliche Überprüfung auf Ministerebene unter das Motto „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die globale öffentliche Gesundheit“ gestellt hat,

unter Hinweis darauf, dass die Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele für die sozioökonomische Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist, besorgt über den relativ schleppenden Fortgang in diesem Bereich und eingedenk dessen, dass der Situation in Afrika südlich der Sahara besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

in Anbetracht der Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation als der in erster Linie zuständigen Sonderorganisation für Gesundheitsfragen, einschließlich ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Funktionen auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik,

es begrüßend, dass die Weltgesundheitsversammlung am 24. Mai 2008 die Resolution 61.18¹¹⁵ verabschiedet hat, mit der die Weltgesundheitsversammlung ihre jährliche Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele eingeleitet hat,

in Anerkennung des Beitrags der Initiativen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit, darunter unter anderem die Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (GAVI), der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), sowie weiterer nationaler und regionaler Initiativen,

in Anbetracht der Rolle und des Beitrags der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit zur Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit und des Beitrags, den die Osloer Ministererklärung: Globale Gesundheit – ein dringendes außenpolitisches Thema unserer Zeit¹¹⁶ dazu geleistet hat, die Gesundheit als ein außenpolitisches Thema auf die internationale Tagesordnung zu setzen,

sowie in Anbetracht der Ergebnisse des vom 7. bis 9. Juli 2008 in Toyako (Hokkaido, Japan) abgehaltenen vierunddreißigsten Gipfeltreffens der Gruppe der Acht, auf dem die Grundsätze für die Maßnahmen hervorgehoben wurden, die im Bereich der globalen Gesundheit zu ergreifen sind, um alle gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

betonend, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen bei der Weiterverfolgung und vollen Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen er-

¹¹⁵ Siehe World Health Organization, *Sixty-first World Health Assembly, Geneva, 19–24 May 2008, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA61/2008/REC/1)*.

¹¹⁶ A/63/591, Anlage.

zielten Vereinbarungen und Zusagen behilflich zu sein, insbesondere soweit sie sich auf Gesundheitsfragen beziehen,

unterstreichend, dass die globale Gesundheit auch ein langfristiges Ziel von nationaler, regionaler und internationaler Tragweite ist und anhaltender Aufmerksamkeit, des Engagements und einer engeren internationalen Zusammenarbeit über den Notfall hinaus bedarf,

in Anerkennung des Beitrags der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, zu Fragen im Zusammenhang mit Außenpolitik und globaler Gesundheit,

unter Begrüßung der zwischen einer Vielzahl von Interessenträgern auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene bestehenden Partnerschaften zur Auseinandersetzung mit den vielfältigen Bestimmungsfaktoren der globalen Gesundheit sowie der Zusagen und Initiativen zur Beschleunigung der Fortschritte im Hinblick auf die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich derjenigen, die auf dem am 25. September 2008 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Treffen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele angekündigt wurden,

1. *ist sich* des engen Zusammenhangs zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit und ihrer Interdependenz *bewusst* und erkennt in dieser Hinsicht außerdem an, dass globale Herausforderungen konzertierte und anhaltende Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordern;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung der Außenpolitik Gesundheitsfragen zu berücksichtigen;

3. *betont*, wie wichtig die Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele ist;

4. *erkennt an*, dass sich der Wirtschafts- und Sozialrat bei seiner für 2009 anstehenden jährlichen Überprüfung auf Ministerebene auf das Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die globale öffentliche Gesundheit“ konzentrieren wird, und fordert in diesem Zusammenhang zu verstärkter Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung während ihrer vierundsechzigsten Tagung 2009 einen umfassenden Bericht samt Empfehlungen über die Herausforderungen, Aktivitäten und Initiativen im Zusammenhang mit Außenpolitik und globaler Gesundheit vorzulegen und dabei die Ergebnisse der vom Wirtschafts- und Sozialrat im Jahr 2009 durchzuführenden jährlichen Überprüfung auf Ministerebene zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, den Punkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik“ unter Berücksichtigung des Querschnittcharakters der mit Außenpolitik und globaler Gesundheit zusam-

menhängenden Fragen in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/34

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.38 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kanada, Komoren, Kuba, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Serbien, Slowenien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

63/34. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996, 53/17 vom 29. Oktober 1998, 55/17 vom 7. November 2000, 57/41 vom 21. November 2002, 59/138 vom 10. Dezember 2004 und 61/50 vom 4. Dezember 2006,

eingedenk der Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen betreffend das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie in dieser Hinsicht *eingedenk* der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft in Bereichen im Zusammenhang mit dem Verbot und der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, der Verhütung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen, Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen,

unter Hinweis auf den fruchtbaren und handlungsorientierten Austausch zwischen den beiden Organisationen seit der Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997,

eingedenk dessen, dass sie in ihren Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002, 59/230 vom 22. Dezember 2004 und 61/197 vom 20. Dezember 2006 anerkannte, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist,

sowie eingedenk der Unterstützung, die die Karibische Gemeinschaft von den Vereinten Nationen für ihre Bemühungen erhalten hat, die Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁷ voranzubringen, namentlich bei der Erforschung von Möglichkeiten im Bereich der erneuerbaren Energie und der nachhaltigen Fischerei,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen den Programmen der Karibischen Gemeinschaft für Umwelt und nachhaltige Entwicklung gewährt hat, einschließlich seiner engen Zusammenarbeit mit der Gruppe Nachhaltige Entwicklung im Sekretariat der Karibischen Gemeinschaft und den entsprechenden nationalen und regionalen Institutionen,

in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die technische Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen beim Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern der Karibischen Gemeinschaft und bei der Erleichterung ihrer Bewertung der Auswirkungen ihrer Anpassung an den Klimawandel, die als Orientierung für die Programme dienen wird, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen künftig in der Region zum Thema Klimawandel durchführen wird,

feststellend, dass auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die besonderen Fragen und Probleme, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer gegenübersehen, behandelt wurden¹¹⁸, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹¹⁹ sowie Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²⁰,

sowie *feststellend*, dass die karibische Region die am zweitstärksten von Naturgefahren bedrohte Region der Welt ist und häufig von verheerenden Katastrophen heimgesucht

wird, namentlich Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikane und Vulkanausbrüche,

ferner feststellend, dass Teile der karibischen Region, insbesondere Haiti, in den letzten Monaten stark von Hurrikänen getroffen wurden, die in einigen Fällen verheerende Schäden anrichteten, und besorgt darüber, dass ihre Häufigkeit, ihre Intensität und ihre Zerstörungskraft die Entwicklung der Region weiter gefährden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹²¹, insbesondere von seiner Schlussfolgerung, dass die Pro-Kopf-Inlandsausgaben zur Bekämpfung von HIV/Aids in den Ländern mit niedrigem Einkommen und den Ländern mit niedrigem mittlerem Einkommen zwar weiter gestiegen sind, dass aber die derzeitigen Steigerungsraten nicht zur Deckung des geschätzten Mittelbedarfs zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassender HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung bis 2010 ausreichen werden,

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von der gemeinsamen Erklärung der vierten allgemeinen Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen, die am 25. und 26. Januar 2007 in Turkeyen (Guyana) abgehalten wurde¹²²,

sowie mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Anzahl der Konsultationen und Informationsaustausche, die zwischen Vertretern der beiden Organisationen stattgefunden haben, um die bilaterale Zusammenarbeit in Bereichen wie der Bekämpfung der Kriminalität, des Drogenmissbrauchs und der Gewalt zu verstärken,

ernsthaft besorgt über das derzeit äußerst schwierige internationale Umfeld, das unter anderem durch Krisen im Bereich der Ernährungs- und Energiesicherheit, die Auswirkungen der Erderwärmung und die Turbulenzen im internationalen Finanzsystem gekennzeichnet ist, die allesamt die Entwicklungsanstrengungen der Länder der Karibischen Gemeinschaft vor gewaltige Herausforderungen stellen,

in *Bekräftigung* der daraus folgenden Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten weiter zu verstärken,

davon überzeugt, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹²³,

¹¹⁷ Siehe *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹¹⁸ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum). Auszugsweise Übersetzung in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹²⁰ Siehe *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum).

¹²¹ A/62/780.

¹²² A/61/833-S/2007/179, Anlage.

¹²³ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²³, insbesondere dem Abschnitt II.E über die Karibische Gemeinschaft betreffend die Bemühungen um die Verstärkung und Vertiefung der Zusammenarbeit;

2. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft sowie den zuständigen Regionalorganisationen auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

4. *fordert* in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder *auf*, weitaus größere Anstrengungen zur Stärkung des multilateralen Entwicklungsrahmens zu unternehmen, damit das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Bedürfnissen der Programmländer wirksamer entsprechen kann und diese Länder, einschließlich der Länder der Karibischen Gemeinschaft, ihre Entwicklungsanstrengungen auf der Grundlage einer sicheren und berechenbaren Finanzierung fortsetzen können;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft auszuweiten, um ihre Konsultationen und Kooperationsprogramme mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele zu intensivieren, und dabei den Bereichen und Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die von den beiden Organisationen auf ihrer im Januar 2007 abgehaltenen vierten allgemeinen Tagung genannt wurden¹²² und die im Bericht des Generalsekretärs, in ihren Resolutionen 54/225, 55/2 vom 8. September 2000, 55/203 und S-26/2 vom 27. Juni 2001, in den Beschlüssen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹¹⁸ und der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²⁰ sowie im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹¹⁹ aufgeführt sind;

6. *nimmt Kenntnis* von dem derzeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Karibischen Gemeinschaft stattfindenden Austausch mit dem Ziel, Programme zur Stärkung der Kapazitäten der Länder der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zu erarbeiten und durchzuführen;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den verschiedenen Aktivitäten der Zusammenarbeit zwischen der Karibischen Gemeinschaft und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die darauf ausgerichtet sind, die Agrarproduktivität und die Ernährungssicherheit in der Region durch die Modernisierung der landwirtschaftlichen

Produktion und die Entwicklung von Strategien für eine nachhaltige Landwirtschaft zu erhöhen;

8. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, die finanzielle und sonstige Hilfe für die Länder der Karibischen Gemeinschaft zu erhöhen und so zur Verwirklichung der Prioritäten des Strategischen Rahmenplans der karibischen Region für HIV/Aids beizutragen, der realistische Ziele für die Senkung der Neuinfektionsrate, die Erhöhung der Qualität und des Umfangs der Betreuung, Behandlung und Unterstützung und den Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie für die Bewältigung der durch die HIV/Aids-Pandemie verursachten Probleme und Belastungen vorgibt;

9. *betont*, dass es dringend geboten ist, das Feldbüro des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in der Region wiederzueröffnen, um die Anstrengungen der Staaten der Region in ihrem Kampf gegen die zusammenhängenden Geißeln Drogen, Gewaltkriminalität und unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verstärken;

10. *dankt* der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information für ihre Zusammenarbeit bei den am 25. März 2007 durchgeführten Aktivitäten zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels, der künftig jährlich gedacht werden soll;

11. *dankt* der Hauptabteilung Presse und Information *außerdem* für ihre fortgesetzte Unterstützung und Zusammenarbeit bei den Vorbereitungen zur Errichtung eines ständigen Mahnmals für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels im Einklang mit Resolution 62/122 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007;

12. *bittet* den Generalsekretär, zu erwägen, sich eines strategischen Programmrahmens zu bedienen, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den beiden Sekretariaten sowie zwischen den Feldbüros der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft zu verstärken;

13. *fordert* die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Länder der Karibik bei der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Störanfälligkeit der karibischen Volkswirtschaften und der daraus resultierenden Probleme für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und des Ziels der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

14. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁷ zu verstärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen sowie durch Kapazitätsaufbauprogramme;

15. *begrüßt* die umfangreichen Arbeiten, die die Kommission für das Karibische Meer seit der Verabschiedung der Resolution 61/197 der Generalversammlung „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen“ geleistet

hat, einschließlich der Ausarbeitung eines institutionellen und rechtlichen Ordnungsrahmens für das Karibische Meer;

16. *begrüßt außerdem* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen, und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen;

17. *begrüßt ferner*, dass am 9. und 10. Februar 2009 in New York die fünfte allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen einerseits und des Systems der Vereinten Nationen andererseits abgehalten wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/35

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.40 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Angola, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guinea, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

63/35. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967 verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Süd-

ostasiatischer Nationen¹²⁴, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen¹²⁵,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁶,

mit Befriedigung feststellend, dass die Tätigkeiten des Verbands Südostasiatischer Nationen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen sowie in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Anstrengungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen,

sowie unter Begrüßung der Teilnahme des Verbands Südostasiatischer Nationen an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie der Zusammenarbeit des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen in Asien und im Pazifik,

den Verband Südostasiatischer Nationen als Beobachter in der Generalversammlung *willkommen heißend*,

unter Hinweis auf das erste und das zweite Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen, die am 12. Februar 2000 in Bangkok beziehungsweise am 13. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurden, und die von den führenden Politikern des Verbands Südostasiatischer Nationen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, die Zusammenarbeit zwischen dem Verband Südostasiatischer Nationen und den Vereinten Nationen weiter auszubauen,

1. *begrüßt* es, dass die führenden Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 20. November 2007 auf dem dreizehnten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen, das vom 18. bis 22. November 2007 in Singapur abgehalten wurde, die Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen unterzeichnet haben, die einen historischen Meilenstein für den Verband darstellt und in der eine gemeinsame Vision und Verpflichtung zum Aufbau einer Gemeinschaft im Verband Südostasiatischer Nationen zum Ausdruck kommt, durch die ein dauerhafter Friede, Stabilität, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, ein von allen geteilter Wohlstand und sozialer Fortschritt in der Region sichergestellt werden sollen;

¹²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1331, Nr. 22341.

¹²⁵ Resolutionen 57/35, 59/5 und 61/46.

¹²⁶ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.C.

2. *legt* sowohl den Vereinten Nationen als auch dem Verband Südostasiatischer Nationen *weiterhin nahe*, die Bereiche ihrer Zusammenarbeit weiter zu verstärken und auszubauen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Verband Südostasiatischer Nationen und die Vereinten Nationen am 27. September 2007 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Kooperationsvereinbarung zur Errichtung einer Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen unterzeichnet haben, die das gesamte Spektrum gegenseitig nutzbringender Zusammenarbeit umfassen wird;

3. *spricht* dem Präsidenten der Generalversammlung, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, jeweils während der ordentlichen Tagung der Versammlung regelmäßige jährliche Treffen unter Anwesenheit des Generalsekretärs des Verbands Südostasiatischer Nationen abzuhalten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen weiter zu verstärken;

4. *legt* den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen *weiterhin nahe*, regelmäßig Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen zu veranstalten, unterstreicht, wie wichtig die Anwesenheit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Leiter der maßgeblichen Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen bei diesen Treffen ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss, das dritte Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen am 17. Dezember 2008 in Thailand abzuhalten;

5. *erkennt an*, dass im Rahmen der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen eine wertvolle Rolle bei der raschen und wirksamen Bewältigung globaler Probleme von gemeinsamem Interesse zukommt, und legt den beiden Organisationen daher nahe, konkrete Maßnahmen für eine engere Zusammenarbeit zu erkunden, insbesondere in den Bereichen Ernährungs- und Energiesicherheit und Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

6. *begrüßt es*, dass der Verband Südostasiatischer Nationen die Humanitäre Einsatzgruppe für die Opfer des Wirbelsturms „Nargis“ eingerichtet hat, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Unterstützung der Hilfsmaßnahmen, die nach dem Wirbelsturm von der Dreiparteien-Kerngruppe – bestehend aus der Regierung Myanmars, den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen – durchgeführt wurden, und der von der internationalen Gemeinschaft geleisteten Hilfe für die Notleidenden;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, bei der Durchführung operativer Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene wirksam zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Verbands Südostasiatischer Nationen, am Rande der Tagungen der Generalversammlung Treffen mit anderen Regionalorganisationen abzuhalten, um die Zusammenarbeit zur Unterstützung des Multilateralismus zu fördern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/111

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.42 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Island, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Philippinen, Portugal, Samoa, Schweden, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: El Salvador, Kolumbien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Venezuela (Bolivarische Republik).

63/111. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 62/215 vom 22. Dezember 2007, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹²⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁸, der gemeinsamen Erklärung der Kovorsitzenden der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)¹²⁹ sowie der Berichte über die neunte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)¹³⁰ und die achtzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹³¹,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹³² anerkannt wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungsmöglichkeiten der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich

der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³³ enthaltenen Ziele, leistet,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

sowie unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹³⁴ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließ-

¹²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹²⁸ A/63/63 und Add.1.

¹²⁹ A/63/79 und Corr.1, Anhang.

¹³⁰ A/63/174 und Corr.1.

¹³¹ SPLOS/184.

¹³² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹³³ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁴ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

lich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme, einschließlich Korallen, beispielsweise durch die übermäßige Nutzung lebender Meeresressourcen, die Anwendung destruktiver Praktiken, physische Auswirkungen durch Schiffe, die Einbringung invasiver nichteinheimischer Organismen sowie Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, vom Lande aus wie auch durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige und unfallbedingte Einleiten von Öl und sonstigen Schadstoffen, den Verlust oder das Zurücklassen von Fischfanggerät und das rechtswidrige oder unfallbedingte Freisetzen von gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktivem Material, nuklearen Abfällen und gefährlichen Chemikalien,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und Küstenentwicklungsaktivitäten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere, und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Frage anzugehen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass durch die Klimaänderung die Intensität und die Häufigkeit der Korallenbleiche während der letzten zwanzig Jahre überall in den tropischen Meeren zugenommen haben und die Widerstandsfähigkeit der Riffe gegenüber der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie gegenüber anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, geschwächt wurde,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Anfälligkeit der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

den Staaten *nahelegend*, weiter zu den besonderen Anstrengungen beizutragen, die im Rahmen des Internationalen Polarjahrs unternommen werden, um den Stand des Wissens über die Polarregionen durch die Verstärkung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu erweitern,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter Ansatz erforderlich ist und weiter Maßnahmen studiert und gefördert werden müssen, um die Kooperation, Koordinierung und Zu-

sammenarbeit bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu verbessern,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrografische Vermessungen und die Seekartografie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher Meeresökosysteme, und die weltweite Schifffahrtindustrie sind, sowie in diesem Zusammenhang anerkennend, dass der zunehmende Einsatz der elektronischen Kartografie nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, und der Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandsockel jenseits von 200 Seemeilen der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, sowie in dieser Hinsicht feststellend, dass mehrere Staaten der Kommission bereits entsprechende Informationen übermittelt haben und dass die Kommission Empfehlungen für eine Reihe dieser Staaten ausgesprochen hat, und es begrüßend, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht wurden¹³⁵,

sowie feststellend, dass die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen einige Staaten vor besondere Herausforderungen stellen kann,

¹³⁵ Verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/los/index.htm>.

ferner feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

aner kennend, dass die mit Resolution 55/7 für die Tätigkeit der Kommission eingerichteten Treuhandfonds für die Entwicklungsländer eine wichtige Rolle spielen, und mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft ist,

feststellend, dass der Kommission eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung von Teil VI des Seerechtsübereinkommens zukommt, indem sie die ihr von den Küstenstaaten übermittelten Unterlagen betreffend die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Arbeitsvolumen, das die Kommission aufgrund einer steigenden Zahl der ihr übermittelten Unterlagen voraussichtlich zu bewältigen hat und das eine zusätzliche Beanspruchung ihrer Mitglieder und der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) bedeutet, und von der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

unter Begrüßung des Beschlusses der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens zu erfüllen, sowie des Beschlusses in dem Dokument SPLOS/72 Absatz a)¹³⁶,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der in den vergangenen neun Jahren geleisteten Arbeit des Beratungsprozesses, den die Generalversammlung mit Resolution 54/33 vom 24. November 1999 einrichtete, um ihre jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern, und den sie mit den Resolutionen 57/141 und 60/30 vom 29. November 2005 verlängerte,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuungsdienste, der zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung von Teil XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Durchführungsübereinkommen zu Teil XI“) ¹³⁷ ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht beziehungsweise Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 62/215, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹²⁷;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommen zu Teil XI¹³⁷ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

¹³⁶ SPLOS/183.

¹³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327, 1402; öBGBI. Nr. 885/1995.

(„Übereinkommen über Fischbestände“)¹³⁸ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Rechtsinstrumente in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, wie im Übereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten *auf*, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, die Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von dem bevorstehenden Inkrafttreten des Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹³⁹ und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in seinem Anhang, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und techni-

schen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

10. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die hydrografischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

11. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

12. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu fördern;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, stellt fest, dass die Zahl seiner Absolventen in mehr als 102 Staaten die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts bestätigt, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich *auf*, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu entrichten;

14. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschiff-

¹³⁸ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹³⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions, Resolution 24*.

fahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

15. *erkennt an*, wie überaus notwendig es ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen¹⁴⁰, weiter zu stärken;

16. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeremülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

17. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie afrikanische Küstenstaaten, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

18. *legt den Staaten nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹⁴¹ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

19. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler

der Ebene bei der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen, namentlich bei der in Form einer Schreibtischstudie zu erstellenden Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats und bei der Festlegung der äußeren Grenzen seines Festlandsockels, sowie bei der Erstellung der dem Generalsekretär im Einklang mit dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹³⁶ vorzulegenden vorläufigen Informationen behilflich zu sein;

20. *fordert die Seerechtsabteilung auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die rechtzeitige Übermittlung von Unterlagen an die Kommission erleichtern;

21. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung in Zusammenarbeit mit Staaten und zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen mit Erfolg weitere subregionale Ausbildungskurse durchgeführt hat, und zwar vom 14. bis 18. Januar 2008 in Trinidad und Tobago und vom 15. September bis 3. Oktober 2008 in Namibia, mit dem Ziel, Fachkräfte der Küstenentwicklungsländer in Bezug auf die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen und die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu schulen, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungsaktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung ihrer Unterlagen für die Kommission helfen sollen;

22. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung ein Ausbildungshandbuch für die Entwicklung und Durchführung von Ökosystem-Ansätzen für den Umgang mit meeresbezogenen Aktivitäten erarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms vom 27. Oktober bis 1. November 2008 in Mombasa (Kenia) das erste regionale Fortbildungsseminar „Ökosystem-Ansätze für Küsten- und Meeresbewirtschaftung: Schwerpunkt auf ökosystemorientierter Bewirtschaftung in Ostafrika“ mit Erfolg durchgeführt hat;

23. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von der regionalen Arbeitstagung des Seegerichtshofs, die vom 26. bis 28. Mai 2008 in Buenos Aires abgehalten wurde und sich mit der Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten befasste;

24. *bittet die Mitgliedstaaten und andere*, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungsaktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Unterlagen,

¹⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

¹⁴¹ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zwecke der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat;

25. *erkennt an*, wie wichtig das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen ist, bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über den Mangel an Ressourcen, der die Vergabe des zweiundzwanzigsten Stipendiums und künftiger Stipendien verhindert, rät dem Generalsekretär, das Stipendium auch weiterhin aus Mitteln zu finanzieren, die über einen entsprechenden Treuhandfonds des Bereichs Rechtsangelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, und legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen;

26. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Durchführung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation mit dem Schwerpunkt der Erschließung der Humanressourcen der Küstenentwicklungsländer, gleichviel ob sie Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens sind oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts oder in verwandten Disziplinen;

III

Tagung der Vertragsstaaten

27. *begrüßt* den Bericht der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹³¹;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die neunzehnte Tagung der Vertragsstaaten für den 22. bis 26. Juni 2009 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

29. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu Teil XI;

30. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

31. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten

des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

32. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu Teil XI wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

33. *nimmt Kenntnis* von dem Fortgang der Beratungen der Meeresbodenbehörde, ermutigt dazu, die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide möglichst bald fertigzustellen und in Bezug auf die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet Fortschritte zu erzielen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Behörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

34. *stellt außerdem fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

35. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

36. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbodenbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwesenheit in Kingston und zur Gewährleistung einer weltweiten Beteiligung weiter nachzugehen, so auch indem sie konkrete Empfehlungen zur Terminfrage abgibt;

37. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vor-

rechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹⁴² und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde¹⁴³ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

38. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Personalordnung und das Personalstatut des Seegerichtshofs die geografisch repräsentative Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen fördern, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

39. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, alles zu tun, um der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu übermitteln und dabei den im Dokument SPLOS/72 Absatz a) enthaltenen Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu berücksichtigen;

40. *anerkennt* den Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁴⁴, wonach davon ausgegangen wird, dass es möglich ist, den in Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens genannten Zeitraum einzuhalten und dem im Dokument SPLOS/72 Absatz a) enthaltenen Beschluss nachzukommen, indem dem Generalsekretär vorläufige, als Anhalt dienende Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das beabsichtigte Datum der Vorlage im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung¹⁴⁵ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission¹⁴⁶ übermittelt werden;

41. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission¹⁴⁷, davon, dass sie derzeit mehrere betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelte Unterlagen prüft und dass eine Reihe von Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben, in naher Zukunft entsprechende Unterlagen zu übermitteln;

42. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Staaten übermittelten Unterlagen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen von Empfehlungen veröffentlicht wurden¹³⁵;

43. *stellt fest*, dass das hohe Arbeitsvolumen der Kommission, das aufgrund einer steigenden Zahl von Unterlagen zu erwarten ist, eine zusätzliche Beanspruchung ihrer Mitglieder und der Seerechtsabteilung bedeutet, und betont in diesem Zusammenhang, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

44. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der siebzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, auch künftig mit Vorrang Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission, einschließlich der Finanzierung der Teilnahme ihrer Mitglieder an den Tagungen der Kommission und den Sitzungen der Unterkommissionen, zu behandeln¹⁴⁸;

45. *fordert* die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, *auf*, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen;

46. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, namentlich im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung weiter zu stärken und so die Unterstützung und Hilfe, die die Seerechtsabteilung gemäß Anhang III Artikel 9 der Geschäftsordnung der Kommission für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der wachsenden Zahl der ihnen übermittelten Unterlagen erbringt, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Unterlagen angemessen zu erhöhen;

47. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

48. *ermutigt* die Staaten zur Errichtung zusätzlicher Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 eingerichtet wurde, um die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu erleichtern, und an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit derselben Resolution eingerichtet wurde, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission tragen zu helfen;

49. *billigt* es, dass der Generalsekretär die dreiundzwanzigste Tagung der Kommission für den 2. März bis 9. April 2009 und die vierundzwanzigste Tagung für den 10. August bis 11. September 2009 nach New York einberufen hat, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 2. bis 20. März 2009, 6. bis 9. April 2009, 10. bis 21. August 2009 und 8. bis 11. September 2009;

¹⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

¹⁴³ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

¹⁴⁴ SPLOS/183, Ziff. 1 a).

¹⁴⁵ CLCS/40/Rev.1.

¹⁴⁶ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

¹⁴⁷ CLCS/58 und CLCS/60.

¹⁴⁸ Siehe SPLOS/162.

50. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Unterlagen betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

51. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu erleichtern;

52. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Unterlagen aufzubauen;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

53. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt sowie der Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

54. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und der Sicherheit der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sein und Synergiepotenzial aufweisen können, und ermutigt die Staaten, dies bei ihrer Anwendung zu berücksichtigen;

55. *betont*, dass die negativen Auswirkungen der Gefahrenabwehr- und Sicherheitsmaßnahmen auf Seeleute und Fischer, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, möglichst gering zu halten sind;

56. *bittet* alle Staaten, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, (Übereinkommen Nr. 185) der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, in dieser Hinsicht technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

57. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Gefahrenabwehr und der Sicherheit in der Schifffahrtindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal, nimmt Kenntnis von der Wichtigkeit des bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durchgeführten Prozesses zur Überprüfung des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten¹⁴⁹ und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

58. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge, unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und nimmt Kenntnis von den bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen geführten Erörterungen über den Nutzen eines internationalen Aktionsplans auf diesem Gebiet;

59. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und begrüßt die weitere Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe¹⁵⁰;

60. *erinnert* daran, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta und des Seerechtsübereinkommens, stehen müssen;

61. *anerkennt* die entscheidende Rolle, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Beseitigung solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

¹⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 298; öBGBI. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

¹⁵⁰ Siehe UNEP/CHW.9/39, Anhang I, Beschluss IX/12.

62. *betont*, wie wichtig es ist, dass Zwischenfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe potenziell betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation;

63. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um die Festnahme und Strafverfolgung der mutmaßlichen Urheber seeräuberischer Handlungen zu erleichtern;

64. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrüstung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

65. *begrüßt* es, dass die Zahl der Überfälle durch Piraten und bewaffnete Räuber in der asiatischen Region aufgrund der verstärkten einzelstaatlichen, bilateralen und trilateralen Initiativen und regionalen Kooperationsmechanismen deutlich zurückgegangen ist, und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit unmittelbar auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung regionaler Kooperationsabkommen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu richten;

66. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über das Problem der Zunahme der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die jüngsten Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008 und 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008 verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in Resolution 1838 (2008) ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

67. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen, die der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in

Weiterverfolgung der von der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 29. November 2007 verabschiedeten Resolution A.1002(25) ergriffen hat, um die internationale Gemeinschaft in die Anstrengungen zur Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias einzubeziehen;

68. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Resolution A.1002(25) über seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

69. *fordert* die Staaten *auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹⁵¹, zu werden, bittet die Staaten, zu erwägen, Vertragsparteien der Protokolle von 2005 zur Änderung dieser Übereinkünfte¹⁵² zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Gesetzen;

70. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁵³ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

71. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

72. *begrüßt* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Erklärungen von Jakarta, Kuala Lumpur und Singapur über die Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur, die am 8. Septem-

¹⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 47; öBGBL. Nr. 406/1992; AS 1993 1923.

¹⁵² International Maritime Organization, Dokumente LEG/CONF.15/21 und 22.

¹⁵³ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL. 2003 II S. 2018) sowie Resolution MSC.202(81), mit der das System zur Fernidentifizierung und -verfolgung von Schiffen eingeführt wurde.

ber 2005¹⁵⁴, am 20. September 2006¹⁵⁵ beziehungsweise am 6. September 2007¹⁵⁶ verabschiedet wurden, insbesondere die förmliche Einrichtung des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Seefahrt und des Umweltschutzes mit dem Ziel, den Dialog und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens zu fördern, sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des Demonstrationsprojekts einer Datenautobahn für die Schifffahrt in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur¹⁵⁷, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene zu richten;

73. *erkennt an*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

74. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu beseitigen;

75. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵⁸ fallen, zu bekämpfen;

76. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg

zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵⁹ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁶⁰ zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

77. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Seefahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipel-schifffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

78. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

79. *fordert die Staaten*, die Benutzer oder Anlieger von Meerengen sind, die der internationalen Schifffahrt dienen, *auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Seefahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

80. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung des Codes internationaler Normen und empfohlener Verfahren für Sicherheitsuntersuchungen von Unfällen oder Vorkommnissen auf See¹⁶¹, der am 1. Januar 2010 mit dem Inkrafttreten der Änderungen von Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁶² wirksam werden wird;

81. *fordert die Staaten auf*, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrografischen Organisation zu werden,

¹⁵⁴ A/60/529, Anlage II.

¹⁵⁵ A/60/584, Anlage.

¹⁵⁶ A/60/518, Anlage.

¹⁵⁷ Siehe International Maritime Organization, Dokument IMO/SGP.2.1/1.

¹⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁵⁹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹⁶⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁶¹ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Resolution MSC.255(84).

¹⁶² International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Resolution MSC.257(84).

und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrografischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

82. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien¹⁶³ und ermutigt die beteiligten Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des Aktionsplans fortzusetzen;

83. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten gehören;

84. *nimmt* im Zusammenhang mit Ziffer 83 *Kenntnis* von den ökologischen und wirtschaftlichen Folgen, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

85. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der Leitlinien für Notliegeplätze für Schiffe in Seenot¹⁶⁴ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

86. *bittet* die Staaten, den Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks¹⁶⁵ zu erwägen;

87. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

88. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte¹⁶⁶ vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See¹⁶⁷ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁶⁸ betreffend die Verbringung von aus Seenot geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Leitlinien für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen¹⁶⁹ wirksam durchgeführt werden;

89. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, darunter durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungskoordination und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen;

90. *begrüßt* die laufende Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf das Ausschiffen von aus Seenot geretteten Personen und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Notwendigkeit, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen;

91. *begrüßt außerdem* die laufende Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedern der interinstitutionellen Gruppe für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen;

92. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

¹⁶³ Verfügbar unter <http://www-ns.iaea.org>.

¹⁶⁴ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.949(23).

¹⁶⁵ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19.

¹⁶⁶ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in der geänderten Fassung, See-rechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

¹⁶⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Resolution MSC.155(78).

¹⁶⁸ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 3, Resolution MSC.153(78).

¹⁶⁹ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.2, Anhang 34, Resolution MSC.167(78).

93. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

94. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und bis zur Erreichung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

95. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtsindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seefälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, und ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation¹⁷⁰ zu beteiligen;

96. *erkennt außerdem an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

97. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ausreichen, um eine Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, darunter gegebenenfalls die beständige Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und dafür einzutreten, dass die Flaggenstaaten die einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durchführen und die einschlägigen Ziele dieser Resolution verwirklicht werden;

¹⁷⁰ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.946(23).

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

98. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

99. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der Ziffer 4 des Beschlusses IX/20, der auf der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde¹⁷¹, und sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die voraussichtlichen negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche Meeresökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

100. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln;

101. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, die internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedwedem Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und anderen Formen physischer Schädigung sowie die Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

102. *legt den Staaten ferner nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die bedarfsgerechte und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen erfolgen-

¹⁷¹ Siehe UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

de Weiterentwicklung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen;

103. *legt* den Staaten *nahe*, Vertragsparteien von Regionalmeerübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

104. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen könnten;

105. *begrüßt* die Weltozeankonferenz, die vom 11. bis 15. Mai 2009 in Manado (Indonesien) stattfinden soll, als Gelegenheit, den Zusammenhang zwischen den Ozeanen und der Klimaänderung sowie die Auswirkungen der Klimaänderung auf Meeresökosysteme und Küstengemeinschaften besser verstehen zu lernen und damit auf die dringende Notwendigkeit aufmerksam zu machen, bei politischen Entscheidungen den Klimawandel durchgängig zu berücksichtigen und die Anpassungsfähigkeit auf allen Ebenen auszubauen, insbesondere in den Entwicklungsländern und den kleinen Inselentwicklungsländern;

106. *begrüßt* die von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meeresmüll und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

107. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Verwertung, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und legt den Staaten *nahe*, auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Programme zur Vermeidung und Bergung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen;

108. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

in der Fassung des Protokolls von 1978 zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Überwachung und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen¹⁷² zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

109. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer Resolution über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase¹⁷³ durchführt, sowie von dem Arbeitsplan zur Ermittlung und Weiterentwicklung des oder der erforderlichen Mechanismen für die Begrenzung oder Senkung der durch die internationale Schifffahrt verursachten Treibhausgasemissionen und begrüßt die von der Organisation auf diesem Gebiet unternommenen Anstrengungen;

110. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle anzugehen;

111. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt beeinträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷⁴ durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms¹⁷⁵ enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

112. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

113. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass städtische und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

¹⁷² International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang.

¹⁷³ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.963(23).

¹⁷⁴ Siehe A/51/116, Anlage II.

¹⁷⁵ UNEP/GPA/IGR.2/7, Anhang V.

114. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend durchgeführten Arbeiten zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³³ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁴, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁷⁶ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

115. *begrüßt es außerdem*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung eine Resolution über die Regelung der Ozeandüngung¹⁷⁷ verabschiedeten, in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands nur Maßnahmen zur Ozeandüngung, die der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienen, gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck andere solche Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

116. *begrüßt ferner* den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung gefassten Beschluss IX/16 C¹⁷¹, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken,

gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen;

117. *bekräftigt* die Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystem-Ansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystem-Ansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystem-Ansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystem-Ansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystem-Ansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystem-Ansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁷⁸, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystem-Ansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die

¹⁷⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁷⁷ International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Resolution LC-LP.1 (2008).

¹⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

Meeresökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

118. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeres technische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

119. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

120. *begrüßt* die vom Sekretariat gemäß Ziffer 88 der Resolution 61/222 ausgearbeitete Studie¹⁷⁹ und die darin vorgelegten Informationen über die Hilfen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane innerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs zu gelangen, nimmt Kenntnis von den seitens der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen sowie der globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten Informationen und fordert sie nachdrücklich auf, weitere Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung vorzulegen;

X

Biologische Vielfalt der Meere

121. *bekräftigt* ihre Rolle in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden komplementären zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

122. *nimmt Kenntnis* von der Erörterung der für die genetischen Ressourcen der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche relevanten Rechtsordnung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und fordert die Staaten auf, diese Frage im Rahmen des Mandats der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe weiter zu behandeln, mit dem Ziel, in dieser Frage weitere Fortschritte zu erzielen;

123. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

124. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere ist, um das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der Meeresökosysteme zu verbessern;

125. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

126. *begrüßt* die im Einklang mit Ziffer 91 der Resolution 61/222 und Ziffer 105 der Resolution 62/215 vom 28. April bis 2. Mai 2008 nach New York einberufene Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die von der Generalversammlung mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 vom 17. November 2004 eingesetzt wurde, um Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu untersuchen;

127. *nimmt Kenntnis* von der gemeinsamen Erklärung der Kovorsitzenden der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe¹²⁹ und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 und den Ziffern 79 und 80 der Resolution 60/30 im Jahr 2010 eine Tagung der Arbeitsgruppe mit voller Konferenzbetreuung einzuberufen, die der Generalversammlung Empfehlungen unterbreiten soll;

128. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, um der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe bei der Aufstellung ihrer Tagesordnung behilflich zu sein, im Benehmen mit allen zuständigen internationalen Organen, und dafür zu sorgen, dass sie bei der Erledigung ihrer Arbeit von der Seerechtsabteilung unterstützt wird;

129. *legt* den Staaten *nahe*, in ihre zur Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe entsandten Delegationen die entsprechenden Sachverständigen aufzunehmen;

130. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe breiten Kreisen zur Verfügung zu stellen;

131. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere

¹⁷⁹ A/63/342.

und Küsten¹⁸⁰ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁸¹ sowie von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung fasste¹⁷¹;

132. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Schlote und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

133. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Schlote und Kaltwasserkorallen;

134. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Bewahrung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

135. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012¹³⁴, und stellt mit Befriedigung fest, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien

für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete und von den vier ersten Schritten Kenntnis nahm, die beim Aufbau repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten zu erwägen sind¹⁸²;

136. *nimmt Kenntnis* von der Initiative „Micronesia Challenge“ (Herausforderung Mikronesien), dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des tropischen Ostpazifik), der Initiative „Caribbean Challenge“ (Herausforderung Karibik) und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystem-Ansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

137. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von dem elften Internationalen Korallenriff-Symposium und der Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative, die vom 7. bis 11. Juli beziehungsweise am 12. und 13. Juli 2008 in Fort Lauderdale (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehalten wurden, unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe und stellt fest, dass die Internationale Korallenriff-Initiative das Internationale Jahr des Riffes 2008 fördert;

138. *ermutigt die Staaten* und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem durch eine verbesserte Überwachung, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die Unterstützung und Stärkung der dagegen ergriffenen Maßnahmen und die Verbesserung der Strategien für die Riffbewirtschaftung, um ihre natürliche Widerstandsfähigkeit und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter der erwarteten Versauerung der Ozeane, zu stärken;

139. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung von Korallenriffsystemen sowie des Wertes des Verzichts auf ihre Nutzung zu fördern;

140. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

¹⁸⁰ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

¹⁸¹ UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

¹⁸² UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

141. *befürwortet* weitere Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XI

Meereswissenschaft

142. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen das Verständnis und das Wissen in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu verbessern, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

143. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative „Census of Marine Life“ (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

144. *begrüßt* es, dass die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Leitlinien für die Durchführung der Resolution XX-6 der Versammlung der Ozeanografischen Kommission in Bezug auf die Aussetzung von Messbojen auf Hoher See im Rahmen des Argo-Programms verabschiedet hat¹⁸³, und ermutigt den Fachbeirat für Seerecht der Ozeanografischen Kommission, seine Arbeit an dem für die Erhebung ozeanografischer Daten mit anderen spezifischen Mitteln anwendbaren Rechtsrahmen im Kontext des Seerechtsübereinkommens fortzusetzen;

145. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung mit Hilfe einer Sachverständigengruppe, die Anfang 2009 zusammentreten wird, die Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea* (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen)¹⁸⁴ überarbeiten wird, und ermutigt die Staaten, dieses Vorhaben zu unterstützen;

146. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, einem Programm der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle

bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

147. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

148. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagung über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystem-Dienstleistungen, die vom 10. bis 12. November 2008 in Putrajaya (Malaysia) unter der Schirmherrschaft des Umweltprogramms der Vereinten Nationen abgehalten wurde¹⁸⁵;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

149. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu stärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikkonzeption zu verbessern;

150. *erinnert* daran, dass die Ad-hoc-Lenkungsgruppe mit Resolution 60/30 eingesetzt wurde, um die Ausführung der „Bewertung der Bewertungen“ zu überwachen, mit der die Vorbereitungsphase für die Einrichtung des regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozesses zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, eingeleitet wurde;

151. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der bisherigen Arbeit und den Fortschritten der gemäß Resolution 60/30 eingesetzten Sachverständigengruppe bei der „Bewertung der Bewertungen“¹⁸⁶ und von der Unterstützung, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission als federführende Organisationen für die „Bewertung der Bewertungen“ in Form von Sekretariatsdiensten für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe und die Sachverständigengruppe gewähren;

152. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der am 19. und 20. Juni 2008 in New York abgehaltenen dritten Tagung der

¹⁸³ Resolution EC-XLI.4 des Exekutivrats der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission.

¹⁸⁴ United Nations publication, Sales No. E.91.V.3.

¹⁸⁵ Siehe UNEP/IPBES/1/6.

¹⁸⁶ Siehe GRAME/GOE/3/2 und GRAME/GOE/4/1.

Ad-hoc-Lenkungsgruppe für die „Bewertung der Bewertungen“¹⁸⁷;

153. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht über die „Bewertung der Bewertungen“, der von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligt und den Mitgliedstaaten von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission vorgelegt wurde und der die Grundlage für eine offene Halbzeitüberprüfung der bis dahin geleisteten Arbeiten und erzielten Fortschritte bildete, deren Ziel darin bestand, im Einklang mit Ziffer 93 c) der Resolution 60/30 allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Gelegenheit zu geben, sich zu den laufenden Arbeiten im Rahmen der „Bewertung der Bewertungen“ zu äußern und zu ihrer Weiterentwicklung beizutragen;

154. *fordert* die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, entsprechend dem von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligten revidierten Haushalt Finanzbeiträge zur „Bewertung der Bewertungen“ zu leisten, damit sie innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann;

155. *fordert* alle Mitglieder der Ad-hoc-Lenkungsgruppe *nachdrücklich auf*, sich auf der Tagung der Lenkungsgruppe 2009 an der Überprüfung des abgeschlossenen Berichts über die „Bewertung der Bewertungen“ und der Zusammenfassung für Entscheidungsträger zu beteiligen und gegebenenfalls mit der Sachverständigengruppe bei deren Beratungen zusammenzuwirken und dabei ihr jeweiliges Mandat zu berücksichtigen;

156. *erinnert daran*, dass bei dem im Einklang mit Ziffer 94 d) der Resolution 60/30 von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission im Namen der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zu übermittelnden Bericht über die Ergebnisse der „Bewertung der Bewertungen“ die Ziele und erwarteten Ergebnisse im Mittelpunkt stehen sollen, die in den Schlussfolgerungen der zweiten Internationalen Arbeitstagung über den regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte¹⁸⁸, und in Ziffer 6 des von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe auf ihrer ersten Tagung verabschiedeten Beschlusses¹⁸⁹ genannt sind, um den erfolgreichen Abschluss der Phase der „Bewertung der Bewertungen“ zu erleichtern;

157. *beschließt*, eine Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe einzusetzen, die der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eine Vorgehensweise auf der Grundlage der Ergebnisse der vierten Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe empfehlen soll, und ersucht den Generalsekretär, sie für spätestens September 2009 zu einer einwöchigen informellen Sitzung einzuberufen;

¹⁸⁷ Siehe GRAME/AHSG/3/2.

¹⁸⁸ A/60/91, Anhang.

¹⁸⁹ A/61/GRAME/AHSG/1, Anhang II.

XIII

Regionale Zusammenarbeit

158. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

159. *begrüßt* den Bericht über die neunte Tagung des Beratungsprozesses¹³⁰, deren zentrales Thema die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt war;

160. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit des Beratungsprozesses während der letzten neun Jahre und den Beitrag des Beratungsprozesses zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht, begrüßt ferner die Versuche, die Tätigkeit des Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, und beschließt, den Beratungsprozess im Einklang mit Resolution 54/33 in den kommenden zwei Jahren weiterzuführen und seine Wirksamkeit und Nützlichkeit auf der fünfundsechzigsten Tagung der Versammlung erneut zu überprüfen;

161. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungstagung für den Beratungsprozess, und beschließt in dieser Hinsicht, dass die elfte Tagung des Beratungsprozesses auf den Beschlüssen beruhen soll, die die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung, im Anschluss an die Überprüfung des Beratungsprozesses auf seiner zehnten Tagung, fassen wird;

162. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die zehnte Tagung des Beratungsprozesses für den 17. bis 19. Juni 2009 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

163. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

164. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 163 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

165. *beschließt außerdem*, dass sich der Beratungsprozess auf seiner zehnten Tagung bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf die Umsetzung der Ergebnisse des Beratungsprozesses, einschließlich einer Bestandsaufnahme der auf seinen ersten neun Tagungen verzeichneten Erfolge und Defizite, konzentrieren wird, und dass das Thema für seine elfte Tagung auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung beschlossen werden wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

166. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

167. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

168. *begrißt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch VN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

169. *ermutigt* VN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an VN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

170. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

171. *trifft den Beschluss*, dass die Vereinten Nationen den 8. Juni ab dem Jahr 2009 als Welttag der Ozeane begehen werden;

172. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVII

Vierundsechzigste Tagung der Generalversammlung

173. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen ausführlichen Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der zehnten Tagung des Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

174. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

175. *stellt fest*, dass der in Ziffer 173 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

176. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, die Dauer der informellen Konsultationen über beide Resolutionen auf insgesamt höchstens vier Wochen zu begrenzen und dafür zu sorgen, dass die Konsultationen zeitlich so geplant werden, dass eine Überschneidung mit dem Tagungszeitraum des Sechsten Ausschusses vermieden wird und dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 173 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, den Koordinatoren der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolutionen vorzulegen;

177. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/112

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.43 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Island, Kanada, Kap Verde, Kenia, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Portugal, Samoa, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/112. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 vom 19. Dezember 1994 und 50/24 und 50/25 vom 5. Dezember 1995 sowie ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001, 58/14 vom 24. November 2003, 59/25 vom 17. November 2004, 60/31 vom 29. November 2005, 61/105 vom 8. Dezember 2006 und 62/177 vom 18. Dezember 2007 und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁹⁰ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des

Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹⁹¹,

aner kennend, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die Einhaltung und Durchsetzung durch den Flaggenstaat und die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Genehmigung der Nutzung ihre Flagge führender Schiffe für den Fischfang auf Hoher See sowie spezifischer Bestimmungen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische und der Entwicklung der Fischerei in Bezug auf diese Bestände Rechnung zu tragen,

es begrüßend, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der Beitritte dazu,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 von der Ministertagung über Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹⁹², in der die wirksame Durchführung der verschiedenen bereits ausgearbeiteten Übereinkünfte zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Fischerei gefordert wird, und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)¹⁹³ und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiressourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

¹⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁹¹ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹⁹² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

¹⁹³ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

sowie anerkennend, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen durch die umfassende Anwendung eines Vorsorgeansatzes sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich der Feststellung, dass sich der Klimawandel wahrscheinlich in erheblichem Maße auf die kommerzielle und die handwerkliche Fischerei und die Ernährungssicherheit auswirken wird,

feststellend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 7. bis 9. April 2008 in Rom die Sachverständigentagung über die Auswirkungen von Klimaänderungen auf die Fischerei und die Aquakultur abhielt,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände und Beständen weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten zurückzuführen ist, und Kenntnis nehmend von dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *The State of World Fisheries and Aquaculture 2006* (Zur Situation der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2006)¹⁹⁴,

Kenntnis nehmend von der von der Weltbank und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gemeinsam erstellten Studie *The Sunken Billions: The Economic Justification for Fisheries Reform* (Die versenkten Milliarden: Die wirtschaftliche Begründung für eine Reform der Fischerei) und von ihren Schlussfolgerungen, namentlich, dass eine nachhaltige Fischerei und eine Reform des globalen Fischereisektors zusätzliches Wirtschaftswach-

tum und alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung schaffen könnten und dass Reformen eine Verringerung des Fischereiaufwands und der Fangkapazitäten beinhalten müssten,

sowie feststellend, dass nur begrenzte Informationen über die Maßnahmen vorliegen, die die Staaten ergreifen, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten¹⁹⁵ einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

besorgt darüber, dass sich einige Betreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei Probleme im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen hervorrufen kann, die sich auf solche Aktivitäten betreibenden Schiffen befinden,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, insbesondere wenn es darum geht, den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischereitätigkeiten behilflich zu sein,

anerkennend, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)¹⁹⁶, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Fischereiversorgungsfahrzeuge auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf natio-

¹⁹⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/corp/publications/en>.

¹⁹⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/en>.

¹⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

naler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

unter Hinweis auf die Ziffern 65 und 66 ihrer Resolution 62/177 und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Expertenanhörung über die Entwicklung eines umfassenden globalen Verzeichnisses der Fischereifahrzeuge, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 25. bis 28. Februar 2008 in Rom abhielt, und von den Erkenntnissen der Expertenanhörung betreffend die Entwicklung eines umfassenden globalen Verzeichnisses¹⁹⁷,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von entscheidender Bedeutung sind,

unter Begrüßung der jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der für die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung empfohlenen bewährten Praktiken, die dazu beitragen können, ihre Lenkungsstruktur zu stärken und ihre Leistung zu verbessern,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin wirksame Hafenstaatmaßnahmen und -programme zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen und dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und Kenntnis nehmend von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen an einer rechtsverbindlichen Übereinkunft über Mindestnormen für Hafenstaatmaßnahmen,

feststellend, dass die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik und die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik von ihren Mitgliedern anzuwendende Hafenstaatmaßnahmen beschlossen haben, darunter das Verbot des Zugangs und der Nutzung von Hafendienstleistungen, einschließlich des Anlandens und des Umladens, für die Schiffe, die nach den Erkenntnissen dieser regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten

betreiben, und dass diese Maßnahmen derartige Tätigkeiten verhindern und von ihnen abschrecken,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, so auch durch Schiffe und insbesondere vom Lande aus, eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

anerkennend, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

feststellend, dass Entwicklungsländern aus dem Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung auch weiterhin Möglichkeiten erwachsen, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass dies in Verbindung mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, in erheblichem Maße zur Befriedigung der künftigen Fischnachfrage beiträgt, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes, und daher begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 2007 die Strategie und den Rahmenplan zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur¹⁹⁸ verabschiedet hat, um die Kenntnis und das Verständnis des Standes und der Tendenzen der Aquakultur zu verbessern,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie und insbesondere von Fischereitechnologie, um diese Staaten verstärkt dazu zu befähigen, die sich aus den internationalen Übereinkünften ergebenden Verpflichtungen und Rechte zu erfüllen beziehungsweise auszuüben und sich so die Fischereiresourcen zunutze zu machen,

in der Erkenntnis, dass es geeigneter Maßnahmen bedarf, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die für die Fischbestände schädlich sind und außerdem unerwünschte Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

sowie in der Erkenntnis, dass Ökosystem-Ansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystem-

¹⁹⁷ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Expert Consultation on the Development of a Comprehensive Global Record of Fishing Vessels, Rome, 25–28 February 2008*, FAO Fisheries Report No. 865 (FIIT/R865 (En)).

¹⁹⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Decisions and Recommendations of the Third Session of the Sub-Committee on Aquaculture, Twenty-seventh Session of the Committee on Fisheries, Rome, 5–9 March 2007* (COFI/2007/5), Anhang.

Ansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁹⁹, von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystem-Ansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11²⁰⁰ und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

ferner in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen¹⁹⁵ die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den gezielten Haifischfang beschlossen haben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht, und betonend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meerestiere, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor der Fischerei, insbesondere der Langleinensfischerei, sowie anderen Aktivitäten als Beifang zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch

die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinensfischerei zu verringern,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰¹, insbesondere von seinem Nutzen in Bezug auf die Sammlung und Verbreitung von Informationen über Praktiken im Zusammenhang mit der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹⁹⁰, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen¹⁹¹ festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁰², soweit er sich auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei bezieht, gebührenden Vorrang einzuräumen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

4. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiresourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des

¹⁹⁹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

²⁰⁰ Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

²⁰¹ A/63/128.

²⁰² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex¹⁹³ den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände, der Bestände weit wandernder Fische und der nur auf Hoher See vorkommenden Fischbestände, anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

7. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen stärker wissenschaftlich beraten zu lassen und verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und ein Ökosystem-Ansatz auf die Fischereibewirtschaftung angewandt wird, und so das Verständnis von Ökosystem-Ansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei²⁰³ als Rahmen, um den Stand und die Tendenzen der Fischerei zu verbessern und zu verstehen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anhang II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass Populationen befischter Bestände, insbesondere von gebietsübergreifenden Fischbeständen, Beständen weit wandernder Fische und nur auf Hoher See vorkommenden Fischbeständen, und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

9. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

10. *ermutigt außerdem* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, weiter Beobachtungsprogramme auszuarbeiten, um die Erhebung von Daten, unter anderem über Ziel- und Beifangarten, zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und ermutigt die Staaten, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam robuste Beobachtungsprogramme auszuarbeiten, vollständig durchzuführen und bei Bedarf weiter zu verbessern, unter Berücksichtigung der von einigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ausgearbeiteten Normen für derartige Programme und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

11. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische inner- und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es daran mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

12. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiresourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

13. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 61/105 und fordert die Staaten *auf*, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen¹⁹⁵ in Bezug auf den gezielten und nicht gezielten Haifischfang voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen den gezielten Haifischfang nicht ausweiten, bis Maßnahmen festgelegt worden

²⁰³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003*, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702 (En)), Anhang H.

sind, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

14. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung des Haifischfangs zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die den ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebenen Fischfang verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

15. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, einen Bericht auszuarbeiten, der eine umfassende Analyse der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen sowie Angaben über die Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 62/177 der Generalversammlung enthält und dem Fischereiausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung 2009 vorzulegen ist;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischen und Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

17. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Interessenträger der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politiken und Fischereibewirtschaftungsstrategien mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

18. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

19. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und sicherzustellen, dass diese in den regionalen Or-

ganisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, wirksam umgesetzt werden;

20. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen *auf*;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

22. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß Artikel 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekannt zu machen;

24. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbare Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen, sofern sie es noch nicht getan haben;

25. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls im Rahmen der für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

26. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsüber-

einkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

27. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

28. *legt* den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen *nahe*, freiwillige finanzielle Beiträge an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens zu entrichten;

29. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten Maßnahmen ergriffen haben, um die Verfügbarkeit von Hilfe, die über den Hilfsfonds gewährt wird, bekannt zu machen;

30. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens²⁰⁴ und bei der Festlegung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

31. *verweist* auf Ziffer 16 der Resolution 59/25 und ersucht den Generalsekretär, die gemäß Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens einberufene Überprüfungskonferenz für eine Woche in der ersten Jahreshälfte 2010 in New York wieder aufzunehmen, um die Wirksamkeit des Übereinkommens bei der Sicherung der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu beurteilen, und die für die Wiederaufnahme der Überprüfungskonferenz erforderliche Unterstützung und benötigten Dienstleistungen zu erbringen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz einen in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erstellten aktualisierten umfassenden Bericht vorzulegen, um die Konferenz bei der Wahrnehmung ihres

Mandats nach Artikel 36 Absatz 2 des Durchführungsübereinkommens zu unterstützen;

33. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 56/13 und ersucht den Generalsekretär, 2009 im Einklang mit der bisherigen Praxis eine achte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens für die Dauer von mindestens vier Tagen einzuberufen, mit dem Ziel, unter anderem die Förderung einer breiteren Beteiligung an dem Übereinkommen durch einen fortlaufenden Dialog, insbesondere mit den Entwicklungsländern, und erste Vorbereitungen für die Wiederaufnahme der Überprüfungskonferenz zu erörtern und der Generalversammlung geeignete Empfehlungen vorzulegen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der achten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

35. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

36. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

III

Verwandte Fischereiübereinkünfte

37. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung des Einhaltungübereinkommens¹⁹⁶ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

38. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

39. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex

²⁰⁴ Siehe A/CONF.210/2006/15.

innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

40. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

41. *begrißt*, dass im Rahmen der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 25. bis 29. August 2008 in Rom abgehaltenen Technischen Konsultation entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 89 der Resolution 61/105 Internationale Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See²⁰⁵ verabschiedet wurden, die Normen und Kriterien beinhalten, die die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung heranziehen können, um empfindliche Meeresökosysteme außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse und die Auswirkungen der Fischerei auf solche Ökosysteme zu ermitteln und Normen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei festzulegen, damit die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den Ziffern 83 und 86 der Resolution 61/105 leichter beschlossen und durchgeführt werden können, und fordert die Staaten und gegebenenfalls die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung auf, diese Leitlinien umzusetzen;

IV

Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

42. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für Meeresökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁹⁵ zu unternehmen;

43. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen

oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

44. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von den Tätigkeiten, einschließlich der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, abzuschrecken, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

45. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe unzulässig;

46. *weist darauf hin*, dass sie in ihrer Resolution 62/177 die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bat, entsprechend dem vom Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung geäußerten Ersuchen weiter die Möglichkeit zu prüfen, eine Expertenanhörung einzuberufen, um Kriterien zur Bewertung der Erfüllung der Flaggenstaatspflichten auszuarbeiten²⁰⁶, ermutigt die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eine solche Expertenanhörung möglichst bald im Jahr 2009 einzuberufen sowie die Möglichkeit weiterer Arbeiten zu dieser Frage zu prüfen, fordert die Staaten auf, diese wichtige Initiative zu unterstützen, und nimmt Kenntnis von den Vorbereitungsarbeiten, die auf einer vom 25. bis 28. März 2008 in Vancouver (Kanada) abgehaltenen Arbeitstagung der Sachverständigen über die Flaggenstaatspflichten geleistet wurden;

47. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um zu bewerten, inwieweit die Staaten die in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, erfüllen;

²⁰⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

²⁰⁶ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-seventh session of the Committee on Fisheries, Rome, 5–9 March 2007*, FAO Fisheries Report No. 830 (FIEL/R830 (En)).

48. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gegebenenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

49. *ermutigt* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, weiter ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste von Schiffen ausarbeiten, die diese Art der Fischerei betreiben, oder die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

50. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben oder diese unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder nach welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

51. *fordert mit Nachdruck* verstärkte, mit dem Völkerrecht vereinbare Maßnahmen, einschließlich Zusammenarbeit und Koordinierung, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe zu beseitigen, die Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen zu verlangen und zu klären, welche Rolle der „echten Verbindung“ im Zusammenhang mit der Pflicht der Staaten zur Ausübung einer wirksamen Kontrolle über diese Fahrzeuge zukommt, und fordert die Staaten auf, die Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹⁹² mit Vorrang umzusetzen;

52. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, insbesondere diejenigen, die in den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Jahr 2005 verabschiedeten Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei genannt sind, und die Erarbeitung und An-

wendung von Mindestnormen auf regionaler Ebene zu fördern;

53. *begrüßt*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 23. bis 27. Juni 2008 in Rom eine zwischenstaatliche Technische Konsultation abgehalten hat, um eine rechtsverbindliche Übereinkunft über Mindestnormen für Hafenstaatmaßnahmen auf der Grundlage der Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei auszuarbeiten, und ermutigt alle in Betracht kommenden Staaten, an der vom 26. bis 30. Januar 2009 in Rom abzuhaltenden wiederaufgenommenen Tagung der Technischen Konsultation teilzunehmen, mit dem Ziel, dem Fischereiausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung 2009 den endgültigen Text der Übereinkunft vorzulegen;

54. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem Ziel, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

55. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in diesem Zusammenhang den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nahe, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

56. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben;

57. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

58. *begrüßt*, dass der Unterausschuss „Fischhandel“ des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner vom 2. bis 6. Juni 2008 in Bremen (Deutschland) abgehaltenen elften Tagung die Technischen Leitlinien für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen verabschiedet hat, nimmt Kenntnis von der im Unterausschuss „Fischhandel“

geführten Erörterung über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen und ermutigt die Staaten und anderen maßgeblichen Akteure, im Einklang mit dem aufgestellten Arbeitsplan des Fischereiausschusses und angesichts der möglichen Folgen dieser Maßnahmen für alle Staaten mit geeigneten internationalen und regionalen Foren diesbezügliche Informationen auszutauschen;

59. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der internationalen organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten nahe, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtsbehelfe, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die internationale organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

60. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, an denen sie sich beteiligen, verstärkt umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

61. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

62. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich und im Falle großer Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

63. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem inner-

staatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überprüfen und Erzeugnisse aus illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Parteien und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

64. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

65. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

66. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

67. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle und Beaufsichtigung von Umladungen, insbesondere auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung von Regelungen zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu überprüfen und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken im Zusammenhang mit der Befischung

von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

68. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten nahe, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und, wenn angezeigt, zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

69. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit auszubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so unter anderem auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusammenhang die legitimen Rechte der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten¹⁹⁵ auszubauen;

70. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

71. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

72. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen be-

schlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Meeresökosysteme zu verhindern;

73. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei sowie zu Überfischung und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die von der Welthandelsorganisation im Einklang mit der Erklärung von Doha²⁰⁷ unternommenen Anstrengungen zur Klarstellung und Verbesserung ihrer Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors, namentlich der Kleinfischerei, der handwerklichen Fischerei und der Aquakultur, für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

74. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und fordert die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *nachdrücklich auf*, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen, um der Nutzung großer pelagischer Treibnetze ein Ende zu setzen;

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

75. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, die gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten Gebiete umfassen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und For-

²⁰⁷ A/C.2/56/7, Anhang.

schungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

76. *legt* den Staaten *nahe*, auf der achtundzwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Ausarbeitung von Normen zur Verringerung oder Beseitigung von Rückwürfen, etwa durch die Ausarbeitung eines internationalen Aktionsplans, zu erwägen;

77. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, die den Auftrag haben, bei der Fangtätigkeit als Beifänge mitgefangene, nicht befischte Fischarten zu erhalten;

78. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung nicht befischter Fischarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, an denen sie sich beteiligen, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der bei der Fangtätigkeit als Beifänge mitgefangenen, nicht befischten Fischarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

79. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei²⁰⁸ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei¹⁹⁵ empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebenschancen freigelassener Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

80. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durch-

führungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

81. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiresourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

82. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

83. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

84. *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik²⁰⁹ und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiresourcen befischen, die unter das Übereinkommen fallen, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass

²⁰⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, 29 November–2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765 (En)), Anhang E.

²⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

85. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu werden, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen, darunter Maßnahmen im Einklang mit Resolution 61/105, zu vereinbaren und durchzuführen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und ihrer Meeresökosysteme und -lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherstellen;

86. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung verantwortungsvoller Fischereipraktiken, namentlich zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei;

87. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Verhandlungen zur Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigebieten, insbesondere im Nordwestpazifik und im Südpazifik, ermutigt die Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, zur Teilnahme an diesen Verhandlungen, legt den Teilnehmern eindringlich nahe, diese Verhandlungen zu beschleunigen und die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden, und ermutigt diese Teilnehmer, die im Einklang mit Resolution 61/105 beschlossenen freiwilligen einstweiligen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen vollständig durchzuführen;

88. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und ersucht die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission auch weiterhin die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

89. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und in die Fischereibewirtschaftung einen Ökosystem-Ansatz sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten;

90. *fordert* die für die Erhaltung und die Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

91. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, an denen sie sich beteiligen, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

92. *begrüßt* die für 2009 angesetzte Tagung der Mitglieder, kooperierenden Mitglieder und Nichtmitglieder der fünf mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung, auf der die im Hinblick auf den im Januar 2007 in Kobe (Japan) vereinbarten Aktionsplan erzielten Fortschritte überprüft und Wege erörtert werden sollen, wie seine Durchführung beschleunigt und wie auf ihm aufgebaut werden kann;

93. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystem-Ansätze einbeziehen, die Teilnehmerrechte regeln, unter anderem durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten, wobei die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend berücksichtigt werden und unter anderem dem Status der betreffenden Bestände und den jeweiligen Interessen an der Fischerei gebührend Rechnung getragen wird;

94. *begrüßt* die von einigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erzielten Fortschritte bei der Einleitung von Leistungsüberprüfungen und die Tatsache, dass die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun, die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik sowie die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die dies noch nicht getan haben, vordringlich Leistungsüberprüfungen dieser Organisationen und Vereinbarungen durchzuführen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zu-

sammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte sowie unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und, soweit angezeigt, aller von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ausgearbeiteten Kriterienkataloge, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen teilweise in Form einer unabhängigen Evaluierung durchgeführt werden und gegebenenfalls Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung aufzeigen;

95. *legt* den Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, die Ergebnisse dieser Leistungsüberprüfungen zu veröffentlichen und gemeinsam zu erörtern;

96. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, an denen sie sich beteiligen, so weit wie möglich anzuwenden;

97. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten bei Nichteinhaltung zurückgreifen können, um gegen ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwendende Sanktionen zu verhängen, die angemessen streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die sie für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

98. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit Ziffer 30 d) des Durchführungsplans von Johannesburg bis 2010 den Ökosystem-Ansatz anzuwenden;

99. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

100. *legt* den Staaten *ferner nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

101. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regiona-

len Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur⁹⁸ als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

102. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystem-Ansätzen Maßnahmen zu ergreifen, und fordert nachdrücklich dazu auf, die Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See umzusetzen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche Meeresökosysteme, einschließlich der Tiefseeberge, hydrothermalen Schote und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

103. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 83 bis 91 der Resolution 61/105 betreffend die Auswirkungen der Bodenfischerei auf empfindliche Meeresökosysteme und den in der genannten Resolution geforderten dringenden Maßnahmen beimisst;

104. *weist darauf hin*, dass die Ziffern 83 bis 86 der Resolution 61/105 die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel und die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf diesen Sockel nach dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen niedergelegt, unberührt lassen;

105. *begrüßt* die weiteren Fortschritte bei der Regulierung der Bodenfischerei im Einklang mit Resolution 61/105 durch die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeres-schätze der Antarktis, die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik und die Fischereiorganisation für den Südostatlantik, durch die Teilnehmer an den Verhandlungen zur Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Nordwestpazifik und im Südpazifik sowie durch die Staaten im Hinblick auf die ihre Flagge führenden Schiffe, die Bodenfischerei in Gebieten betreiben, die außerhalb des nationalen

Hoheitsbereichs liegen und die von keiner für die Regulierung dieser Fischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasst werden beziehungsweise für die keine multilateralen einstweiligen Maßnahmen zu diesem Zweck beschlossen wurden;

106. *fordert* die Staaten, namentlich die an den Verhandlungen über die Schaffung neuer für die Regulierung der Bodenfischerei zuständiger regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beteiligten Staaten, und die für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur vollständigen und wirksamen Durchführung der Maßnahmen nach den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 fortzusetzen und bei Bedarf zu beschleunigen;

107. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 83 bis 90 der Resolution 61/105 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, um die in Ziffer 91 der Resolution genannte weitere Überprüfung des Umsetzungsstands der ergriffenen Maßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, bei Bedarf weitere Empfehlungen abzugeben;

108. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dem Generalsekretär rechtzeitig ausführliche Informationen über die gemäß den Ziffern 83 bis 90 der Resolution 61/105 ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln, um eine weitere Überprüfung dieser Maßnahmen zu erleichtern;

109. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Ausweisung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert nachdrücklich zur Koordination und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

110. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²¹⁰ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

111. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 beimisst, in denen das Problem des

verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräts und des damit verbundenen Meeressmülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeressmüll und unbrauchbarem Fanggerät unter anderem auf die Fischbestände, die Meereslebensräume und andere Meerestypen behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Durchführung der genannten Ziffern auf;

XI

Kapazitätsaufbau

112. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich im Rahmen des FishCode-Programms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zusammenarbeiten, um die Entwicklungsländer unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungsübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen¹⁹⁵ besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

113. *begrüßt* die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinschaften;

114. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

115. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die Fernfischerei betreibende Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse durchführen, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiresourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Über-

²¹⁰ Siehe A/51/116, Anlage II.

einstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Fischerei auf Hoher See zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

116. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich durch verstärkte Aufmerksamkeit für die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiresourcen zu ziehen, sowie durch Technologietransfer und Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

117. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und der wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das Fish-Code-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

118. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und durch die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

119. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär zur Sammlung von Informationen über die Hilfen und Ressourcen unternommen hat, die zur Verfügung stehen, um den Entwicklungsländern zu helfen, Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens zu werden und es durchzuführen, und sieht der Zusammenstellung und Veröffentlichung dieser Informationen zur Nutzung durch die Staaten mit Interesse entgegen;

120. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 83 bis 91 der Resolution 61/105 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

121. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewährleisten;

122. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, aufrechtzuerhalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

XIII

Vierundsechzigste Tagung der Generalversammlung

123. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der subregionalen und regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, ihm Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

124. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht zu dem Thema „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berück-

sichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

125. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/113

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.23 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

63/113. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15

vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006 und 62/89 vom 17. Dezember 2007,

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens²¹¹ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²¹², in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den kommenden Generationen zugute kommen wird,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²¹³, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel „Wege zu einer Kultur des Friedens“²¹⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt²¹⁵, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

feststellend, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 von Bedeutung sind und dass die dort verein-

²¹¹ Resolution 53/243 A.

²¹² Resolution 53/243 B.

²¹³ Siehe Resolution 55/2.

²¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²¹⁵ A/56/349.

barten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsechzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 62/89²¹⁶,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005²¹⁷,

es begrüßend, dass der 2. Oktober zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde²¹⁸,

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen,

in Anerkennung der von der Allianz der Zivilisationen und dem Dreierforum der interreligiösen Zusammenarbeit für den Frieden laufend unternommenen Bemühungen zur Förderung einer Kultur des Friedens,

1. *betont erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler

und internationaler Ebene noch größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens²¹¹ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²¹² und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. *würdigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei ihren Tätigkeiten eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder zu fördern;

6. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

7. *würdigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der jungen Menschen, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die von über siebenhundert Organisationen in über einhundert Ländern erzielt wurden;

8. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen;

9. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes „Kultur des Friedens“ zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

10. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarun-

²¹⁶ Siehe A/63/127.

²¹⁷ Siehe Resolution 60/1.

²¹⁸ Siehe Resolution 61/271.

gen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär weiterhin Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

13. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Teilnahme an dem Plenarsitzungstag zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Stärkung der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/114

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.44 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Thailand, Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind).

63/114. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000, 56/47 vom 7. Dezember 2001, 57/42 vom 21. November 2002, 59/8 vom 22. Oktober 2004 und 61/49 vom 4. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Ta-

gungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz unternimmt, um die Rolle der Organisation auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Vertrauensbildung, der Friedenssicherung, der Konfliktlösung und der Rehabilitation nach Konflikten in den Mitgliedstaaten sowie in Konfliktsituationen, von denen muslimische Gemeinschaften betroffen sind, zu stärken,

davon Kenntnis nehmend, dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer am 7. und 8. Dezember 2005 in Mekka (Saudi-Arabien) abgehaltenen dritten außerordentlichen Tagung das Zehnjahres-Aktionsprogramm²¹⁹ und auf ihrer am 13. und 14. März 2008 in Dakar abgehaltenen elften Tagung die geänderte Fassung der Charta der Organisation der Islamischen Konferenz verabschiedet hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²²⁰,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

sowie unter Hinweis auf den von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz auf ihrer jährlichen Koordinierungstagung am 26. September 2008 in New York gefassten Beschluss, anzuerkennen, dass es sinnvoll ist, 2009 das vierzigjährige Bestehen der Organisation der Islamischen Konferenz mittels nationaler und internationaler Programme zu verschiedenen Aspekten der Organisation zu feiern und dabei ihre Tätigkeit, ihre Entwicklung und ihre Reform im Laufe der vier Jahrzehnte ihres Bestehens herauszustellen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Verstärkung der praktischen Zusammenarbeit und den Aufbau von Komplementaritäten zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und den Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen

²¹⁹ Siehe A/60/633-S/2005/826, Anlage III.

²²⁰ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen anerkennt²²¹,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass sich die Generalsekretäre der beiden Organisationen regelmäßig getroffen haben und dass die Konsultationen unter Mitwirkung des Sonderberaters für den Internationalen Pakt mit Irak und sonstige politische Fragen im März 2007 und des Hochrangigen Koordinators für vermisste Staatsangehörige Kuwaits und dritter Staaten und vermisste kuwaitische Vermögenswerte im Juni 2008 sowie der Besuch des Exekutivdirektors des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus am Amtssitz der Organisation der Islamischen Konferenz im März 2008 die Zusammenarbeit vertieft haben,

davon überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 8. bis 10. Juli 2008 in Genf stattfand, um den Umfang der Zusammenarbeit auf den Gebieten Wissenschaft und Technologie, Handel und Entwicklung, Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, Schutz und Hilfe für Flüchtlinge, Menschenrechte, Erschließung der Humanressourcen, Ernährungssicherheit und Landwirtschaft, Umwelt, Gesundheit und Bevölkerung, Kunstgewerbe und Förderung des Erbes zu prüfen und zu bewerten, sowie davon, dass diese Tagungen jetzt alle zwei Jahre abgehalten werden und die nächste für 2010 anberaumt ist,

daran erinnernd, dass die Organisation der Islamischen Konferenz auch weiterhin ein wichtiger Partner der Vereinten Nationen in Friedens- und Sicherheitsfragen und bei der Förderung einer Kultur des Friedens weltweit ist, und davon Kenntnis nehmend, dass die beiden Seiten verschiedene Beschlüsse gefasst haben, namentlich die Vereinbarung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit im Bereich der Konfliktprävention, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und die Vereinbarung zur Verbesserung des Folgemechanismus,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung des Dialogs und der Verständigung zwischen den Kulturen im Rahmen der Allianz der Zivilisationen und anderer diesbezüglicher Initiativen,

unter Begrüßung der engen und vielgestaltigen Zusammenarbeit zwischen den Fachinstitutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, deren Ziel es ist, die beiden Organisationen besser zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und des sozialen Fortschritts zu befähigen, einschließlich der laufenden Gespräche zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz über die Formalisierung ihrer Partnerschaft durch konkrete Initiativen in Verbindung mit den Millenniums-Entwicklungszielen, als Teil des Zehnjahres-Aktionsprogramms der Organisation der Islamischen Konferenz zur Bewältigung der Herausforderungen für die muslimische Umma im 21. Jahrhundert,

sowie unter Begrüßung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Konferenz und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die einen Dialog zwischen den beiden Einrichtungen über die Aufnahme von Beziehungen zu nichtstaatlichen Organisationen und anderen humanitären Akteuren in den Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz sowie die Beteiligung an gemeinsamen Aktivitäten und Veranstaltungen und den Austausch von Informationen umfasst, mit dem Ziel, ein proaktives Engagement zu fördern und konkrete Programme im Bereich des Kapazitätsaufbaus, der Nothilfe und strategischer Partnerschaften durchzuführen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Organisation der Islamischen Konferenz darum ersucht hat, die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Organisation der Islamischen Konferenz über die derzeitige zweijährliche Regelung hinaus auszubauen und in Anbetracht der zunehmenden Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen eine regelmäßige Überprüfung dieser Zusammenarbeit vorzunehmen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁰,

2. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation der Islamischen Konferenz in Bereichen von gemeinsamem Interesse nach Bedarf zusammenzuarbeiten;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz gemeinsam das Ziel verfolgen, den Nahost-Friedensprozess zu fördern und zu erleichtern, damit das Ziel eines gerechten und umfassenden Friedens im Nahen Osten erreicht werden kann;

5. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen

²²¹ Ebd., Abschn. II.L.

Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Terrorismus, des Kapazitätsaufbaus, der Gesundheit wie etwa der Bekämpfung pandemischer und endemischer Krankheiten, der Nothilfe und der Rehabilitation sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

6. *ersucht* die Sekretariate der beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu verstärken, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Beseitigung der Armut, die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beeinträchtigen;

7. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und innovative Wege zur Verbesserung der Mechanismen dieser Zusammenarbeit zu prüfen und zu erkunden;

8. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen bei der Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse;

9. *begrüßt und anerkennt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedenschaffung, der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in Afghanistan, Bosnien und Herzegowina und Sierra Leone;

10. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet zu verstärken und die praktischen Modalitäten dieser Zusammenarbeit auszuarbeiten;

11. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

12. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie, der Hochschulbildung, der Gesundheit und der Umwelt, weiter auszubauen, indem sie Kooperationsabkommen aushandeln und für die notwendigen Kontakte und

Begegnungen zwischen den jeweiligen Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, sorgen;

13. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

14. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, humanitärem und wissenschaftlichem Gebiet;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/115

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sudan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/115. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/224 vom 20. Dezember 2006 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten

ten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2006 und des Berichtsentwurfs 2007 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2006 und dem Berichtsentwurf 2007 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat²²²,

2. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der vom 7. bis 18. April 2008 in Den Haag abgehaltenen zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens und ihre wichtigen Ergebnisse, einschließlich des Konsensschlussberichts²²³, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden;

3. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/116

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.54, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/116. Sechzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

Erklärung zum sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, begehen heute den sechzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellt. Seit ihrer Verabschiedung ist sie eine Quelle der Inspiration, die Frauen und Männer auf der ganzen Welt dazu befähigt hat, ihre angeborene Würde und ihre Rechte ohne jede Diskriminierung geltend zu machen. Sie ist und bleibt eine Quelle der fortschreitenden Entwicklung aller Menschenrechte.

²²² Siehe A/63/155.

²²³ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-2/4.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eine Aufforderung an uns, die Würde, die Freiheit und die Gleichheit aller Menschen anzuerkennen und zu achten. Wir begrüßen die von Staaten unternommenen Anstrengungen, alle Menschenrechte für alle zu fördern und zu schützen. Wir müssen danach streben, die internationale Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Völkern und Nationen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Verständigung zu verbessern, um dieses Ziel zu erreichen.

In einer Welt des ständigen Wandels dient uns die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nach wie vor als ein wichtiger ethischer Wegweiser bei der Bewältigung der Herausforderungen, denen wir uns heute gegenübersehen. Die Menschenrechte sind die lebendige, treibende Kraft, die uns in dem gemeinsamen Ziel vereint, die mannigfachen Übel zu beseitigen, unter denen unsere Welt leidet. Wir verpflichten uns auch weiterhin auf die Entwicklung und die international vereinbarten Entwicklungsziele und sind der Überzeugung, dass ihre Erfüllung wesentlich zum Genuss der Menschenrechte beitragen wird.

Wir beklagen, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten noch nicht in allen Teilen der Welt vollständig und allgemein geachtet werden. Kein Land oder Hoheitsgebiet kann behaupten, dass dort alle Menschenrechte uneingeschränkt zu allen Zeiten und für alle verwirklicht worden sind. Nach wie vor leiden Menschen unter der Vernachlässigung und Verletzung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wir loben den Mut und das Engagement aller Frauen und Männer weltweit, die ihr Leben der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte gewidmet haben.

Wir alle haben die Pflicht, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen und alle Menschenrechtsverletzungen zu verhüten, zu beenden und wiedergutzumachen. Wir müssen jedem die Chance geben, sich über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu informieren und sie besser zu verstehen. Wir müssen den Pfeiler Menschenrechte der Vereinten Nationen weiter stärken, so wie wir es mit der Schaffung des Menschenrechtsrats getan haben.

Heute erklären wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, erneut, dass wir uns nicht vor dem Ausmaß dieser Herausforderung scheuen werden. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass alle Menschenrechte, die ja allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken, für alle uneingeschränkt verwirklicht werden.

RESOLUTION 63/134

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.52 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Botsuana, Brasilien, Guyana, Indien, Japan, Kanada, Namibia, Neuseeland, Philippinen, Russische Föderation, Singapur, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

**63/134. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten:
Zerschlagung der Verbindung zwischen dem
illegalen Handel mit Rohdiamanten und
bewaffneten Konflikten als Beitrag zur
Verhütung und Beilegung von Konflikten**

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher *aner kennend*, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

daran erinnernd, dass die Entfernung illegaler Diamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist,

aner kennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Verringerung der Armut und die Erfüllung der Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele in den produzierenden Ländern ist,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zerti-

fikationssystem des Kimberley-Prozesses²²⁴ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

in der Erkenntnis, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sind, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006 und 62/11 vom 26. November 2007, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die neunundvierzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die fünfundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den im Konsens erzielten Ergebnissen der vom 3. bis 6. November 2008 in Neu-Delhi ausgerichteten Plenartagung des Kimberley-Prozesses,

die wichtigen Beiträge *begrüßend*, die die Zivilgesellschaft und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

²²⁴ Siehe A/57/489

sowie die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und anerkennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten²²⁵ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung der im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Bemühungen, neue Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter auszuarbeiten,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses²²⁴ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflik-

te und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren²²⁶, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren²²⁷;

5. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 62/11 vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses²²⁸ und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses;

6. *anerkennt* die 2008 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit von Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen wie der Zivilgesellschaft in das Zertifikationsystem den Kreis der Beteiligten zu erweitern, den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu vermitteln, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationsystem besser zur Reaktion auf künftige Herausforderungen zu befähigen;

7. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationsystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen;

8. *begrüßt* die Aufnahme Mexikos in den Kimberley-Prozess im Jahr 2008 und die Wiederaufnahme des Handels mit Rohdiamanten durch Kongo und würdigt die verstärkte Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere aus den produzierenden Ländern, in den Prozess;

9. *begrüßt außerdem* die auf der Plenartagung in Neu-Delhi gebilligten Leitlinien, die Empfehlungen für vorläufige Maßnahmen im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses, Leitprinzipien für die Ermittlung schwerwiegender Verstöße und eine

²²⁵ Ebd., Anhang 2.

²²⁶ World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁷ World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁸ A/63/560, Anlage.

Indikativliste eskalierender Maßnahmen enthalten, namentlich gezielte statistische Analysen, verstärkte Überwachung und zusätzliche Verifikationsmaßnahmen, Mobilisierung technischer Hilfe sowie Aussetzung und Wiederaufnahme von Ausfuhr- und Einfuhrfähigkeiten²²⁹;

10. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 14 ihrer Resolution 62/11 unter der Leitung des Vertreters des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses ein Besuch in der Bolivarischen Republik Venezuela stattfand, der zu einem besseren Verständnis der Probleme, denen sich das Land beim Diamantenabbau derzeit gegenüber sieht, beigetragen und zu der Empfehlung an den Kimberley-Prozess geführt hat, weiter Kontakt zur Bolivarischen Republik Venezuela zu halten, die für einen Zeitraum von zwei Jahren freiwillig aus dem Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses ausgeschieden ist, und dem Land bei der Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Anwendung der Mindestnormen des Zertifizierungssystems und zur vollen Wiedereingliederung in das System Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Bereitschaft des Kimberley-Prozesses, den Teilnehmern, die bei der Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten haben, Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, und begrüßt die diesbezüglichen Empfehlungen der in Neu-Delhi abgehaltenen Plenartagung des Prozesses, darunter auch eine Bestimmung, die vorsieht, dass diese Teilnehmer auf entsprechenden Beschluss des Mitgliedschaftsausschusses ihre Mitgliedschaft behalten und weiter an den Aktivitäten im Rahmen des Prozesses teilnehmen sowie allen anderen Verpflichtungen nach dem Zertifizierungssystem unterworfen bleiben;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Systematisierung der Arbeit des Kimberley-Prozesses im Hinblick auf die Weiterentwicklung transparenter und einheitlicher Vorschriften und Verfahren und die Einführung eines Konsultations- und Koordinierungsmechanismus im Rahmen des Prozesses sowie von den Vorschriften und Kriterien für die Auswahl des stellvertretenden Vorsitzes des Prozesses, den Vorschriften und Verfahren für die Wiederaufnahme eines ehemaligen Teilnehmers am Prozess und den Leitprinzipien betreffend die Beteiligung der Gäste des Vorsitzes am Prozess, die auf der Plenartagung in Neu-Delhi verabschiedet wurden²²⁹;

13. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Kimberley-Prozess in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire im Rahmen einer gemeinsamen Feldmission der Vereinten Nationen und des Kimberley-Prozesses in Côte d'Ivoire und durch die Überwachung der Diamantenaktivitäten in dem Land mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitet, begrüßt die Pläne Côte d'Ivoires, die staatliche Kontrolle über den Diamantenabbau und -handel wiederherzustellen, und legt dem Prozess und den Vereinten Nationen nahe, in dieser Frage weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Endziel, die Vorbedingungen für

die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu schaffen;

14. *anerkennt* die Fortschritte, die Ghana 2008 im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Ghana betreffenden Verwaltungsbeschluss der vom 6. bis 9. November 2006 in Gaborone abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses im Hinblick auf die Stärkung seiner internen Kontrollen erzielt hat, und ist sich darüber einig, dass die weitere Umsetzung des Aktionsplans durch Ghana die Wirksamkeit des Prozesses erheblich erhöhen würde;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der erstmaligen Veröffentlichung unterjährlicher Daten des Kimberley-Prozesses zum Handel mit Rohdiamanten und zu ihrer Produktion für 2004 bis 2007, begrüßt die Fortschritte bei der Zusammenstellung und Vorlage vollständiger und genauer statistischer Berichte über die Produktion von Rohdiamanten und den Handel damit und legt allen Teilnehmern des Prozesses nahe, die Datenqualität weiter zu verbessern und rasch auf die von dem Prozess durchgeführten Analysen dieser Daten zu reagieren;

16. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass im Einklang mit Ziffer 7 ihrer Resolution 60/182 und Ziffer 7 ihrer Resolution 61/28 Herkunftsprofile in Form von Diagrammen der Größen- und Häufigkeitsverteilung erstellt wurden, die für die Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire, im Marange-Diamantenfeld (Simbabwe) und in Togo typisch sind, dass die Tätigkeiten im Hinblick auf Ghana fortgesetzt werden und dass Statistikprotokolle erstellt wurden, die es ermöglichen, die Export-Herkunftsprofile mit den bereits erstellten Produktions-Herkunftsprofilen der Teilnehmer zu vergleichen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Veröffentlichung einer konsolidierten Matrix der Bestände der Teilnehmer, die den handwerklichen Abbau alluvialer Diamanten betreiben, und von den fortgesetzten Anstrengungen zur weiteren wirksamen Umsetzung der Moskauer Erklärung über die Verbesserung interner Kontrollen der Produktion alluvialer Diamanten;

18. *betont*, wie wichtig die Umsetzung der Erklärung über interne Kontrollen in Zentren des Diamantenhandels und der Diamantenbearbeitung ist, die von der vom 5. bis 8. November 2007 in Brüssel abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses unterstützt wurde, und ermutigt alle diese Zentren, im Rahmen ihrer internen Kontrollen wirksame Durchsetzungsmaßnahmen, darunter die in den Leitlinien über interne Kontrollen für im Handel und in der Bearbeitung tätige Teilnehmer beschriebenen Maßnahmen, zu ergreifen, um eine angemessene staatliche Aufsicht über den Handel mit Rohdiamanten zu gewährleisten;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Hilfe und den Kapazitätsaufbaumaßnahmen verschiedener Geber und ermutigt andere Geber, den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses finanziellen und technischen Sachverstand zur Verfügung zu stellen, um ihnen dabei behilflich zu sein, strengere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auszuarbeiten;

²²⁹ Ebd., Anhang I.

20. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Indien, das 2008 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führt, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und nimmt davon Kenntnis, dass der Kimberley-Prozess Namibia und Israel ausgewählt hat, um 2009 seinen Vorsitz beziehungsweise stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen;

21. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/135

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.51 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Indonesien, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

63/135. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003, 59/10 vom 27. Oktober 2004 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolutionen 60/1 vom 16. September 2005, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006 und 62/271 vom 23. Juli 2008,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Auf den Grundlagen aufbauen“²³⁰, in dem die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen Partnern durchgeführten Programme und Initiativen, bei denen Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden eingesetzt wird, betrachtet werden,

in der Erkenntnis, dass es der Stärkung und weiteren Koordinierung der Anstrengungen bedarf, die auf internationaler

Ebene unternommen werden, um das Beitragspotenzial des Sports zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen voll auszuschöpfen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen über die Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

sowie in Anerkennung der durch die Spiele der XXIX. Olympiade und die XIII. Paralympischen Spiele in Beijing geschaffenen Möglichkeiten für Bildung, Verständigung, Frieden, Harmonie und Toleranz zwischen den Völkern und Kulturen, entsprechend der Resolution 62/4 der Generalversammlung vom 31. Oktober 2007 über die Olympische Waffenruhe,

unter Hinweis auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²³¹, der das Recht des Kindes auf Spiel und Freizeit anerkennt, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“²³², in dem die Notwendigkeit betont wird, die körperliche, geistige und emotionale Gesundheit durch Spiel und Sport zu fördern,

sowie unter Hinweis auf Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²³³, der das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkennt, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport²³⁴ bei der Harmonisierung der von den Regierungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ergriffenen Maßnahmen einnimmt, die die nach dem Welt-Anti-Doping-Code ergriffenen Maßnahmen der Sportbewegung ergänzen,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem Schlussbericht der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden mit dem Titel „Harnessing the power of sport for development and peace: recommendations to Governments“ (Das Potenzial des Sports in den Dienst von Entwicklung und Frieden stellen: Empfehlungen für die Regierungen) und die Mitgliedstaaten ermutigend, die Empfehlungen umzusetzen,

²³⁰ A/63/466.

²³¹ United Nations, Treaty Series, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²³² Siehe Resolution S-27/2, Anlage.

²³³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008.

²³⁴ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 14. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 354; öBGBL III Nr. 108/2007; AS 2009 521.

in Anbetracht dessen, dass die Erklärung von Beijing über Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden die Forderung nach einer Erneuerung des Mandats der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden unter der Führung der Vereinten Nationen enthält,

sowie in Anbetracht dessen, dass Indikatoren und Zielgrößen auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Standards aufgestellt werden müssen, um die Regierungen dabei zu unterstützen, Sport zum festen Bestandteil von bereichsübergreifenden Entwicklungsstrategien zu machen und Sport und Leibeserziehung in internationale, regionale und nationale entwicklungspolitische Maßnahmen und Programme einzubinden,

ferner in Anbetracht dessen, dass es unbedingt erforderlich ist, Frauen und Mädchen in die Praxis des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden einzubinden, und begrüßt in diesem Zusammenhang Aktivitäten zur Förderung und Anregung solcher Initiativen auf globaler Ebene, wie beispielsweise die 2008 in Chile veranstaltete FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft im Fußball,

1. *begrüßt* die Entscheidung des Generalsekretärs, das Mandat des Sonderberaters des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu erneuern und die Internationale Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden unter der Leitung des Sonderberaters in das System der Vereinten Nationen einzugliedern;

2. *begrüßt außerdem* die Schaffung eines Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden als Politik- und Kommunikationsplattform, die Partnerschaften erleichtern, gemeinsame Strategien, Politiken und Programme koordinieren und die Kohärenz und die Synergien steigern und gleichzeitig das entsprechende Bewusstsein innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei den externen Partnern schärfen wird;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Leitungsgremien, die internationalen Friedenssicherungsmissionen, die mit Sport befassten Organisationen, die Sportler, die Medien, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zusammenzuarbeiten, um durch Initiativen im Sportbereich die Öffentlichkeit für das Anliegen des Friedens zu sensibilisieren und zu entsprechendem Handeln zu bewegen und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu beschleunigen sowie die Integration des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in die Entwicklungsagenda anhand der folgenden Grundsätze zu fördern, die dem Aktionsplan der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden entnommen sind, der sich in dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung findet²³⁵:

a) Weltweiter Rahmen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Weiterentwicklung eines Rahmens zur Stärkung gemeinsamer Zielvorstellungen, Festlegung von Prioritäten und weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit dem Ziel, leicht reproduzierbare Politiken für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu fördern und durchgängig zu berücksichtigen;

b) Politikentwicklung: Förderung und Unterstützung der Integration und durchgängigen Berücksichtigung des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in den Entwicklungsprogrammen und -politiken;

c) Mobilisierung von Ressourcen: Förderung innovativer Finanzierungsmechanismen und Abmachungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern auf allen Ebenen und auf freiwilliger Grundlage, einschließlich des Engagements seitens Sportorganisationen, der Zivilgesellschaft, Sportlern und des Privatsektors;

d) Nachweis der Wirkung: Förderung gemeinsamer Evaluierungs- und Überwachungsinstrumente, Indikatoren und Zielgrößen, die auf einvernehmlich festgelegten Standards beruhen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, innerhalb ihrer Regierung eine Koordinierungsstelle für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu benennen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, institutionelle Strukturen, angemessene Qualitätsnormen und Kompetenzen bereitzustellen und auf diesem Gebiet akademische Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zu fördern, um eine fortlaufende Schulung und Ausbildung von Sportlehrern, Trainern und Führungspersonlichkeiten in den Gemeinwesen sowie den entsprechenden Kapazitätsaufbau im Rahmen von Sportprogrammen im Dienste von Entwicklung und Frieden zu ermöglichen;

6. *befürwortet* den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung und zur Stärkung der Kinder- und Jugendbildung, zur Verhütung von Krankheiten und zur Förderung der Gesundheit, zur Ermächtigung von Mädchen und Frauen, zur Förderung der Integration und des Wohlergehens von Menschen mit Behinderungen und zur Erleichterung der gesellschaftlichen Integration, der Konfliktprevention und der Friedenskonsolidierung;

7. *befürwortet außerdem* den Einsatz von Massensportveranstaltungen zur Förderung und Unterstützung von Sportinitiativen im Dienste von Entwicklung und Frieden;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Sportorganisationen, durch die Bereitstellung nationaler Erfahrungen und bewährter Praktiken sowie finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

²³⁵ Siehe A/61/373.

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²³¹, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²³³ und das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport²³⁴ weder unterzeichnet noch ratifiziert haben noch diesen Übereinkommen beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge zugunsten des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu leisten und innovative Partnerschaften mit ihnen einzugehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der von den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Politikempfehlungen der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, sowie über die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und des Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden Bericht zu erstatten und einen Aktionsplan für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden vorzulegen.

RESOLUTION 63/136

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.45 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Brasilien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lesotho, Libanon, Litauen, Luxemburg, Marokko, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/136. Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997, 55/176 vom 19. Dezember 2000, 57/151 vom 16. Dezember 2002, 59/219 vom 22. Dezember 2004 und 61/218 vom 20. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³⁶,

in Würdigung der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, der Internationalen Kontaktgruppe für das Mano-Becken, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen, den Geberländern und -institutionen sowie staatlichen

und nichtstaatlichen Organisationen gewährten anhaltenden Unterstützung für den Friedenskonsolidierungsprozess und die Entwicklung Liberias,

sowie in Würdigung der wichtigen Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bei der Wahrung des Friedens und der Stabilität in dem Land,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung trotz zahlreicher Schwierigkeiten erzielt hat, und der Regierung Liberias und denjenigen ihrer Partner, die der Kommission bislang Hilfe gewährt haben, ihren Dank bekundend,

im Bewusstsein der weiteren Herausforderungen *Kenntnis nehmend* von den Fortschritten auf einer Reihe von Gebieten, so auch bei der Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Land, die durch die nationale Entwicklungsagenda belegt wird, welche die folgenden vier Kriterien umfasst: Sicherheit, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Neubelebung und Infrastruktur sowie grundlegende Dienste, die auch wichtige Elemente für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung sind,

unter nachdrücklicher Verurteilung jeglicher geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, die gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, verübt wird, und unterstreichend, dass das Gemeinsame Programm der Regierung Liberias und der Vereinten Nationen zur Verhütung und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen sexuellen Gewalt (2008-2012) durchgeführt werden muss,

betonend, dass Frauen und Kinder in Postkonfliktsituationen geschützt werden müssen, und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten über Frauen und Frieden und Sicherheit, insbesondere die Ratsresolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

davon Kenntnis nehmend, dass die Situation in Liberia allgemein stabil, aber prekär bleibt,

1. *dankt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, den Geberländern und -institutionen, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen sowie den nichtstaatlichen Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für die Friedenskonsolidierung in Liberia und in der Subregion;

2. *würdigt* den Generalsekretär für seine fortgesetzten Anstrengungen, die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere Organisationen zu motivieren, Liberia Hilfe zu gewähren;

3. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut*, Liberia Hilfe zu gewähren, um die fortgesetzte Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung des Friedens, der sozioökonomischen Entwicklung und der regionalen Sicherheit zu erleichtern, indem sie namentlich ihre Aktivitäten auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie die Schaffung von Arbeits-

²³⁶ A/63/295.

plätzen ausrichten und sicherstellen, dass diese Aktivitäten die Entwicklung einer Wirtschaft, die durch ein der unternehmerischen Initiative, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit förderliches, berechenbares Investitionsklima geprägt ist, ergänzen und dazu beitragen;

4. *begrißt* das im Juni 2008 vereinbarte Gemeinsame Programm der Regierung Liberias und der Vereinten Nationen zur Verhütung und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen sexuellen Gewalt (2008-2012) und fordert alle Parteien auf, es durchzuführen;

5. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Armutsbekämpfungsstrategie der Regierung Liberias fertiggestellt wurde und dass die allermeisten ihrer Partner die Strategie auf dem am 26. und 27. Juni 2008 in Berlin abgehaltenen Forum zur Armutsbekämpfung in Liberia unterstützt haben;

6. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, die außerordentliche Bereitwilligkeit, die auf dem Forum zur Armutsbekämpfung in Liberia zum Ausdruck gebracht wurde, in konkrete Ressourcen und Unterstützung für die nationale Wiederaufbauagenda der Regierung, einschließlich ihrer Armutsbekämpfungsstrategie und ihrer Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;

7. *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, auch weiterhin ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit in dem Land, für die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung zu schaffen;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die im Bericht des Generalsekretärs²³⁶ angeführten Programme und Projekte entsprechend zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und um die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias fortzusetzen;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ den umfassenden Schlussbericht über die Durchführung der humanitären Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia vorzulegen, unter Berücksichtigung der über den Friedenskonsolidierungsfonds finanzierten Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung in dem Land;

10. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung den Stand der internationalen Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

RESOLUTION 63/137

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.47 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/137. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 59/279 vom 19. Januar 2005, 60/15 vom 14. November 2005, 61/132 vom 14. Dezember 2006 und 62/91 vom 17. Dezember 2007,

mit Lob für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft, Regierungen, die Zivilgesellschaft, der Privatsektor und Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer fortgesetzten Unterstützung, ihrer großzügigen Hilfe und ihren Beiträgen bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen haben,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004, die auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde²³⁷,

²³⁷ A/59/669, Anlage.

unter Hinweis auf die Erklärung von Hyogo²³⁸ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015²³⁹ sowie die gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean²⁴⁰, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴¹,

betonend, dass auch weiterhin Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos ausgearbeitet, umgesetzt und gegebenenfalls in nationale Entwicklungspläne integriert werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, um so die Widerstandskraft von Bevölkerungen gegen Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern, sowie betonend, dass die Regierungen wirksame nationale Pläne für Gefahrenwarnsysteme ausarbeiten und umsetzen müssen, die auf die Verringerung des Katastrophenrisikos ausgerichtet sind,

hervorhebend, dass die Katastrophenvorsorge, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

sowie die Rolle hervorhebend, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Koordinierung der Einrichtung des Systems für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean in Anbetracht dessen wahrnimmt, wie wichtig es ist, die für wirksame Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung unerlässliche regionale und subregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken,

in Würdigung dessen, dass der Freiwillige Treuhandfonds mehrerer Geber für Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung im Indischen Ozean und in Südostasien einsatzbereit ist, und mit der Bitte an die Regierungen, die Geberländer, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zu erwägen, in Form von finanziellen Beiträgen und technischer Zusammenarbeit zur Unterstützung der Einrichtung des Tsunami-Frühwarnsystems im Einklang mit den Bedürfnissen der Länder des Indischen Ozeans und Südostasiens zu dem Treuhandfonds beizutragen, damit er zur Entwicklung eines integrierten Frühwarnsystems beisteuern kann, das mit ausreichenden Ressourcen ausge-

stattet ist und ein Netzwerk von mit dem globalen System verbundenen Kooperationszentren umfasst,

betonend, dass den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, auch weiterhin mit Entschlossenheit dabei geholfen werden muss, sich vollständig von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die diesbezüglichen Hilfsmaßnahmen der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft begrüßend,

feststellend, dass bei den Wiederaufbau- und Rehabilitationsmaßnahmen der vom Tsunami betroffenen Länder Fortschritte erzielt wurden, sowie feststellend, dass zur Wiederherstellung der Grundlage für eine langfristige nachhaltige Entwicklung weiterhin Anstrengungen und Hilfe erforderlich sind,

es begrüßend, dass in einigen betroffenen Ländern Institutionen für das Katastrophenmanagement geschaffen oder ausgebaut wurden, die eine Führungsrolle bei der umfassenden Verringerung des Katastrophenrisikos übernehmen und Notfallmaßnahmen auf lokaler und nationaler Ebene stärken,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der betroffenen Länder unternehmen, um die Rehabilitations- und Wiederaufbauphase durchzuführen und die finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Weiterleitung und dem Einsatz von Ressourcen zu erhöhen, gegebenenfalls auch durch die Heranziehung internationaler öffentlicher Rechnungsprüfer;

2. *anerkennt und befürwortet* die laufenden Anstrengungen mit dem Ziel, die Transparenz und Rechenschaftspflicht unter den Gebern und den Empfängerländern unter anderem mittels eines einheitlichen Online-Verfolgungssystems für Finanz- und Sektorinformationen zu fördern, und hebt hervor, wie wichtig es ist, dass aktuelle und genaue Informationen über den ermittelten Bedarf sowie die Quellen und die Verwendung der Finanzmittel vorliegen und dass die Geber bei Bedarf auch künftig Unterstützung für die Weiterentwicklung der Online-Verfolgungssysteme in den betroffenen Ländern gewähren;

3. *legt* den vom Tsunami betroffenen Ländern und sonstigen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, mit anderen von Katastrophen betroffenen und bedrohten Ländern Erfahrungen auszutauschen, namentlich darüber, wie die Präventiv-, Risikominderungs- und humanitären Hilfsmaßnahmen in Zukunft verbessert werden könnten;

4. *legt* den Gebergemeinschaften und den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, die bestehenden Partnerschaften zu verstärken und dem mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarf der betroffenen Länder weiter entgegenzukommen;

5. *fordert* die Regierungen der betroffenen Länder *nachdrücklich auf*, ihren ungedeckten Bedarf an finanzieller

²³⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

²³⁹ Hyogo Framework for Action 2005–2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

²⁴⁰ Common statement of the special session on the Indian Ocean disaster: risk reduction for a safer future (A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II).

²⁴¹ A/63/84-E/2008/80.

und technischer Hilfe zu ermitteln, die dazu dienen soll, die laufenden Anstrengungen zur Ausweitung der nationalen Kapazitäten zu fördern und ein zuverlässiges Tsunami-Frühwarnsystem in der Region in Abstimmung mit den Aktivitäten der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu schaffen;

6. *begrüßt* die Schritte, die diese Regierungen und Regionalorganisationen unternommen haben, um ihre rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für das Katastrophenmanagement zu verbessern, und ermutigt sie, weiter Wege zur Stärkung ihres Regulierungsrahmens für die internationale Katastrophenhilfe zu prüfen, namentlich indem sie bei Bedarf die Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe berücksichtigen, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die internationalen Organisationen, die Geberländer und die maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft unternehmen, um die Regierungen der betroffenen Länder beim Aufbau nationaler Warn- und Reaktionskapazitäten für Tsunamis zu unterstützen, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und Unterstützung auf Gemeinwesenebene zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu gewähren;

8. *ermutigt* die Regierungen der betroffenen Länder, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Geberländer, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Zivilgesellschaft, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Akteure des Privatsektors, die sich an den Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen beteiligen, sich weiter wirksam untereinander abzustimmen, um sicherzustellen, dass die bestehenden gemeinsamen Programme wirksam durchgeführt werden, unnötige Doppelarbeit zu verhindern, die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren zu vermindern sowie bei Bedarf den verbleibenden humanitären Bedürfnissen auf angemessene Weise zu entsprechen;

9. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, stärkere Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu schaffen, wie in der Erklärung von Hyogo²³⁸ und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015²³⁹ bekräftigt, und die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Einbindung der Gemeinwesen zu fördern, um die Widerstandskraft gegen Gefahren und Katastrophen systematisch zu erhöhen und die Risiken für die Bevölkerung und deren Katastrophenanfälligkeit zu mindern, so auch durch ein wirksames und dauerhaftes Tsunami-Warnsystem;

10. *betont*, dass die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor die Programme im Einklang mit den von den Regierungen der vom Tsunami betroffenen

Länder ermittelten Bedürfnissen und vereinbarten Prioritäten durchführen und volle Transparenz und Rechenschaftspflicht für ihre Programmtätigkeiten gewährleisten müssen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Hyogo und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015 vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen, physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, um sie bei Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Wiederherstellung und Rehabilitation nach Katastrophen zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, dass die Regierungen der betroffenen Länder, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen den Prozess des Wiederaufbaus anhand der nationalen Daten der betroffenen Länder und unter Verwendung einer einheitlichen Methodik regelmäßig neu überprüfen, um die Fortschritte zu bewerten sowie Lücken und Prioritäten aufzuzeigen, und während der Wiederherstellungs- und Wiederaufbauphase die örtlichen Gemeinwesen einbeziehen, um einen besseren Wiederaufbau zu ermöglichen;

13. *erkennt an*, dass das System für die Beurteilung der Wirkung und die Überwachung des Tsunami-Wiederaufbaus ein wertvoller gemeinsamer Analyserahmen zur Bewertung und Überwachung der Wirkung des Tsunami-Wiederaufbaus und als Informationsgrundlage für eine wirksame Planung und Programmierung ist;

14. *erkennt an*, dass die einschlägigen Aktivitäten zur Evaluierung und Stärkung der Tsunami-Frühwarnsysteme bislang hauptsächlich auf die Festlegung der Lenkungsstruktur des Systems, seine technische Anwendung, die verstärkte Sensibilisierung und Vorbereitung der Öffentlichkeit, so auch durch Schulungen, und technischen Rat ausgerichtet sind;

15. *begrüßt* die Inbetriebnahme von Anlaufstellen für die Tsunami-Warnung, die in der Lage sind, rund um die Uhr Tsunami-Warnmeldungen zu empfangen und zu verbreiten, und ermutigt die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission, mit Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der Geber ihre Anstrengungen fortzusetzen, namentlich im Hinblick auf die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne für alle am Tsunami-Frühwarnsystem im Indischen Ozean beteiligten Länder;

16. *begrüßt außerdem* die Arbeit, die das Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge leistet, um Partnerschaften zwischen den maßgeblichen Akteuren herzustellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Länder Frühwarnsysteme einrichten, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht;

17. *legt* den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, bei der Vorsorgeplanung für den Katastrophenfall und der Bewältigung von Naturkatastrophen sowie bei der Durchführung von Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen eine Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen jede Gelegenheit zu

bieten, in allen Phasen des Katastrophenmanagements voll, aktiv und gleichgestellt mitzuwirken;

18. *bekundet ihre höchste Anerkennung* für die Anstrengungen, die die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, sowie die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen und im Entwicklungsbereich zuständigen Akteure, einschließlich der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Rehabilitation und des Wiederaufbaus in den betroffenen Ländern unternommen haben;

19. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, Leistungen und Ergebnisse in den betroffenen Ländern und ersucht das System der Vereinten Nationen, diese Länder auch künftig zu unterstützen, wenn es darum geht, Maßnahmen in langfristige Projekte und Programme der Entwicklungshilfe einzubinden.

RESOLUTION 63/138

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.48 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/138. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 62/95 vom 17. Dezember 2007, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völker-

rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge²⁴²,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴³ und den für sie geltenden Verpflichtungen nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁴⁴ nachzukommen und die Sicherheit und den Schutz aller Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und bei-

²⁴² Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (noch nicht in Kraft), das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

²⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁴⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

geordnetem Personal²⁴⁵ weiter angestiegen ist und nunmehr sechsundachtzig beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und mit Anerkennung auf die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁴⁶ verweisend, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung

von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär die Unabhängige Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit eingesetzt hat, und dem der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung zur Prüfung vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über alle Aspekte der Gruppe und ihre Empfehlungen, einschließlich zur Rechenschaftslegung, mit Interesse entgegensehend,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

darin erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁷ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und der Gaststaat ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁴⁸;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;

²⁴⁵ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

²⁴⁶ Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 1306.

²⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²⁴⁸ A/63/305 und Corr.1.

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁷ zu werden;

7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, so bald wie möglich Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁴⁶ zu werden, damit es rasch in Kraft treten kann, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Neutralität, der Humanität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe zu achten;

9. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die gegen die Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal gerichteten Bedrohungen und Angriffe im Laufe des vergangenen Jahrzehnts drastisch zugenommen haben und dass diejenigen, die Gewalttaten begehen, anscheinend ungestraft handeln;

10. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung oder Gewalttätigkeit gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht

wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁴⁹, uneingeschränkt nachzukommen, um das gesamte humanitäre Personal in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung derjenigen Sorge zu tragen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

13. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unverseht und ohne Forderung von Zugeständnissen freizulassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁵⁰, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁵¹ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁴⁵ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

²⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

²⁵⁰ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

²⁵¹ Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 639; öBGBI. Nr. 248/1950.

15. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter eines Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission, Gaststaatabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

16. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

17. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal Sensibilität gegenüber den nationalen und lokalen Sitten und Gebräuchen seines Einsatzlandes wahr und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

18. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Förderung und Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins innerhalb der Organisationskultur des Systems der Vereinten Nationen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, diese Anstrengungen auf allen Führungs- und Personalebene weiter zu verstärken, namentlich durch die Überprüfung und weitere Verbesserung des einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement im Einklang mit den festgelegten Verfahren sowie durch die Verbreitung der Sicherheitsverfahren und -vorschriften und die Sicherstellung ihrer Anwendung sowie die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, und erkennt in diesem Zusammenhang die wichtige Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit an;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht „Towards a Culture of Security and Accountability“ (Wege zu einer Kultur der Sicherheit und der Rechenschaftslegung) der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit²⁵² und erwartet mit Interesse den dem zuständigen Hauptausschuss der Generalversammlung auf der dreiundsechzigsten Tagung zur Prüfung vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Gruppe und über den unabhängigen Prozess zur Frage der Rechenschaftslegung;

20. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinheiten der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

21. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer und Fälle von Drangsalierung und rechtswidriger Freiheitsentziehung zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen internen Grundsatz- sowie operativen und administrativen Regelungen der Vereinten Nationen, die zu einem ausreichenden Maß an Sicherheit für die Ortskräfte beitragen können, fortlaufend zu überprüfen, und fordert die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal über die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, ausreichend informiert und entsprechend geschult ist;

22. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

23. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsschulung, einschließlich interkulturellen Trainings, erhalten, und dass Stressbewältigungstraining und entsprechende Beratungsdienste für die Bediensteten im gesamten System der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten müssen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

24. *betont*, wie wichtig Informationen über die Bandbreite und den Umfang sicherheitsrelevanter Ereignisse sind, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich gegen dieses Personal gerichteter Angriffe, um Klarheit über sein Einsatzumfeld zu gewinnen;

25. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zu-

²⁵² In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/News/dh/infocus/terrorism/PanelOnSafetyReport.pdf>.

sammenhang die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit den Gaststaaten die Bedrohungen ihrer Sicherheit noch eingehender zu analysieren, um durch die Erleichterung fundierter Entscheidungen über die Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld, unter anderem zur Erfüllung ihres humanitären Auftrags, die Sicherheitsrisiken zu bewältigen;

26. *begrißt außerdem* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Gastregierungen zu verbessern, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Verantwortlichen der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gaststaats;

27. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals günstiges Umfeld einzutreten;

28. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordination, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

29. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

30. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nicht-staatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, unter anderem derjenigen, die aus der Initiative „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) hervorgegangen sind, befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

31. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen ausreichende und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten, unter anderem mit dem Ziel, die Bemühungen der Hauptabteilung Sicherheit um die Sicherheit des in Nothilfe- und humanitären Einsätzen tätigen Personals zu verstärken;

32. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Gastregierungen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, betreffend die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

33. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat²⁵³, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, reduzieren und, wann immer möglich, rasch aufheben;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/139

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.49 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln,

²⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

Mexiko, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/139. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen²⁵⁴ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen²⁵⁵ sowie von der unabhängigen Überprüfung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen, die in dem letztgenannten Bericht zusammenfassend beschrieben wird²⁵⁶,

erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

höchst besorgt über die Auswirkungen der gegenwärtigen weltweiten Nahrungsmittelkrise und die damit verbundenen drängenden humanitären Probleme, es begrüßend, dass der Generalsekretär die Hocharrangige Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise eingesetzt hat, und betonend, wie wichtig die Umsetzung des umfassenden Rahmenaktionsplans²⁵⁷ ist,

hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und die Reaktionskapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe ergeben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft

von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁵⁸ umzusetzen, so auch indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden,

betonend, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 63/141 vom 11. Dezember 2008 über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer, namentlich sexueller, Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

verurteilend, dass immer häufiger gezielt gewaltsame Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen verübt werden und dass dadurch die Gewährung humanitärer Hilfe an notleidende Bevölkerungsgruppen beeinträchtigt wird,

in Würdigung des gesamten humanitären Personals, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das sich für die humanitäre Sache eingesetzt hat, sowie derjenigen, die bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten ihr Leben gelassen haben,

in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Verbesserung der humanitären Maßnahmen, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht gegenüber allen Interessenträgern,

in der Erkenntnis, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld weiter eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des zum elften Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2008 des Wirtschafts- und Sozialrats²⁵⁹;

2. *ersucht* den Nothilfekoordinator, sich auch weiterhin um eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen Akteure und die zuständigen Akteure im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit

²⁵⁴ A/63/81-E/2008/71.

²⁵⁵ A/63/348.

²⁵⁶ Ebd., Ziff. 20-63.

²⁵⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/issues/food/taskforce/cfa.shtml>.

²⁵⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

²⁵⁹ Siehe A/63/3, Kap. VII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 3.*

dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer An-
gelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen maßgeblichen Akteure *auf*, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene weiter verstärken, bei Bedarf auch gemeinsam mit den nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

4. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaft auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteamen der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen und die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen;

6. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁵⁸ und fordert die nationalen Regierungen und die internationale Gemeinschaft *auf*, mehr Ressourcen für Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich für vorbereitende Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Reaktion und die Eventualplanung, bereitzustellen;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

8. *erkennt an*, wie wichtig die Unterstützung internationaler und gegebenenfalls regionaler Organisationen für die Anstrengungen der Staaten zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Katastrophenbewältigung ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, die operativen und rechtlichen Rah-

menbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu stärken und dabei nach Bedarf die Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe zu berücksichtigen, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld zu schaffen, damit die lokalen Behörden und die nationalen und lokalen nichtstaatlichen und gemeinwesengestützten Organisationen Kapazitäten aufbauen und so besser darauf vorbereitet sein können, humanitäre Hilfe zu erbringen;

11. *befürwortet* Anstrengungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Abstimmung der humanitären Stellen der Vereinten Nationen, der sonstigen zuständigen humanitären Organisationen und der Geberländer mit dem jeweils betroffenen Staat, damit die humanitäre Nothilfe so geplant und erbracht werden kann, dass sie frühzeitige Wiederherstellungs- sowie nachhaltige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen unterstützt;

12. *befürwortet außerdem* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen in Notsituationen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit beizutragen;

13. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem Bedarfsanalysen und gemeinsame humanitäre Aktionspläne ausarbeiten, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei jedoch erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden;

14. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Evidenzgrundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern, ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

15. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für unterfinan-

zierte Notsituationen, und befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe²⁶⁰;

16. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notsituationen zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen²⁵⁵ Rechnung zu tragen, um sicherzustellen, dass die Mittel so effizient, wirksam und transparent wie möglich eingesetzt werden;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung der an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen entrichteten freiwilligen Beiträge zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel entrichtet werden sollen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, zum Ende des fünften Jahres der Tätigkeit des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen eine unabhängige umfassende Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, einschließlich seiner Fähigkeit zur Erreichung seiner Zielsetzungen, seiner Verwaltung, des Bedarfsermittlungsprozesses und der Kriterien für die Zuweisung von Mitteln, in Auftrag zu geben und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über die dabei getroffenen Feststellungen und abgegebenen Empfehlungen vorzulegen;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, zu erwägen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu entrichten;

20. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll;

21. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen die geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notsituationen vorzugehen und sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen auf, die Koordinierung zu verbessern, ihre Antwortmaßnahmen zu koordinieren und die Kapazitäten der Dienste zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt zu stärken;

24. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen²⁶¹ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in diesem Zusammenhang dazu auf, auf Antrag internationale Unterstützung für die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten zu gewähren;

25. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

26. *beschließt*, den 19. August zum Welttag der humanitären Hilfe zu erklären, um zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für humanitäre Hilfstätigkeiten weltweit und für die Bedeutung der diesbezüglichen internationalen Zusammenarbeit beizutragen und das gesamte humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, das sich für die humanitäre Sache eingesetzt hat, sowie diejenigen, die bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten ihr Leben gelassen haben, zu ehren, und bittet alle Mitgliedstaaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen der verfügbaren Mittel, sowie die anderen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, den Tag jährlich in angemessener Weise zu begehen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2009 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

²⁶⁰ A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

²⁶¹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

RESOLUTION 63/140

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.50 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/140. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/93 vom 17. Dezember 2007 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes²⁶², und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Völkerrechtsnormen, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶³, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁶⁴ sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁶⁵,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass die geeigneten Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Frauen und Kinder, in der gesamten Nahostregion sind,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die humanitäre Lage in Gaza und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

unterstreichend, wie wichtig die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat war, um die Geber dazu zu bewegen, der Palästinensischen Behörde finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren und in der Zwischenzeit außerdem Hilfe mit dem Ziel zu gewähren, die sozioökonomische und humanitäre Lage, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern, und unter Begrüßung der am 2. Mai 2008 in London und am 22. September 2008 in New York abgehaltenen Treffen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser,

unter Begrüßung des Plans zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichen-

²⁶² A/48/486-S/26560, Anlage.

²⁶³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁶⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

de Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Unterstützung begrüßend, die der Palästinensischen Behörde von der 2002 vom Quartett eingesetzten Arbeitsgruppe für palästinensische Reformen gewährt wurde,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 24. Juni 2008 abgehaltenen Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und mit der Aufforderung, sie rasch umzusetzen,

sowie begrüßend, dass vom 21. bis 23. Mai 2008 in Bethlehem die Palästina-Investitionskonferenz abgehalten wurde, mit dem Ziel, ein für das Wachstum und die Entwicklung des palästinensischen Privatsektors günstiges Umfeld zu fördern,

ferner unter Begrüßung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Quartetts, Tony Blair, der gemeinsam mit der Regierung der Palästinensischen Behörde eine mehrjährige Agenda zur Stärkung der Institutionen, zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung internationaler Gelder ausarbeiten soll,

es begrüßend, dass zwischen Gaza und dem südlichen Israel weiterhin Ruhe herrscht, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass diese Ruhe anhalten und zu einer weiteren Erleichterung der Lage der Zivilbevölkerung in Gaza führen wird, namentlich zur regelmäßigen Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr zu humanitären wie auch gewerblichen Zwecken,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁶⁶ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen 2005 und aus Teilen des nördlichen Westjordanlands als Schritt zur Umsetzung des Fahrplans,

in Würdigung der fortlaufenden Anstrengungen, die beide Parteien seit der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz unternommen haben, um möglichst bald eine Einigung zu erzielen und so die Schaffung eines unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staates, der Seite an Seite mit Israel in Frieden und Sicherheit lebt, zu gewährleisten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁶⁷,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse, die viele Todesopfer und Verwundete, so auch unter Kindern und Frauen, gefordert haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶⁷;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und die wichtigen Ergebnisse der in Paris abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, der es gelang, die internationale Gemeinschaft zu mobilisieren, und die bis zum 22. September 2008 zur Zahlung von 1,36 Milliarden US-Dollar für die Stützung des Haushalts führte;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Pariser Konferenz weiterzuerfolgen und dabei die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Zahlungen umgewandelt haben, aufzufordern, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, unterstreicht, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;

8. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen

²⁶⁶ S/2003/529, Anlage.

²⁶⁷ A/63/75-E/2008/52.

Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste auf, um die entsetzliche humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

10. *unterstreicht* die Rolle, die alle Finanzierungsinstrumente, einschließlich des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission und des Treuhänderfonds der Weltbank, bei der Gewährung von Direkthilfe an das palästinensische Volk spielen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

12. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

13. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den freien Zugang humanitärer Hilfsleistungen zum palästinensischen Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

14. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit sich die palästinensische Zivilbevölkerung innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann sowie Ein- und Ausfuhren getätigt werden können;

15. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

16. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls vom 29. April 1994 über wirtschaftliche Beziehungen, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen²⁶⁸, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/141

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.53 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Japan, Mexiko, Russische Föderation.

63/141. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe sind,

unter Begrüßung der Erklärung von Hyogo²⁶⁹, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁷⁰ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft²⁷¹, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der

²⁶⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

²⁷⁰ Ebd., Resolution 2.

²⁷¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

²⁶⁸ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und frühen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich aus den Folgen von Naturkatastrophen, einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels, und den humanitären Auswirkungen der gegenwärtigen weltweiten Nahrungsmittelkrise für die Mitgliedstaaten und die Reaktionskapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe ergeben,

feststellend, dass bei der Mehrzahl der Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, und die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung, zukommt,

in der Erkenntnis, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühen Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

betonend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit für Katastrophen und die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung sind,

in Anbetracht dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit

der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷²;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Begrenzung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert die Staaten auf*, die Erklärung von Hyogo²⁶⁹ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁷⁰ vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten bei der Katastrophennachsorge und von Rehabilitationsprozessen;

4. *fordert alle Staaten auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Katastrophenrisikominderung zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, die operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu stärken und dabei nach Bedarf die Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe zu berücksichtigen, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden;

6. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Organisationen wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unter-

²⁷² A/63/277.

streicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

7. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten auf allen Ebenen zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Folgenbegrenzung auszubauen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Schwerpunkt fünf des Hyogo-Rahmenaktionsplans Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten Akteuren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, auch weiterhin die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen zu unterstützen;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan zu erwägen, und ermutigt die Staaten außerdem, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

10. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, über die die Entwicklungsländer verfügen und die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten, weiter zu verstärken und auszubauen;

11. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

12. *nimmt zur Kenntnis*, dass bei einer für 2009 geplanten Überprüfung des Zentralregisters der Katastrophenmanagement-Kapazitäten der Mehrwert des Registers und die Zufriedenheit seiner Nutzer bewertet werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, über die dabei gewonnenen Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

13. *bekräftigt* die Rolle, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfsfähigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

14. *begrüßt* im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe die Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen sowie die Tätigkeit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Unterstützung dieser Länder bei der Stärkung ihrer Such- und Rettungskapazitäten in Städten und der Einrichtung von Mechanismen zur besseren Koordinierung der nationalen und internationalen Antwortmaßnahmen vor Ort und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 mit dem Titel „Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten“;

15. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, so auch in der Wiederherstellungsphase;

16. *legt den Staaten nahe*, sofern sie dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfseinsätze²⁷³ noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

17. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der über Satelliten bezogenen geografischen Informationen für die Frühwarnung, Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und frühe Wiederherstellung festigen können;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategieentwicklung und -programmierung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Praktiken für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastro-

²⁷³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

phenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

20. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem durch verstärkte institutionelle Maßnahmen sowie Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden;

21. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse im Bereich der frühen Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung als Bestandteil der Planung und Durchführung der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit angesehen werden;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Dienste zur Unterstützung einer weiteren Verringerung des Katastrophenrisikos stärker zu verbreiten;

23. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, die Kontinuität und Berechenbarkeit ihrer Reaktionsmaßnahmen zu gewährleisten und die Koordinierung der Wiederherstellungsprozesse zur Unterstützung der Anstrengungen der nationalen Behörden weiter zu verbessern;

24. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungs-, Vorbereitungs- und Risikominderungsmaßnahmen zu mobilisieren;

25. *betont*, wie wichtig ein rascher Zugang zu Finanzmitteln ist, um eine berechenbarere und rascher einsetzende Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Notlagen zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und dessen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitiger humanitärer Maßnahmen;

26. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung der freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

27. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu erwägen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen eine Analyse der Lücken aufzunehmen, die in Bezug auf die in dem Zeitraum zwischen der Nothilfe und der Entwicklungszusammenarbeit gewährte Hilfe möglicherweise bestehen, mit dem Ziel, Empfehlungen für die systematische Behebung etwaiger aufgezeigter Probleme abzugeben und nachhaltige Lösungen, insbesondere für die Rehabilitation und den Wiederaufbau, zu gewährleisten.

RESOLUTION 63/142

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.25/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Kanada, Kroatien, Lesotho, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/142. Stärkung der Rechtsstellung der Armen und Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷⁴,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷⁵, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁷⁶ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁷⁷,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, rasch und vollständig zu verwirklichen,

²⁷⁴ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁵ Siehe Resolution 55/2.

²⁷⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁷⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

in der Erkenntnis, dass die Stärkung der Armen für die wirksame Beseitigung von Armut und Hunger unerlässlich ist,

bekräftigend, dass Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich ist, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen,

sowie bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlussbericht der Kommission für die Stärkung der Rechtsstellung der Armen „Making the Law Work for Everyone“ (Das Recht in den Dienst aller stellen)²⁷⁸,

2. *betont*, wie wichtig es ist, bewährte nationale Praktiken auf dem Gebiet der Stärkung der Rechtsstellung der Armen auszutauschen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ einen Bericht über die Stärkung der Rechtsstellung der Armen unter Berücksichtigung diesbezüglicher nationaler Erfahrungen vorzulegen.

RESOLUTION 63/143

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.41 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guinea-Bissau, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Liberia, Luxemburg, Mauritius, Mosambik, Österreich, Portugal, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Senegal, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei.

63/143. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/10 vom 26. Oktober 1999, mit der sie der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Beobachterstatus gewährte und die Auffassung

vertrat, dass es für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder von Vorteil ist, zusammenzuarbeiten, sowie auf ihre Resolutionen 59/21 vom 8. November 2004 und 61/223 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Kapitel VIII, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird, und auf die Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika,

in der Erwägung, dass die Aktivitäten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen,

es begrüßend, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 23. Juni 2008 im dritten Jahr in Folge den Tag der portugiesischen Sprache beging,

1. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder im Ergebnis ihrer am 24. und 25. Juli 2008 in Lissabon abgehaltenen siebenten Konferenz den wirtschaftlichen Nutzen der portugiesischen Sprache und die politische Verpflichtung, sie in den internationalen und regionalen Organisationen sowie in den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen zu fördern, anerkannt haben;

2. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids;

3. *begrüßt* es, dass das Exekutivsekretariat der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Gruppe Portugiesisch des Radio- und Fernsehdienstes der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information am 25. April 2008 in New York ein Kooperationsabkommen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit zum Zwecke der Durchführung von Initiativen zur Förderung der kulturellen Vielfalt innerhalb der portugiesischsprachigen Länder unterzeichnet haben;

4. *begrüßt außerdem* die am 8. November 2007 erfolgte Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens zwischen dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder über die Bekämpfung der ländlichen Armut in den portugiesischsprachigen Entwicklungsländern sowie die Arbeit, die das Exekutivsekretariat der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder im Rahmen des im Mai 2008 mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unterzeichneten Projekts der technischen Zusam-

²⁷⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.undp.org/LegalEmpowerment/reports/concept2action.html>.

menarbeit leistet, um ein Süd-Süd- und Nord-Süd-Kooperationsprogramm zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁷⁹, zu erstellen;

5. *begrüßt ferner*, dass die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und das Büro der Internationalen Arbeitsorganisation in Lissabon eine Partnerschaft eingegangen sind, um eine interaktive Plattform zu schaffen, über die die Regierungen der portugiesischsprachigen Länder Informationen und Erfahrungen in den Bereichen Sozialschutz, menschenwürdige Arbeit, Überwachung von Arbeitsnormen und Arbeitsbedingungen und Bekämpfung der Kinderarbeit austauschen können;

6. *anerkennt* die Bedeutung des am 5. November 2008 in Istanbul (Türkei) von der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und dem Sekretariat des Übereinkommens unterzeichneten Kooperationsabkommens zur Erarbeitung gemeinsamer Maßnahmen auf den Gebieten Bekämpfung der Wüstenbildung, Landverödung, Milderung von Dürrefolgen, Wasserknappheit und Armut;

7. *legt* dem Generalsekretär und dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder *nahe*, Konsultationen aufzunehmen, um die Möglichkeit des Abschlusses eines formellen Kooperationsabkommens zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/144

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 15. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.39/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Usbekistan.

63/144. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen bat, sich den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Pläne und Programme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁰ enthaltenen Ziele, gerichtet sind,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um die Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen zu festigen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/12 vom 13. November 2006²⁸¹ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt Kenntnis* von der auf der siebzehnten Tagung des Ministerrats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 20. Oktober 2007 in Herat (Afghanistan) verabschiedeten Erklärung von Herat, in der der Rat seine Entschlossenheit bekräftigte, bis 2015 als vorrangige Aufgabe eine Freihandelszone in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu errichten, das Aktionsprogramm für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verlängerte und zu gemeinsamen Maßnahmen zur Erschließung der Humanressourcen, zur Armutslinderung sowie zur Katastrophenmilderung und zum Katastrophenmanagement aufrief;

3. *betont* die Wichtigkeit der Beibehaltung und Erweiterung der Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, darunter die Bereitstellung von finanzieller und technischer Hilfe für Vorstudien und Studien zur Durchführbarkeit von Projekten, Beratungsdiensten, Arbeitsseminaren und Ausbildungskursen sowie Projektmanagementdiensten durch Sonderorganisationen der Vereinten Nationen,

²⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁸¹ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. H.

im Rahmen der laufenden und künftigen Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

4. *dankt* den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen sowie den anderen internationalen und regionalen Organisationen für die technische und finanzielle Hilfe, die sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei ihren Programmen und Projekten auf dem Gebiet der Wirtschaftsentwicklung gewähren, und ermutigt sie, diese Aktivitäten weiter zu unterstützen;

5. *fordert*, dass die Welthandelsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO die technische Hilfe weiter verstärken, die sie den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gewähren, welche sich auf verschiedenen Entwicklungsstufen befinden und von denen einige den Prozess des Beitritts zur Welthandelsorganisation durchlaufen, mit dem Ziel, ihren intra- und interregionalen Handel auszubauen und so die Erreichung ihrer Ziele auf dem Gebiet der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung, einschließlich der Handelsliberalisierung, bis hin zur regionalen und globalen Integration zu fördern;

6. *begrüßt* die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und empfiehlt ihnen, ihre gemeinsamen Programme zur Stärkung der institutionellen Infrastruktur für die Überwindung der technischen Handelsschranken und die Förderung der von den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu ergreifenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen fortzusetzen;

7. *begrüßt außerdem* die Initiative zur Unterzeichnung eines dreiseitigen Übereinkommens zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Islamischen Entwicklungsbank und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik über gemeinsame Projekte im Rahmen der Initiativen der Kommission bezüglich des asiatischen Fernstraßennetzes und des transasiatischen Schienennetzes sowie die Durchführung des Rahmenübereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über den Transitverkehr und des Aktionsprogramms für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und bittet die Geberinstitutionen und -länder, die Projekte zu unterstützen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei dem Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für den Container- und Personenzugverkehr zwischen Istanbul und Almaty und fordert die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen auf, sich gemeinsam mit der Organisation um die Neubelebung des Eisenbahnkorridors China-Nahost-Europa zu bemühen, damit eine durch die Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit führende ununterbrochene Eisenbahnverbindung zwischen China und Europa geschaffen wird;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Erklärung von Taschkent über das Sonderprogramm der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens²⁸² und begrüßt die Koordinierung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Sonderprogramm;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, auf der Strecke Islamabad-Teheran-Istanbul sowie auf der Strecke durch Afghanistan einen Probezug einzusetzen, und fordert die zuständigen regionalen und internationalen Institutionen auf, der Organisation durch die Bereitstellung der fehlenden Teilstücke dabei zu helfen, die Strecken betriebsfähig zu machen;

11. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für ihre Anstrengungen zum Aufbau des regionalen Energiehandels in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, insbesondere der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Weltbank und der Islamischen Entwicklungsbank, und ersucht diese, die Ausarbeitung und effiziente Umsetzung regionaler Programme für Energieeffizienz und Energieeinsparung weiter zu unterstützen;

12. *begrüßt außerdem*, dass am 8. Mai 2008 in der Türkei die Geberkonferenz zur Unterstützung des Regionalprogramms für Ernährungssicherheit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit abgehalten wurde, bittet die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, internationalen Organisationen und Geberorganisationen, zur effizienten Durchführung des Programms beizutragen, und ruft sie auf, das Programm für technische Zusammenarbeit zur Stärkung der Saatgutversorgung in der Region zu unterstützen;

13. *begrüßt* die Einrichtung des Regionalzentrums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für das Risikomanagement von Naturkatastrophen und bittet die Institutionen der Vereinten Nationen und die internationalen Geber und Finanzinstitutionen, den Ausbau des Zentrums zu unterstützen und den Mitgliedstaaten beim Aufbau ihrer Frühwarnsysteme, ihrer Fähigkeit zu einer raschen Reaktion und ihrer Wiederherstellungskapazität behilflich zu sein, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu verringern und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mildern;

14. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit den Millenniums-Entwicklungszielen zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und zur Bekämpfung von HIV/Aids Vorrang einräumt, und empfiehlt, dass Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung

²⁸² A/53/96, Anlage II.

eines analytischen Regionalberichts über die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele unterstützen;

15. *fordert* die Verstärkung der technischen Hilfe, die die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Umsetzung ihres Aktionsplans für Umweltzusammenarbeit gewähren, vor allem in Vorrangbereichen wie dem Technologietransfer und der Umsetzung von Strategieplänen und -projekten;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verabschiedung des Arbeitsplans über die biologische Vielfalt in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der darauf abzielt, mit Unterstützung der zuständigen Organe der Vereinten Nationen die gemeinsamen Ziele im Rahmen der globalen Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu erreichen und die nachhaltige Nutzung der biologischen und genetischen Ressourcen sowie die ausgewogene Aufteilung der sich daraus ergebenden Vorteile zu gewährleisten;

17. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihre Mitgliedstaaten für ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Produktion von Suchtstoffen und des Handels damit, fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Organisation und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, sowie der Europäischen Kommission und der internationalen Gemeinschaft und fordert außerdem, die Fähigkeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur wirksamen Bekämpfung der Produktion von Sucht- und psychotropen Stoffen und des Handels damit weiter zu untersuchen;

18. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit *außerdem* für ihre Initiativen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und legt der Organisation und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung nahe, bei der Verhütung der Korruption und der Geldwäsche eng zusammenzuarbeiten;

19. *begrüßt* die Vereinbarungen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge und der Internationalen Straßentransportunion sowie den Austausch von Verbalnoten zwischen der Organisation und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und fordert die wirksame Durchführung dieser Vereinbarungen;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beim Ausbau ihrer Außenbeziehungen erzielt hat, insbesondere der Stärkung der Beziehungen zu ähnlichen Regional- und sonstigen internationalen Organisationen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolutionsentwurf

RESOLUTION 63/145

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.58, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/145. Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung: Amtszeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 und die Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats, beide vom 20. Dezember 2005, in denen die Generalversammlung und der Sicherheitsrat übereinstimmend den Beschluss des Weltgipfels 2005 umsetzen, als ein zwischenstaatliches Beratungsorgan die Kommission für Friedenskonsolidierung einzusetzen²⁸³,

insbesondere unter Hinweis auf die Ziffern 4 a) bis e) und 5 der genannten Resolutionen, in denen die Zusammensetzung des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung geregelt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/261 vom 8. Mai 2006 über die Vorkehrungen für die Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 62/419 B der Generalversammlung vom 11. Juli 2008, mit dem die Amtszeit der Mitglieder der Generalversammlung im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, die am 22. Juni 2008 geendet hätte, bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wurde,

1. *beschließt*, dass beginnend mit der während der dreiundsechzigsten Tagung abzuhaltenden Wahl die Amtszeit der Mitglieder der Generalversammlung im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung am 1. Januar anstatt am 23. Juni beginnt;

2. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der beiden Mitglieder der Generalversammlung im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, nämlich Georgien und Jamaika, die am 22. Juni 2009 endet, bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern;

3. *bittet* die anderen Organe mit Mitgliedern im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Amtszeit ihrer jeweiligen Mitglieder entsprechend anzupassen, damit die Amtszeit aller Mitglieder des Organisationsausschusses am 1. Januar beginnen kann.

²⁸³ Siehe Resolution 60/1.

RESOLUTION 63/198

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.55 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Australien, Belize, Dänemark, Finnland, Frankreich, Island, Israel, Jordanien, Katar, Kuwait, Luxemburg, Malediven, Marokko, Niederlande, Oman, Österreich, Panama, Schweden, Singapur, Slowenien, Spanien, Thailand.

63/198. Unterstützung der Internationalen Schule der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Erziehung und der multikulturellen Begegnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1102 (XI) vom 27. Februar 1957, 1228 (XII) vom 14. Dezember 1957, 2003 (XIX) vom 10. Februar 1965 und 2612 (XXIV) vom 16. Dezember 1969 betreffend den Standort, den Bau und die Finanzierung der ständigen Räumlichkeiten der Internationalen Schule der Vereinten Nationen,

feststellend, dass die Schule, die im Jahr 1947 auf dem Gelände der Vereinten Nationen in Lake Success gegründet wurde, nun ihren sechzigsten Jahrestag begeht,

sowie feststellend, dass die Ziele der Schule nach ihrer Satzung darin bestehen, „unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Schule zu gründen, zu betreiben und zu unterhalten, die eine internationale, dem Geist und den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen entsprechende Erziehung für die Kinder von offiziell mit den Vereinten Nationen verbundenen Personen sowie für die Kinder anderer Personen, die eine ähnliche Erziehung für ihre Kinder wünschen, fördert und anbietet sowie Bildungsaktivitäten mit internationalem Charakter begünstigt“,

ferner Kenntnis nehmend von der Rolle der Schule als eines Faktors bei der Rekrutierung und Bindung internationaler Bediensteter der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass die Schule nach wie vor einen unerlässlichen Beitrag zur Gemeinschaft der Vereinten Nationen leistet, indem sie aufeinanderfolgenden Generationen von Kindern dieser Gemeinschaft und anderen Kindern eine geeignete internationale Erziehung bietet,

sowie in Anerkennung der hohen pädagogischen Maßstäbe, die die Schule als eine herausragende, für ihre Führungsrolle in der multikulturellen und mehrsprachigen Erziehung anerkannte internationale Schule gesetzt hat, und anerkennend, dass sie ein Schmelztiegel der ethnischen und kulturellen Vielfalt ist, der die Wertschätzung unterschiedlicher kultureller Beiträge fördert,

feststellend, dass die Schule eine dringend notwendige Renovierung und Verbesserung ihrer Gebäude und Gelände eingeleitet hat, die ihr erlauben wird, die Einrichtungen zu modernisieren und die Zahl der Klassenräume zu erhöhen, was ihre Unterrichtskapazitäten erheblich verbessern wird,

1. *beglückwünscht* die Internationale Schule der Vereinten Nationen zu ihrem sechzigsten Geburtstag;

2. *bekundet ihre Anerkennung* für die hervorragenden Leistungen der Schule und für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zur Erziehung und Entwicklung aufeinanderfolgender Generationen von Kindern der Gemeinschaft der Vereinten Nationen leistet;

3. *stellt fest*, dass die Schule ein Renovierungsprogramm durchführt, um die Einrichtungen der Schule zu modernisieren und zu verbessern;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, zugunsten des Renovierungsprogramms großzügige Beiträge an den Kapitalentwicklungsfonds der Schule zu leisten, um die internationale Erziehung weiter zu stärken und die multikulturelle Begegnung zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Schule auch weiterhin angemessene Hilfe zur Förderung ihres Zieles und ihrer Zwecke zu gewähren.

RESOLUTION 63/199

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.29/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Äthiopien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Haiti, Island, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

63/199. Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zur Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt beitragen haben,

in Bekräftigung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁸⁴ zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine produktive Vollbeschäftigung und eine men-

²⁸⁴ Ebd.

schenwürdige Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/57 vom 2. Dezember 2004 über den Bericht der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung *Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen*²⁸⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁶ zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird, und der Verpflichtung, größere Politikkohärenz und bessere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, den Bretton-Woods-Institutionen sowie anderen multilateralen Organen zu gewährleisten, mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

in der Erkenntnis, dass das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle eines der Grundelemente der Armutsbekämpfungsstrategien ist, die die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erleichtern, und dass dafür eine multidimensionale Ausrichtung erforderlich ist, die die Regierungen, den Privatsektor, die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen, Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, internationale Organisationen und insbesondere die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einbezieht,

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Grundelement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Verabschiedung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung²⁸⁷ und der dazugehörigen Resolution auf der siebenundneunzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz und fordert ihre Umsetzung;

2. *erkennt an*, dass es im derzeitigen Kontext der Globalisierung noch notwendiger geworden ist, bessere und faire Ergebnisse für alle zu erzielen, um dem universellen Streben nach sozialer Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, Vollbeschäftigung zu erreichen, die Nachhaltigkeit offener Gesellschaften und der globalen Wirtschaft zu gewährleisten, sozialen Zusammenhalt zu erzielen und Armut und wachsende Ungleichheiten zu bekämpfen;

3. *erkennt außerdem an*, dass die sozialen Auswirkungen der derzeitigen Wirtschaftskrise die schwächsten und schutzbedürftigsten Teile der Gesellschaft durch größere Armut, Unterbeschäftigung, wachsende Ungleichheit und schwierige soziale Bedingungen unverhältnismäßig stark betreffen können;

4. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für eine faire Globalisierung und trifft den Beschluss, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, sowie anderer in Reaktion auf die derzeitige Wirtschaftskrise nach Bedarf ausgearbeiteter Maßnahmen zu machen, mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen;

5. *unterstützt* die in der Erklärung geäußerte Forderung, die Umsetzung eines integrierten Ansatzes für die Agenda für menschenwürdige Arbeit auf der Grundlage der vier unteilbaren, zusammenhängenden und sich gegenseitig stützenden strategischen Ziele der Schaffung von Arbeitsplätzen, der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, des sozialen Dialogs und des sozialen Schutzes zu fördern und dazu beizutragen;

6. *erklärt erneut*, dass das Toolkit zur generellen Berücksichtigung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit²⁸⁸, das vom Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedet und vom Wirtschafts- und Sozialrat gebilligt wurde²⁸⁹, eine praktische Methode für die Förderung der Kohärenz bei der Konzeption und Umsetzung der diese Fragen betreffenden Politiken innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bietet;

7. *ersucht* die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Finanzinstitutionen der Vereinten Nationen, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle auch weiterhin systematisch in ihren Politiken, Programmen und Aktivitäten zu berücksichtigen, indem sie einen integrierten Ansatz, namentlich die Anwendung des Toolkits, fördern;

²⁸⁵ Siehe A/59/98-E/2004/79.

²⁸⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁸⁷ A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/dgreports/cabinet/documents/publication/wcms_100192.pdf.

²⁸⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.ilo.org/public/english/bureau/pardev/reports/multilateral/toolkit.htm>.

²⁸⁹ Siehe Resolution 2008/18 des Wirtschafts- und Sozialrats, Ziff. 35.

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Anwendung der in dem Toolkit ausgeführten Grundsätze auf nationaler Ebene zu erwägen, in dem Bestreben, die Kohärenz der Politiken zugunsten der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle zu fördern;

9. *anerkennt* die besondere Relevanz, die der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in Anbetracht des Welttags der sozialen Gerechtigkeit zukommt, und ermutigt zu aktivem Dialog und aktiver Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen wie auch auf nationaler Ebene, namentlich auch mit der Zivilgesellschaft und den nichtstaatlichen Organisationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung bei der Behandlung ähnlicher Berichte im Wirtschafts- und Sozialbereich gebührend zu berücksichtigen.

RESOLUTION 63/200

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.56 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Bosnien und Herzegowina, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guyana, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Neuseeland, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Salomonen, Samoa, Schweiz, Singapur, Slowenien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika.

63/200. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/1 vom 17. Oktober 1994, 59/20 vom 8. November 2004 und 61/48 vom 4. Dezember 2006,

unter Begrüßung der laufenden Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum und den mit ihm verbundenen Institutionen,

eingedenk dessen, dass das Pazifikinsel-Forum 1971 eingerichtet wurde und dass die Führer des Pazifikinsel-Forums im Jahr 2005 den Pazifik-Plan billigten, dessen Ziel darin besteht, das Wirtschaftswachstum, die nachhaltige Entwicklung, die gute Regierungsführung und die Sicherheit der Pazifik-Länder durch Regionalismus zu verbessern und zu fördern,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, des Umweltschutzes, der guten Regierungsführung und des Friedens und der Sicherheit zu verstärken,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹⁰, insbesondere von den Ziffern 90 bis 97 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum, und ermutigt zu weiterer derartiger Zusammenarbeit;

2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten und so die beiden Organisationen besser zu befähigen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/234

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 22. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.62 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guyana, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Marokko (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) Nicaragua, Niederlande, Österreich, Portugal, Salomonen, Slowenien, Thailand, Timor-Leste, Zypern.

63/234. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde²⁹¹ und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele aufgenommen wurde, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹² enthaltenen Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/180 vom 19. Dezember 2007 und alle früheren Resolutionen betref-

²⁹⁰ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

²⁹¹ Siehe Resolution 55/284.

²⁹² Siehe Resolution 55/2.

fend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

ferner unter Hinweis auf die von der Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2007 verabschiedete Resolution 60.18²⁹³, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malariabekämpfung gefordert wird,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere der Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden²⁹⁴, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechszwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁹⁵,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Maputo über Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo abgehaltenen zweiten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁹⁶, und von der Forderung von Abuja nach einer Beschleunigung der Maßnahmen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-, Tuberkulose- und Malariaversorgung in Afrika, die von den Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf dem vom 2. bis 4. Mai 2006 in Abuja abgehaltenen Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria erhoben wurde,

in Anerkennung dessen, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Gipfeltreffen von Abuja im Jahr 2000 festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria und die Zielvorgaben der Millenniums-Erklärung bis zum Jahr 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden, und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass sich Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen,

sowie in Anerkennung dessen, dass ein Großteil der durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen wesentlich verringert werden kann, wenn die Öffentlichkeit über Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die der Malaria zugeschriebene Morbidität, Sterblichkeit und Debilität anhält, und daran erinnernd, dass mehr getan werden muss, wenn die die Malaria betreffenden Zielvorgaben für 2010 und die die Malaria und die Millenniums-Entwicklungsziele betreffenden Zielvorgaben für 2015 rechtzeitig erreicht werden sollen,

in Würdigung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, der Weltbank und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria,

Kenntnis nehmend von dem Globalen Strategieplan zur Zurückdrängung der Malaria 2005-2015 und von dem Globalen Malaria-Aktionsplan, die von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurden,

1. *begrüßt* den von der Weltgesundheitsorganisation erstellten Bericht²⁹⁷ und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *begrüßt außerdem* den Globalen Malaria-Aktionsplan, mit dem erstmals ein umfassender Plan für die kurz-, mittel- und langfristige Bekämpfung der Malaria bereitgestellt wird, so auch mittels weiterer Impulse für die international vereinbarten Zielvorgaben, die darin bestehen, bis 2010 allen gefährdeten Bevölkerungsgruppen Zugang zu Malaria-Interventionsmaßnahmen zu verschaffen, die großflächige Ausweitung der Malariabekämpfung fortzusetzen, um die Zahl der vermeidbaren Todesfälle aufgrund von Malaria bis 2015 auf nahezu Null zu senken, die Krankheit zu beseitigen und mit Hilfe zusätzlicher Forschung und Entwicklung letztlich auszurotten;

3. *begrüßt ferner* das für den ersten Welt-Malaria-Tag gewählte Motto „Malaria – eine Krankheit ohne Grenzen“ und die von Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft in Würdigung dieses Tages durchgeführten Aktivitäten und ermutigt sie, den Welt-Malaria-Tag auch weiterhin zu begehen und bei der Begehung der letzten zwei Jahre der Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, zusammenzuarbeiten, um die Öffentlichkeit stärker für die Verhütung, Bekämpfung und Behandlung von Malaria sowie die Wichtigkeit der Erreichung der Millenniums-Entwicklungs-

²⁹³ Siehe World Health Organization, *Sixtieth World Health Assembly, Geneva, 14–23 May 2007, Resolutions and Decisions, Annex (WHA60/2007/REC/1)*.

²⁹⁴ Siehe A/55/240/Add.1.

²⁹⁵ Siehe A/55/286, Anlage II.

²⁹⁶ A/58/626, Anlage I, Assembly/AU/Decl.6 (II).

²⁹⁷ Siehe A/63/219.

ziele zu sensibilisieren und ihre diesbezüglichen Kenntnisse zu erweitern;

4. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär einen Sondergesandten für Malaria benannt hat, der die Frage in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die sich bereits mit diesen auf der internationalen Politik- und Entwicklungsagenda stehenden Fragen befassen, angehen und gemeinsam mit nationalen und globalen Führern zur Sicherung des politischen Willens, der Partnerschaften und der Mittel beitragen soll, deren Ziel darin besteht, die Zahl der Todesfälle aufgrund von Malaria durch die Ausweitung des Zugangs zum Schutz und zur Behandlung, insbesondere in Afrika, bis 2010 drastisch zu senken;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die einundsechzigste Weltgesundheitsversammlung die Resolution 61.21 vom 24. Mai 2008 verabschiedete²⁹⁸, in der sie die globale Strategie und die vereinbarten Teile des Aktionsplans zu öffentlicher Gesundheit, Innovation und geistigem Eigentum annahm;

6. *begrüßt es ferner*, dass die internationale Gemeinschaft mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Malariaprävention und -bekämpfung bereitstellt, sowohl durch eine Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors als auch durch eine berechenbare Finanzierung auf der Grundlage geeigneter und wirksamer Hilfemodalitäten und landesinterner Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung, die an den nationalen Prioritäten ausgerichtet sind und eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Gesundheitssysteme und der Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Versorgung im Bereich der Malariaprävention und -behandlung spielen;

7. *begrüßt* die jüngsten Zusagen und Initiativen zur Förderung der allgemeinen Prävention, Bekämpfung und Behandlung von Malaria, einschließlich derjenigen, die auf dem Treffen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele am 25. September 2008 in New York angekündigt wurden;

8. *begrüßt außerdem* die Resolution 61.18 der Weltgesundheitsversammlung vom 24. Mai 2008²⁹⁸, in der die Versammlung eine jährliche Überwachung der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele einleitete;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Programme und Aktivitäten auf Landesebene durchzuführen, um die international vereinbarten Zielvorgaben im Kampf gegen Malaria zu erreichen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Sekretariat der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria und die Partnerorganisationen, namentlich die Weltgesund-

heitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

11. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, sich im Geiste der Zusammenarbeit darum zu bemühen, wirksame, verstärkte, aufeinander abgestimmte und langfristige bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich der Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu gewähren, um den Staaten, insbesondere den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, bei der nachhaltigen und ausgewogenen Umsetzung fundierter nationaler Pläne behilflich zu sein, insbesondere im Gesundheitswesen und bei der sanitären Grundversorgung, darunter Malariabekämpfungsstrategien und ein integriertes Management von Kinderkrankheiten, und so unter anderem zum Aufbau des Gesundheitssystems beizutragen;

12. *appelliert* an die Partner im Kampf gegen Malaria, alle auftretenden Engpässe bei der Finanzierung und Lieferung zu beseitigen, die für die Erschöpfung der Lagerbestände an langlebigen imprägnierten Moskitonetzen, Kombinationstherapien auf Artemisininbasis und diagnostischen Schnelltests auf nationaler Ebene verantwortlich sind, indem sie unter anderem das Malaria-Programmmanagement auf Landesebene stärken;

13. *begrüßt* den Beitrag, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch freiwillige innovative Finanzierungsinitiativen zur Mobilisierung zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Entwicklung geleistet haben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen, der Fazilität für erschwingliche Malariamedikamente, der Globalen Allianz für Impfstoffe und Immunisierung sowie von den Initiativen für verbindliche Abnahmezusagen;

14. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu bewerten und ihm zu entsprechen, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika²⁹⁹ und die international vereinbarten Entwicklungsziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹² erreichen zu können, gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu

²⁹⁸ Siehe World Health Organization, *Sixty-first World Health Assembly, Geneva, 19–24 May 2008, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA61/2008/REC/1)*.

²⁹⁹ A/55/240/Add.1, Anlage.

ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem durch die Unterstützung bei der Deckung des Finanzbedarfs des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Kombinationstherapien gegen Malaria, intermittierender Prophylaxe für Schwangere, langlebigen imprägnierten Moskitonetzen, gegebenenfalls einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, sowie gegebenenfalls zu sprühfähigen, für den Innenbereich bestimmten Antimalaria-Insektiziden mit Langzeitwirkung zu verbessern und dabei die einschlägigen internationalen Regeln, einschließlich der Normen und Leitlinien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe³⁰⁰, zu berücksichtigen;

17. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gefährdeten Kleinkindern und Schwangeren in den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, schnellstmöglich universellen Zugang zu Interventionsmaßnahmen zur Malariabekämpfung zu verschaffen und dabei in gebührendem Maße für den sachgerechten Einsatz dieser Interventionsmaßnahmen, einschließlich langlebiger imprägnierter Moskitonetze, und für Nachhaltigkeit durch die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem zu sorgen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation nationale Politiken und operative Pläne aufzustellen beziehungsweise auszubauen, um sicherzustellen, dass die Zielvorgaben für 2010 und 2015 erreicht werden, und so die Erreichung der in dem Globalen Malaria-Aktionsplan enthaltenen Zielvorgaben zu gewährleisten und die Erreichung der malariabezogenen Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern;

19. *ermutigt* alle afrikanischen Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja im Jahr 2000²⁹⁴ betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen auf Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte umzusetzen, um sowohl die Verbraucherpreise für die Produkte zu senken als auch den freien Handel mit ihnen zu fördern;

20. *bittet* alle Länder, in denen die Malaria endemisch ist, ihre Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben im Kampf gegen Malaria für 2010 und 2015 mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erheblich zu verstärken;

21. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen und ihre Partner *auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin die erforderliche technische Unterstützung für den Auf- und Ausbau ihrer Planungs- und Durchführungskapazitäten zur Erreichung der international vereinbarten Ziele zu gewähren;

22. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in mehreren Regionen der Welt, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation und anderer Partner die Systeme zur Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu stärken, und *fordert* die Weltgesundheitsorganisation *auf*, ein globales Netz für die Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu koordinieren und sicherzustellen, dass die Erprobung von Medikamenten und Insektiziden voll funktionsfähig ist, um den Einsatz moderner Insektizide und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu verstärken;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten, in denen Resistenzen gegen herkömmliche Monotherapien auftreten, *nachdrücklich auf*, diese durch Kombinationstherapien zu ersetzen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, und die erforderlichen Finanz-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmechanismen zu schaffen, um rechtzeitig Artemisinin-Kombinationstherapien zu erschwinglichen Preisen einzuführen und die Vermarktung oraler Artemisinin-Monotherapien zu verbieten;

24. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung sicherer und kostenwirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung ist und dass die Forschungsarbeiten, namentlich in Bezug auf sichere und wirksame traditionelle Therapien von hoher Qualität, unter Einhaltung strenger Normen weitergeführt und beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten³⁰¹ und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft „Medikamente gegen Malaria“, erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen, und durch wirksame und rechtzeitige Unterstützung für die Präqualifikation neuer Antimalaria-Medikamente und ihrer Kombinationen;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch über bereits bestehende Partnerschaften die Investitionen und die Anstrengungen zu erhöhen, die auf die Erforschung und Entwicklung neuer, sicherer und erschwinglicher malariabezogener Medikamente, Produkte und Technologien wie etwa

³⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2002 II S. 803; LGBl. 2005 Nr. 50; öBGBl. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

³⁰¹ Ein gemeinsames Programm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation.

Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten gerichtet sind, mit dem Ziel der Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, um so die Wirksamkeit zu steigern und das Auftreten von Resistenzen zu verzögern;

26. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, günstige Bedingungen für Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Mittel und gegebenenfalls die Ausarbeitung nationaler Politiken und eines rechtlichen Rahmens, damit sie unter anderem zur Politikformulierung und zu strategischen Malaria-Interventionsmaßnahmen beitragen können;

27. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)³⁰², der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit³⁰³, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003³⁰⁴ und der Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens³⁰⁵, die Flexibilität für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere für die Förderung des Zugangs zu Medikamenten für alle, namentlich auch die unter Zwangslizenzierung erfolgende Herstellung von Generika für die Malariaprävention und -behandlung, und trifft den Beschluss, den Entwicklungsländern in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

28. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um den durch resistente Stämme der Falciparum-Malaria gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, besseren und erschwinglicheren Zugang zu Schlüsselprodukten zu eröffnen, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, einschließlich der Besprühung der Innenwände von Häusern mit langzeitwirksamen Insektiziden, langlebiger imprägnierter Moskitonetze und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch zusätzliche Geldmittel und innovative Mechanismen, unter anderem für die Finanzierung und großflächige Ausweitung der Artemisininproduktion beziehungsweise der Artemisininbeschaffung, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

29. *begrüßt* die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem

Privatsektor und von in Afrika tätigen Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

30. *ermutigt* die Hersteller langlebiger imprägnierter Moskitonetze, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu beschleunigen, und ermutigt die Weltbank und die regionalen Entwicklungsfonds, zu erwägen, Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei der Einrichtung von Fabriken zur großflächigen Ausweitung der Produktion langlebiger imprägnierter Moskitonetze zu unterstützen;

31. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, im Einklang mit den bestehenden Leitlinien und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens die Kapazitäten zur sicheren, wirksamen und gezielten Anwendung der langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung zu erhöhen;

32. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich umfassend über die technischen Maßnahmen und Strategien der Weltgesundheitsorganisation und die den Einsatz von DDT betreffenden Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens zu informieren, namentlich in Bezug auf die langzeitwirksame Besprühung von Innenwänden, langlebige imprägnierte Moskitonetze, Fallmanagement, intermittierende Prophylaxe für Schwangere und Überwachung von In-vivo-Studien über die Resistenz gegen Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, sodass die einzelnen Projekte diese Maßnahmen, Strategien und Bestimmungen unterstützen;

33. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zur langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien erfolgt, und den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt und die Kontaminierung insbesondere landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zur Besprühung von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

34. *ermutigt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens auch weiterhin mögliche Alternativen zu DDT als Mittel der Vektorbekämpfung zu erkunden;

35. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

36. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, entsprechend dem Globalen Malaria-Aktionsplan und den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und der Partner-

³⁰² Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

³⁰³ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³⁰⁴ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>

³⁰⁵ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

schaft zur Zurückdrängung der Malaria eine größere Anzahl an Interventionsmaßnahmen zu unterstützen, um deren schnelle, effiziente und wirksame Durchführung zu gewährleisten, die Gesundheitssysteme und nationalen Arzneimittelpolitiken auszubauen, den Handel mit gefälschten Antimalaria-Medikamenten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Gewährung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Umfangsänderungen, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Belastung durch Malaria besser verfolgt und gemeldet werden können;

37. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch über die Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politiken und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, gegebenenfalls einschließlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und des auf dem dritten Hochrangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe vom 2. bis 4. September 2008 in Accra verabschiedeten Aktionsprogramms von Accra³⁰⁶, übereinstimmen;

38. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Evaluierungsbericht über die Fortschritte im Hinblick auf die international vereinbarten Zielvorgaben für 2010, einschließlich der für ihre Erreichung erforderlichen Finanzierung und der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen, vorzulegen.

RESOLUTION 63/235

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 22. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.64 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Australien, Belarus, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Laos, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Madagaskar, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Südafrika, Sudan, Thailand, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

63/235. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁰⁷, die Agenda 21³⁰⁸, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³⁰⁹, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung³¹⁰ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³¹¹, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³¹², das Ergebnis des Weltgipfels 2005³¹³ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³¹⁴,

in Bekräftigung des in Ziffer 19 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹⁵ enthaltenen Ziels, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

unter Hinweis auf die Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und den Aktionsplan des Welternährungsgipfels³¹⁶, die Erklärung des Welternährungsgipfels: fünf Jahre danach³¹⁷, namentlich das Ziel, Ernährungssicherheit für alle durch fortlaufende Anstrengungen zur Beseitigung des Hun-

³⁰⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³⁰⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³⁰⁹ Resolution S-19/2, Anlage.

³¹⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³¹¹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³¹² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³¹³ Siehe Resolution 60/1.

³¹⁴ Resolution 63/239, Anlage.

³¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

³¹⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/ErklaerungRom1996.html_nnn=true(Erklärung) und http://www.bmelv.de/cln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/Welternahrungsgipfel1996.html_nnn=true (Aktionsplan).

³¹⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

³⁰⁶ A/63/539, Anlage.

gers in allen Ländern zu erreichen, mit dem unmittelbaren Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die Verpflichtung, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

aner kennend, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidend wichtige Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den Entwicklungsländern, und betonend, dass daher integrierte und nachhaltige Konzepte für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um die Ernährungs- und die Nahrungsmittelsicherheit auf umweltverträgliche Weise zu erhöhen,

betonend, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die mit der Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Entwicklung verbundenen Fragen im Rahmen der internationalen Entwicklungsagenda anzugehen,

nach wie vor besorgt darüber, dass hohe und stark schwankende Nahrungsmittelpreise und die globale Nahrungsmittelkrise eine ernste Herausforderung im Kampf gegen Armut und Hunger sowie für die Anstrengungen der Entwicklungsländer darstellen, Ernährungssicherheit herbeizuführen und das Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die anderen international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und erneut erklärend, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise vielfältige und komplexe Ursachen hat und dass ihre Folgen kurz- wie auch mittel- und langfristig eine umfassende und abgestimmte Antwort der nationalen Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordern,

es begrüßend, dass vom 3. bis 5. Juni 2008 in Rom die Konferenz auf hoher Ebene über Welternährungssicherheit: die Herausforderungen Klimawandel und Bioenergie abgehalten wurde, und in Anerkennung der Initiative des Generalsekretärs, die Hochrangige Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise einzusetzen, die den umfassenden Rahmenaktionsplan³¹⁸ erstellt hat, sowie anderer multilateraler, regionaler und nationaler Initiativen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Arbeit der einschlägigen internationalen Organe und Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und des Welternährungsprogramms, im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Erhöhung der Ernährungssicherheit sowie der Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika,

betonend, dass die Vereinten Nationen eine wirksame Rolle bei der Schaffung eines globalen Konsenses für das Herangehen an die mit der landwirtschaftlichen Entwicklung

und der Ernährungssicherheit verbundenen Fragen spielen können,

1. *erklärt erneut*, dass die mit der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit verbundenen Fragen im Rahmen der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik angemessen und dringend angegangen werden müssen;

2. *beschließt*, den Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen und den Zweiten Ausschuss mit seiner Behandlung zu betrauen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über die im Kontext dieser Resolution unternommenen nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit“ vorzulegen.

RESOLUTION 63/236

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 22. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.59 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauritius, Monaco, Mosambik, Niger, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/236. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995, 52/2 vom 17. Oktober 1997, 54/25 vom 15. November 1999, 56/45 vom 7. Dezember 2001, 57/43 vom 21. November 2002, 59/22 vom 8. November 2004 und 61/7 vom 20. Oktober 2006 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/266 vom 16. Mai 2007 über Mehrsprachigkeit,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

³¹⁸ Verfügbar unter <http://www.un.org/issues/food/taskforce/cfa.shtml>.

eingedenk der Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit ermutigen,

sowie eingedenk dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie sich entsprechend der am 23. November 2005 auf der Ministerkonferenz der Frankophonie in Antananarivo verabschiedeten Charta der Frankophonie zum Ziel gesetzt hat, bei der Herbeiführung und dem Ausbau der Demokratie, der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen, der Annäherung zwischen den Völkern durch gegenseitiges Wissen und der Stärkung ihrer Solidarität durch eine auf die Förderung ihres Wirtschaftswachstums gerichtete multilaterale Zusammenarbeit sowie bei der Förderung der allgemeinen und der beruflichen Bildung behilflich zu sein,

die Schritte *begrüßend*, die die Internationale Organisation der Frankophonie unternommen hat, um ihre Beziehungen zu den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zu internationalen und regionalen Organisationen zu festigen und auf diese Weise ihre Ziele zu verwirklichen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrem vom 17. bis 19. Oktober 2008 in Québec-Stadt (Kanada) abgehaltenen zwölften Gipfeltreffen zur multilateralen Zusammenarbeit in Bezug auf den Frieden, die gute Regierungsführung und die Rechtsstaatlichkeit, die wirtschaftliche Ordnung und Solidarität, die Umwelt, die nachhaltige Entwicklung und den Klimawandel verpflichtet und ihre Entschlossenheit bekundet haben, durch gemeinsames, gezieltes Handeln in diesen Bereichen einen Mehrwert zu erbringen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/7³¹⁹,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der beiden Organisationen, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu stärken,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹⁹ und begrüßt die zunehmend enge und

produktive Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie aktiv an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet;

3. *nimmt mit großer Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen der Internationalen Organisation der Frankophonie auf den Gebieten Konfliktprävention, Förderung des Friedens und Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte im Einklang mit den Verpflichtungen, die auf der am 13. und 14. Mai 2006 in Saint Boniface (Kanada) abgehaltenen Ministerkonferenz der Frankophonie über Konfliktprävention und menschliche Sicherheit bekräftigt wurden, und würdigt die Organisation für den echten Beitrag, den sie in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Haiti, den Komoren, Côte d'Ivoire, Burundi, der Demokratischen Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik und Tschad leistet;

4. *begrüßt*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie unter Beteiligung anderer regionaler und subregionaler Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen die Zusammenarbeit auf den Gebieten Frühwarnung und Konfliktprävention eingeleitet haben, und befürwortet die Weiterverfolgung dieser Initiative mit dem Ziel, praktische Empfehlungen auszuarbeiten, um die Schaffung entsprechender operativer Mechanismen, soweit erforderlich, zu erleichtern;

5. *spricht* der Internationalen Organisation der Frankophonie *ihre Dankbarkeit* für die Schritte *aus*, die sie in den letzten Jahren unternommen hat, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt und den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu fördern;

6. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken und dadurch ihren wechselseitigen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

7. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die das Ziel hat, die Anzahl der französischsprachigen Mitarbeiter bei den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu erhöhen;

8. *begrüßt außerdem*, dass sich aus dem zwölften Gipfeltreffen der Frankophonie die konkreten Verpflichtungen ergaben, die Nahrungsmittel- und Energiekrise anzugehen, die Kapazitäten der frankophonen Staaten auf dem Gebiet der Friedenssicherung zu stärken, die Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen zur Ausarbeitung von Normen und Kodexen, die die Mitgliedstaaten leicht annehmen können, zu unterstützen und alle Anstrengungen und allen politischen Willen der Mitgliedstaaten für die Ratifikation der die Umwelt betreffenden internationalen Übereinkünfte zu mobi-

³¹⁹ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.J.

lisieren, und bittet die Vereinten Nationen, mit der Internationalen Organisation der Frankophonie und ihren Mitgliedern aktiv zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammenzuarbeiten;

9. *begrüßt ferner*, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen beteiligen;

10. *begrüßt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass die Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

11. *dankt* dem Generalsekretär dafür, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern von Regionalorganisationen einbezogen hat, und bittet ihn, dies auch künftig zu tun, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktprävention und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

12. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe weiterhin zusammenarbeiten, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

14. *begrüßt* die Beteiligung der Internationalen Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Kommission für Friedenskonsolidierung in Bezug auf Burundi, Guinea-Bissau und die Zentralafrikanische Republik und legt der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Kommission für Friedenskonsolidierung eindringlich nahe, auch künftig aktiv zusammenzuarbeiten;

15. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

16. *bittet* die Sonderorganisationen und Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zugunsten der Ent-

wicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten Armutsbeseitigung, Energie, nachhaltige Entwicklung, Bildung, Ausbildung und Entwicklung neuer Informationstechnologien;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/237

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 22. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.63 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Angola, Belgien, Benin, Brasilien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Frankreich, Gabun, Ghana, Kamerun, Kap Verde, Komoren, Kuba, Monaco, Österreich, Sambia, Senegal, Slowenien, Togo, Zentralafrikanische Republik.

63/237. Anerkennung der Sichelzellenanämie als Problem der öffentlichen Gesundheit

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der Notwendigkeit, eine bessere körperliche und geistige Gesundheit zu fördern, eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁰ und der anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Begrüßung der Resolution 59.20 der Weltgesundheitsversammlung vom 27. Mai 2006³²¹ und der Resolution 22 der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 19. Oktober 2005³²² und Kenntnis nehmend von dem Beschluss Assembly/AU/Dec.81 (V), der von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 4. bis 5. Juli 2005 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) abgehaltenen fünften ordentlichen Tagung verabschiedet wurde³²³,

in der Erkenntnis, dass die Sichelzellenanämie eine der häufigsten genetischen Krankheiten der Welt ist, dass sie schwerwiegende physische, psychische und soziale Folgen für die Betroffenen und ihre Familien hat und dass sie in ihrer homozygoten Form eine der am häufigsten zum Tod führenden genetischen Krankheiten ist,

³²⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³²¹ Siehe World Health Organization, *Fifty-ninth World Health Assembly, Geneva, 22–27 May 2006, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA59/2006/REC/1)*.

³²² Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. V. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007.

³²³ Siehe African Union, *Dokumente Assembly/AU/Dec. 73–90 (V), Assembly/AU/Decl. 1–3 (V) und Assembly/AU/Resolution 1 (V)*.

in dem Bewusstsein, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, namentlich durch Partnerschaften, notwendig ist, um den Zugang zur Aufklärung über die Sichelzellenanämie, ihr Management, ihre Überwachung und ihre Behandlung zu erleichtern,

in der Erkenntnis, dass ein angemessenes Management der Sichelzellenanämie zu einer deutlichen Senkung der Sterblichkeit aufgrund von Malaria und des Risikos einer HIV-Infektion beitragen wird,

unter Hinweis auf die Erklärung von Abuja vom 25. April 2000 zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika³²⁴ und die globale Initiative zur Zurückdrängung der Malaria,

Kenntnis nehmend von den Berichten des ersten, zweiten und dritten internationalen Kongresses der Internationalen Organisation zur Bekämpfung der Sichelzellenanämie, die am 25. und 26. Januar 2002 in Paris, vom 20. bis 23. Januar 2004 in Cotonou beziehungsweise vom 22. bis 24. November 2006 in Dakar abgehalten wurden, und von dem Bericht der ersten globalen Konsultationen über Sichelzellenanämie, die vom 14. bis 17. Juni 2005 in Brazzaville abgehalten wurden,

in der Erkenntnis, dass der Aufklärung, der Information und den Kommunikationstechnologien bei der Verhütung der Sichelzellenanämie eine wesentliche Rolle zukommen soll und dass in den von dieser Krankheit am meisten betroffenen Ländern dringend wirksame Forschungs- und Ausbildungsprogramme geschaffen werden müssen,

1. *erkennt an*, dass die Sichelzellenanämie ein Problem der öffentlichen Gesundheit ist;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit stärker für die Sichelzellenanämie zu sensibilisieren und schädliche Vorurteile im Zusammenhang mit der Krankheit zu beseitigen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, jährlich am 19. Juni auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Sichelzellenanämie durchzuführen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten sowie den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Institutionen und den Entwicklungspartnern *nahe*, die Gesundheitssysteme und die primäre Gesundheitsversorgung, namentlich die Bemühungen um ein verbessertes Management der Sichelzellenanämie, zu unterstützen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Anstrengungen, die in den verschiedenen Entwicklungsprogrammen zur Bekämpfung der Sichelzellenanämie unternommen werden, so auch im Rahmen der Bemühungen um die Stärkung der Gesundheitssysteme, zu unterstützen und die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung über die Krankheit zu fördern;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, in denen die Sichelzellenanämie ein Problem der öffentlichen Gesundheit ist, *nachdrücklich auf*, nationale Programme und Spezialzentren für die Behandlung der Sichelzellenanämie einzurichten und den Zugang zur Behandlung zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 63/238

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 23. Dezember 2008 ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/63/633).

63/238. Vollmachten der Vertreter auf der dreund-sechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses³²⁵ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 63/239

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.57, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/239. Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und von der Verabschiedung der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung durch die Konferenz,

1. *spricht* dem Staat Katar *ihren tief empfundenen Dank* für die Ausrichtung der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und die Bereitstellung jeder notwendigen Unterstützung *aus*;

2. *beschließt*, sich die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu eigen zu machen.

³²⁴ Siehe A/55/240/Add.1, Anlage.

³²⁵ A/63/633.

Anlage

Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey

Einleitung

Bekräftigung der Ziele und Verpflichtungen aus dem Konsens von Monterrey

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs und Hohen Vertreter, nahezu sieben Jahre nach der bahnbrechenden Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey (Mexiko) vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha (Katar) versammelt, erklären erneut unsere Entschlossenheit, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey³²⁶ zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen. Wir verpflichten uns erneut, im Zuge von Fortschritten auf dem Weg zu einem alle voll einschließenden und gerechten Weltwirtschaftssystem die Armut zu bekämpfen, dauerhaftes Wirtschaftswachstum zu erzielen und nachhaltige Entwicklung zu fördern.

2. Wir bekräftigen den Konsens von Monterrey in seiner Gesamtheit und Intaktheit und seinem ganzheitlichen Ansatz und erkennen an, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung aller dieser Mittel ausschlaggebend für die weltweite Entwicklungspartnerschaft zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, so auch zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind. Wir bekräftigen außerdem die Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, so auch des Rechts auf Entwicklung, sowie der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter und einer allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung, wie im Konsens von Monterrey ausgeführt. Wir erklären erneut, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann. Gleichzeitig sind die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten, und unter anderem die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen kann den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen. Die nationalen Entwicklungsbemühungen müssen durch förderliche internationale wirtschaftliche Rahmenbedingungen unterstützt werden.

3. Wir erkennen an, dass sich das internationale Umfeld seit unserer Konferenz in Monterrey in grundlegender Weise verändert hat. Trotz der in einigen Bereichen erzielten Fortschritte hat die Ungleichheit zugenommen. Wir begrüßen den beträchtlichen Anstieg öffentlicher und privater Ströme seit 2002, der zu höherem Wirtschaftswachstum in den meisten Entwicklungsländern und zu rückläufigen globalen Armutsquoten beigetragen hat. Dennoch bekunden wir unsere tiefe Besorgnis darüber, dass die internationale Gemeinschaft nun mit den schwerwiegenden Auswirkungen auf die Entwicklung, die von mehreren einander bedingenden globalen Krisen und Herausforderungen wie der zunehmenden Ernährungsunsicherheit, stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen, dem Klimawandel und einer globalen Finanzkrise ausgehen, sowie damit konfrontiert ist, dass die multilateralen Handelsverhandlungen bisher keine Ergebnisse erbracht haben und dass das Vertrauen in das Weltwirtschaftssystem schwindet. Wir erkennen die bisherige Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese Krisen und Herausforderungen an, wie etwa die vom 3. bis 5. Juni 2008 in Rom abgehaltene Konferenz auf hoher Ebene über Welternährungssicherheit und das vor kurzem, nämlich am 15. November 2008, in Washington abgehaltene Gipfeltreffen über Finanzmärkte und die Weltwirtschaft, sind jedoch gleichzeitig entschlossen, sofortige und einschneidende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um alle diese Hindernisse und Herausforderungen durch die Herbeiführung einer den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklung zu überwinden und wichtige Maßnahmen für die volle, wirksame und zeitgerechte Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu entwickeln.

4. Wir erinnern daran, dass Geschlechtergleichheit ein grundlegendes Menschenrecht, ein Grundwert und eine Frage der sozialen Gerechtigkeit ist; sie ist unerlässlich für wirtschaftliches Wachstum, Armutsminderung, ökologische Nachhaltigkeit und Entwicklungswirksamkeit. Wir erklären erneut, dass es notwendig ist, die Geschlechterperspektive systematisch in die Formulierung und Umsetzung von Entwicklungspolitiken, so auch von Politiken zur Entwicklungsfinanzierung, einzubeziehen und zweckgebundene Mittel bereitzustellen. Wir verpflichten uns darauf, uns verstärkt um die Erfüllung unserer Verpflichtungen in Bezug auf Geschlechtergleichheit und die Ermächtigung der Frauen zu bemühen.

5. Das Gespenst des Terrorismus geht nach wie vor um und zeigt immer häufiger sein Gesicht. Der Terrorismus bringt nicht nur schreckliches Elend über die Menschen, sondern hat auch gravierende Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt. Wir sind entschlossen, entschiedener denn je gemeinsam zu handeln, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu bekämpfen.

6. Wir bekräftigen die Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg, die auf der Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung am 22. September 2008 verabschiedet

³²⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

wurde³²⁷. Wir bekräftigen ferner unsere Verpflichtung, Unterstützung für die besonderen Bedürfnisse Afrikas zu gewähren und zu verstärken, und betonen, dass die Beseitigung der Armut, insbesondere in Afrika, die größte globale Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist. Wir unterstreichen, wie wichtig ein beschleunigtes, nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Basis ist, dem bei der systematischen Integration Afrikas in die Weltwirtschaft eine Schlüsselrolle zukommt. Wir bekräftigen die Verpflichtung aller Staaten, einen Überwachungsmechanismus zur Weiterverfolgung aller in der Politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die Entwicklung Afrikas einzurichten. Die internationale Gemeinschaft und Afrika selbst sollen alle an und von Afrika gegebenen Zusagen wirksam umsetzen und geeignete Folgemaßnahmen ergreifen. Wir unterstreichen, wie dringend es ist, den besonderen Bedürfnissen Afrikas auf der Grundlage einer Partnerschaft unter Gleichen gerecht zu werden.

7. Wir begrüßen den Beschluss, im Jahr 2011 auf hoher Ebene die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten.

Mobilisierung einheimischer Finanzmittel zugunsten der Entwicklung

8. In den Jahren nach der Konferenz von Monterrey haben einige Entwicklungsländer in Bezug auf ihren Wirtschaftsrahmen in Schlüsselbereichen weitreichende Fortschritte bei der Umsetzung von Entwicklungspolitiken erzielt, was vielfach zu einer verstärkten Mobilisierung einheimischer Ressourcen und zu höherem Wirtschaftswachstum beigetragen hat. Wir werden weiterhin auf diesen Fortschritten aufbauen, indem wir ein alle einschließendes, ausgewogenes Wachstum fördern, die Armut beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension anstreben und indem wir sicherstellen, dass für eine Mobilisierung öffentlicher und privater Ressourcen und die Ausweitung produktiver Investitionen das gebotene förderliche Umfeld vorhanden ist. Es sind größere Anstrengungen erforderlich, um die Schaffung und Aufrechterhaltung eines förderlichen Umfelds durch geeignete nationale und internationale Maßnahmen zu unterstützen.

9. Wir bekräftigen, dass nationale Eigenverantwortung und Führung bei Entwicklungsstrategien und eine gute Regierungsführung wichtig für die wirksame Mobilisierung einheimischer Finanzmittel und die Förderung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung sind. In diesem Zusammenhang sollten wir die unterschiedlichen Eigenschaften und Besonderheiten der Länder berücksichtigen.

10. Wir erkennen an, dass ein dynamischer, alle Seiten einschließender, gut funktionierender und sozial verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument zur Herbeiführung von wirtschaftlichem Wachstum und zur Armutsminde- rung ist. Um die Entwicklung des Privatsektors zu begünsti-

gen, werden wir bestrebt sein, ein Umfeld zu fördern, das allen, einschließlich Frauen, Armen und Schwachen, unternehmerisches und wirtschaftliches Handeln ermöglicht. Die internationale Gemeinschaft, die nationalen Regierungen und regionale Wirtschaftsgruppen sollten diese Anstrengungen auch weiterhin unterstützen.

11. Wir werden auch künftig auf der jeweiligen nationalen Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anstreben, um öffentliche und private Initiativen, so auch auf lokaler Ebene, anzuregen und einen dynamischen und gut funktionierenden Privatsektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Frauen zu größerer Selbstbestimmung zu befähigen sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen. Wir sind uns bewusst, dass der Staat in einer marktorientierten Wirtschaft je nach Land eine unterschiedliche Rolle zu spielen hat.

12. Der menschlichen Entwicklung kommt nach wie vor eine hohe Priorität zu, und menschliche Ressourcen sind das kostbarste und wertvollste Gut, das die Länder besitzen. Die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle³²⁸ ist von zentraler Bedeutung. Wir werden weiterhin in Humankapital investieren, indem wir im Einklang mit den nationalen Strategien eine alle Seiten einschließende Sozialpolitik, unter anderem in den Bereichen Gesundheit und Bildung, verfolgen. Ebenso wichtig ist es, Finanz- und Kreditdienstleistungen für alle bereitzustellen und Zugang dazu zu gewähren. Solche Fazilitäten erbringen mittlerweile erste Ergebnisse, doch sind gegebenenfalls noch intensivere, von der internationalen Gemeinschaft unterstützte Anstrengungen erforderlich. Wir betonen, wie wichtig es ist, vielfältige lokale und unterstützende Industrien zu fördern, die produktive Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen und örtliche Gemeinschaften stärken. Wir werden Systeme der sozialen Sicherheit anstreben, die insbesondere die Schwächeren schützen.

13. Damit Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Konsenses von Monterrey zustande kommen, sind Politiken vonnöten, die wirtschaftliche und soziale Überlegungen miteinander verbinden, um Ungleichheiten innerhalb von Ländern und zwischen ihnen zu vermindern und um zu gewährleisten, dass die Armen und schwächere Bevölkerungsgruppen in den Genuss der Vorteile aus wirtschaftlichem Wachstum und wirtschaftlicher Entwicklung gelangen. Es sind Maßnahmen notwendig, die darauf gerichtet sind, die Armen in produktive Tätigkeiten zu integrieren, in die Entwicklung ihrer Arbeitsmarktqualifikationen zu investieren und ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. In dieser Hinsicht sind größere Anstrengungen erforderlich, um gegebenenfalls mehr Ressourcen zu mobilisieren, damit universeller Zugang zu einer grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Infrastruk-

³²⁷ Siehe Resolution 63/1.

³²⁸ Siehe Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung; siehe unter anderem Resolution 2007/2 des Wirtschafts- und Sozialrats.

tur und zu alle einschließenden sozialen Diensten gewährt wird, und um Kapazitäten insbesondere für Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen aufzubauen und so ihren sozialen Schutz zu verbessern.

14. Die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalisierten Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen haben dazu geführt, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Geltungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und internationale Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird. Es ist Sache jeder Regierung, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile gegen die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen.

15. Wir erklären erneut, dass die makroökonomische Politik auf die Aufrechterhaltung hoher wirtschaftlicher Wachstumsraten, auf Vollbeschäftigung, Armutsbekämpfung und eine niedrige und stabile Inflation sowie darauf ausgerichtet sein sollte, innerstaatliche und externe Ungleichgewichte möglichst gering zu halten, damit die Vorteile des Wachstums allen Menschen, insbesondere den Armen, zugute kommen. Die Regierungen sollten sich außerdem mit hohem Vorrang darum bemühen, plötzliche Konjunkturschwankungen zu vermeiden, die sich negativ auf die Einkommensverteilung und die Ressourcenallokation auswirken. In diesem Zusammenhang sollte der Spielraum für geeignete antizyklische Politiken zur Wahrung der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität ausgeweitet werden. Unter Wahrung der mittel- und langfristigen Haushaltsstabilität getätigte öffentliche Investitionen können eine proaktive Rolle spielen und einen positiven Investitionszyklus fördern.

16. Wir werden weiterhin Finanzreformen, einschließlich Steuerreformen, vornehmen, was ausschlaggebend ist für die Verbesserung der makroökonomischen Politik und die Mobilisierung inländischer öffentlicher Mittel. Wir werden außerdem damit fortfahren, die Haushaltsprozesse zu verbessern sowie die Transparenz bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und die Ausgabenqualität zu steigern. Wir werden verstärkte Anstrengungen unternehmen, um durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und eine wirksame Bekämpfung der Steuerhinterziehung die Steuereinnahmen zu erhöhen. Dabei werden wir uns an dem übergreifenden Ziel orientieren, die Steuersysteme armenfreundlicher zu gestalten. Jedes Land ist selbst für sein Steuersystem verantwortlich, doch gilt es, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Auseinandersetzung mit internationalen Steuerfragen, darunter im Bereich Doppelbesteuerung, zu unterstützen. In dieser Hinsicht erkennen wir die Notwendigkeit an, die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen weiter zu fördern, und ersuchen den Wirtschafts- und Sozialrat, die Stärkung der institutionellen

Vorkehrungen, einschließlich des Sachverständigenausschusses der Vereinten Nationen für internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen, zu prüfen.

17. Der Aufbau eines soliden, auf breiter Grundlage beruhenden Finanzsektors ist von zentraler Bedeutung für die Mobilisierung einheimischer Finanzmittel und sollte ein wichtiger Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien sein. Wir werden uns um die Schaffung diversifizierter, gut regulierter, integrativer Finanzsysteme bemühen, die Sparanreize bieten und die Sparmittel in sinnvolle wachstumsfördernde Projekte lenken. Wir werden die Aufsichts- und Regulierungsmechanismen nach Bedarf weiterentwickeln, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht im Finanzsektor zu verbessern. Wir werden danach streben, die einheimische langfristige Kapitalversorgung zu erhöhen und die Entwicklung einheimischer Kapitalmärkte, auch durch multilaterale, regionale, subregionale und nationale Entwicklungsbanken, zu fördern.

18. Damit eine ausgewogene Entwicklung herbeigeführt und eine dynamische Wirtschaft gefördert werden kann, ist es wesentlich, über eine finanzielle Infrastruktur zu verfügen, die Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen Zugang zu einer Vielfalt nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen gewährt, mit besonderem Schwerpunkt auf Frauen, Bewohnern ländlicher Gebiete und Armen. Wir werden sicherstellen, dass die Vorteile des Wachstums allen Menschen zugute kommen, indem wir Einzelpersonen und Gemeinschaften ermächtigen und den Zugang zu Dienstleistungen im Finanz- und Kreditbereich verbessern. Wir erkennen an, dass sich die Mikrofinanzierung, einschließlich Mikrokrediten, bei der Schaffung produktiver selbständiger Tätigkeiten, die zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen können, als wirksam erwiesen hat. Trotz einiger Fortschritte besteht breiter Bedarf an Mikrofinanzierung. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die Bemühungen der Entwicklungsländer, so auch in Bezug auf Kapazitätsbildung für ihre Mikrofinanzierung, einschließlich Mikrokreditinstituten, auf koordinierte Weise angemessen zu unterstützen.

19. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sind für die Herbeiführung einer ausgewogenen und wirksamen Entwicklung und die Förderung einer dynamischen Wirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, geschlechtsbedingte Diskriminierung in allen ihren Formen, so auch auf den Arbeits- und Finanzmärkten sowie unter anderem in Bezug auf Besitz- und Eigentumsrechte, zu beseitigen. Wir werden die Rechte von Frauen, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Ermächtigung, fördern, die Geschlechterperspektive wirksam in Rechtsreformen, Unterstützungsdienste für Unternehmen und Frauen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen verschaffen. Wir werden den Kapazitätsaufbau durch staatliche Akteure und andere Interessenträger in Bezug auf eine geschlechtergerechte öffentliche Verwaltung weiter fördern und stärken, wozu auch, aber nicht ausschließlich, eine geschlechtergerechte Haushaltsplanung gehört.

20. Kapitalflucht stellt dort, wo sie auftritt, ein wesentliches Hindernis für die Mobilisierung einheimischer Finanzmittel zugunsten der Entwicklung dar. Wir werden die einzelstaatlichen und multilateralen Anstrengungen zur Bekämpfung der verschiedenen Faktoren, die sie begünstigen, verstärken. Es ist unerlässlich, an das Problem der illegalen Finanzströme, insbesondere der Geldwäsche, heranzugehen. Zur Verhinderung des Transfers gestohlener Vermögenswerte ins Ausland beziehungsweise zur Hilfe bei ihrer Wiedererlangung und Rückgabe, insbesondere an ihre Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³²⁹, sowie zur Verhinderung von kriminell motivierten Kapitalströmen sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Wir nehmen Kenntnis von den Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Weltbankgruppe im Rahmen der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und anderer einschlägiger Initiativen unternehmen. In dieser Hinsicht legen wir mit Vorrang allen Staaten eindringlich nahe, zu erwägen, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus³³⁰ zu werden, und rufen zu diesem Zweck zu verstärkter Zusammenarbeit auf.

21. Die fortlaufende Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen ist ein vorrangiges Ziel. Die einzelnen Länder haben dabei seit 2002 unterschiedliche Fortschritte erzielt. Korruption berührt entwickelte Länder wie auch Entwicklungsländer und den öffentlichen wie den privaten Sektor. Wir sind deshalb entschlossen, umgehende, entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen zu ergreifen, um die Hindernisse für eine wirksame Ressourcenmobilisierung und -allokation zu reduzieren und zu verhindern, dass Tätigkeiten, die ausschlaggebend für die Entwicklung sind, Mittel entzogen werden. Dies erfordert starke Institutionen auf allen Ebenen, wozu insbesondere auch wirksame Rechts- und Justizsysteme und erhöhte Transparenz gehören. Wir begrüßen das verstärkte Engagement der Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und fordern in dieser Hinsicht alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen. Wir fordern alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen unverzüglich vollständig durchzuführen und gemeinsam an der Schaffung eines Mechanismus zur Weiterverfolgung der Durchführung des Übereinkommens zu arbeiten.

22. Es ist zwar für alle Länder wichtig, sich darum zu bemühen, dass ihre Wirtschaft widerstandsfähig ist, doch erfordert dies in den kleinen und anfälligeren Volkswirtschaften anhaltende und stärker konzertierte Anstrengungen. Diese nationa-

len Bemühungen müssen durch internationale Unterstützung für den Kapazitätsaufbau, so auch durch finanzielle und technische Hilfe, und operative Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen im Einklang mit den nationalen Entwicklungsstrategien und -prioritäten untermauert werden. In der Politik der Entwicklungszusammenarbeit werden wir besonderes Augenmerk auf die Bemühungen und speziellen Bedürfnisse Afrikas, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer richten. Ebenso verdient auch die Unterstützung der Wiederaufbau- und Entwicklungsanstrengungen in Postkonfliktländern besondere und anhaltende Aufmerksamkeit.

Mobilisierung internationaler Ressourcen zugunsten der Entwicklung: ausländische Direktinvestitionen und andere private Ströme

23. Wir erkennen an, dass private internationale Kapitalströme, insbesondere ausländische Direktinvestitionen, eine unabdingbare Ergänzung nationaler und internationaler Entwicklungsanstrengungen sind. Wir begrüßen die seit der Konferenz von Monterrey verzeichnete Zunahme privater internationaler Kapitalströme in die Entwicklungsländer und die Verbesserungen im Wirtschaftsklima, die diese Zunahme begünstigt haben. Wir stellen jedoch mit Besorgnis fest, dass diese Zunahme in einer beträchtlichen Zahl von Entwicklungsländern ausgeblieben ist. Wir werden danach streben, zugunsten der Entwicklung solche Ströme anzuregen. In diesem Zusammenhang werden wir uns auf nationaler, bilateraler und multilateraler Ebene verstärkt darum bemühen, den Entwicklungsländern bei der Überwindung der strukturellen oder sonstigen Hemmnisse behilflich zu sein, die sie derzeit für Privatkapital und ausländische Direktinvestitionen weniger attraktiv erscheinen lassen. Wir erkennen diesbezüglich die Notwendigkeit an, insbesondere den Ländern behilflich zu sein, die in Bezug auf ihre Kapitalanziehungskraft besonders im Nachteil sind, darunter einige afrikanische Länder, am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer, kleine Inselentwicklungsländer und Länder, die einen Konflikt oder eine Naturkatastrophe überwunden haben. Zu solchen Maßnahmen könnten die Bereitstellung technischer, finanzieller und anderer Formen der Hilfe, die Förderung und Stärkung von Partnerschaften, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, und Kooperationsvereinbarungen auf allen Ebenen gehören.

24. Wir werden verstärkte Bemühungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in das Humankapital, das Verkehrswesen, den Energiesektor, die Kommunikations- und Informationstechnologie und in andere Bereiche der materiellen, ökologischen, institutionellen und sozialen Infrastruktur unternehmen, die der Stärkung des Wirtschaftsumfelds dienen, die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und den Handel in den Entwicklungs- und Transformationsländern ausweiten. Wir erkennen an, dass bilaterale und multilaterale Partner im Zusammenhang mit diesen Bemühungen technische Hilfe gewähren und bewährte Verfahren weitergeben sollen. Die den multilateralen Entwicklungsorganisationen und bilateralen Gebern zur Verfügung stehenden Programme, Mechanismen und Instrumente können für die Förderung von Unternehmensinvestitionen eingesetzt werden, so auch indem

³²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

³³⁰ Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBI. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

sie dazu beitragen, einige der Risiken zu mindern, denen private Investoren in kritischen Sektoren von Entwicklungs- und Transformationsländern ausgesetzt sind. Öffentliche Entwicklungshilfe und andere Mechanismen wie Bürgschaften und öffentlich-private Partnerschaften können bei der Mobilisierung privater Finanzströme eine Katalysatorrolle spielen. Gleichzeitig sollten die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken auch weiterhin innovative Modalitäten des Zusammenwirkens mit Entwicklungsländern, darunter Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen und Transformationsländern, erkunden, um zusätzliche private Ströme in diese Länder zu erleichtern.

25. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Schaffung eines günstigen innerstaatlichen und internationalen Investitionsklimas eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung inländischer und ausländischer Privatinvestitionen ist. Die Länder müssen ihre Bemühungen um die Schaffung eines stabilen und verlässlichen Investitionsklimas fortsetzen, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören. Wir werden weiterhin transparente, geeignete Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene einführen. Es sollten verstärkte Bemühungen unternommen werden, die Qualifikationen und technischen Fähigkeiten der Arbeitskräfte zu steigern, die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für Unternehmen zu verbessern, öffentlich-private Konsultationsmechanismen zu ermöglichen und die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen zu fördern. Bilaterale Investitionsabkommen können private Ströme dadurch fördern, dass sie auf rechtllichem Gebiet für Investoren größere Stabilität und Berechenbarkeit herstellen. Es ist wichtig, dass bilaterale Investitionsabkommen sowie Steuerabkommen und andere steuerliche Maßnahmen zur Förderung ausländischer Investitionen die regionale und multilaterale Zusammenarbeit berücksichtigen, darunter auch auf regionaler Ebene. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern zu unterstützen, der sie besser dazu befähigen soll, gegenseitig nutzbringende Investitionsabkommen auszuhandeln. Es ist wichtig, gute Steuerpraktiken zu fördern und unangemessene Steuerpraktiken zu vermeiden.

26. Zur Ergänzung der einzelstaatlichen Bemühungen müssen die zuständigen internationalen und regionalen Institutionen wie auch entsprechende Institutionen in den Ursprungsländern private Auslandsinvestitionen in die Infrastrukturentwicklung und andere vorrangige Bereiche, darunter auch in Projekte zur Überwindung der digitalen Kluft in den Entwicklungs- und Transformationsländern, verstärkt unterstützen. Hierzu ist es wichtig, Exportkredite, Kofinanzierungen, Risikokapital und andere Darlehensinstrumente, Risikogarantien, Entwicklungshilfemittel mit Hebelwirkung, Informationen über Investitionsmöglichkeiten, Dienste für Unternehmensentwicklung, Foren zur Erleichterung von Geschäftskontakten und Kooperationen zwischen Unternehmen aus entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie Mittel für Durchführbarkeitsstudien bereitzustellen. Partnerschaften zwischen Unternehmen stellen ein wirksames Mittel für den Transfer und die Verbreitung von Technologien dar. In dieser Hinsicht ist eine Stärkung der multilateralen und regionalen

Finanz- und Entwicklungsinstitutionen wünschenswert. Darüber hinaus sollten in den Ursprungsländern zusätzliche Maßnahmen ausgearbeitet werden, um Investitionsströme in die Entwicklungsländer zu fördern und zu erleichtern.

27. Wir erkennen an, dass die Entwicklungswirksamkeit ausländischer Direktinvestitionen maximiert werden sollte. Wir erkennen ferner an, dass der Transfer von Technologien und wirtschaftsrelevanten Kompetenzen ein wesentlicher Weg ist, über den ausländische Direktinvestitionen positive Auswirkungen auf die Entwicklung haben können. Wir werden auf nationaler und internationaler Ebene verstärkte Bemühungen mit dem Ziel unternemen, Verbindungen mit inländischen Produktionstätigkeiten zu maximieren, den Technologietransfer auszubauen und Ausbildungsmöglichkeiten für inländische Arbeitskräfte, einschließlich Frauen und junger Menschen, zu schaffen. Es ist außerdem wichtig, erforderlichenfalls Gesetze und sonstige Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern und der Umwelt sowie zur Korruptionsbekämpfung im Einklang mit den in den einschlägigen internationalen Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen zu erlassen und einzuhalten. Wir begrüßen Anstrengungen zur Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen und guter Unternehmensführung. In diesem Zusammenhang befürworten wir die auf nationaler Ebene und durch die Vereinten Nationen, insbesondere im Rahmen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen, geleistete Arbeit und die Förderung international vereinbarter Rahmen betreffend die soziale Verantwortung von Unternehmen wie etwa die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation. Wir erklären erneut, dass jeder Staat die volle ständige Souveränität über alle seine Reichtümer, natürlichen Ressourcen und wirtschaftlichen Aktivitäten besitzt und frei ausübt. Wir unterstützen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und Rechenschaftspflicht aller Unternehmen unter Berücksichtigung der wesentlichen Grundsätze des innerstaatlichen Rechts. Wir nehmen Kenntnis von den diesbezüglichen freiwilligen Initiativen, darunter von der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft.

28. Wir sind uns darüber im Klaren, dass die in einem Land bestehenden Wirtschaftsbedingungen und -aussichten einen Einfluss darauf haben, wie viel internationales Privatkapital es anziehen kann. Die Bereitstellung objektiver und qualitativ hochwertiger Informationen aus allen Quellen, darunter privaten und öffentlichen Einrichtungen wie den nationalen statistischen Ämtern, dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank, dem System der Vereinten Nationen, Anlageberatern und Kreditratingagenturen, ist für fundierte Entscheidungen potenzieller einheimischer wie ausländischer Investoren von grundlegender Bedeutung. Wir werden die Modalitäten zur Steigerung und Verbesserung des Umfangs und der Objektivität der Informationen über die wirtschaftliche Situation und Perspektiven eines Landes weiterhin stärken, namentlich durch die Anstrengungen des Landes selbst sowie über das System der Vereinten Nationen und einschlägige multilaterale Organisationen.

29. Geldüberweisungen sind zu einer wichtigen privaten Finanzquelle für Haushalte in den Herkunftsländern von Migranten geworden. Sie können nicht als Ersatz für ausländi-

sche Direktinvestitionen, öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerlass oder andere öffentliche Quellen der Entwicklungsfinanzierung angesehen werden. In der Regel handelt es sich dabei um Lohnüberweisungen an Familien, die vor allem einen Teil der Bedürfnisse des Empfängerhaushalts decken sollen. Über die Verwendung und Verteilung dieser Überweisungen entscheidet jeder Empfänger selbst. Ein Großteil der Einkünfte von Migranten wird in den Empfängerländern ausgegeben und trägt wesentlich zur Stimulierung der Binnenachfrage in ihren Volkswirtschaften bei. Was diese Frage betrifft, werden wir die bestehenden Maßnahmen zur Senkung der Transaktionskosten von Geldüberweisungen durch erhöhte Zusammenarbeit zwischen Ursprungs- und Empfängerländern stärken und Möglichkeiten für entwicklungsorientierte Investitionen schaffen.

Der internationale Handel als Motor der Entwicklung

30. Wir bekräftigen, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist. Wir bekräftigen außerdem, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen und allen Ländern auf allen Entwicklungsstufen zugute kommen können. Wir stellen erfreut fest, dass der internationale Handel, insbesondere der Handel der Entwicklungsländer als einer Gruppe, im laufenden Jahrzehnt ein rapides Wachstum erlebt hat. Der Handel zwischen den Entwicklungsländern ist heute einer der dynamischsten Bereiche des Welthandels. Allerdings stehen viele Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, nach wie vor am Rande dieser Entwicklung, und ihre Handelskapazität muss ausgebaut werden, damit sie das Potenzial des Handels wirksamer nutzen können, um ihre Entwicklung zu unterstützen. Wir bekräftigen außerdem unsere Entschlossenheit, den Handel auf sinnvolle Weise zu liberalisieren und sicherzustellen, dass er in vollem Maße zur Förderung des Wirtschaftswachstums, der Beschäftigung und der Entwicklung für alle beiträgt. Wir verweisen darauf, dass wir uns im Konsens von Monterrey zu den Beschlüssen der Welthandelsorganisation bekannt haben, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt ihres Arbeitsprogramms zu stellen, und uns verpflichtet haben, ihre Empfehlungen durchzuführen.

31. Ein gut funktionierendes multilaterales Handelssystem kann Vorteile für alle erbringen und zur besseren Einbindung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in das System beitragen. Wir bekunden erneut unsere nachdrückliche Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die laufenden Anstrengungen zur Verbesserung des Funktionierens des multilateralen Handelssystems den Bedürfnissen und Interessen aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in höherem Maß gerecht werden. Dies ist besonders wichtig in einer Zeit, in der wir alle von den systemischen Auswirkungen der Finanzkrise betroffen sind. Wir fordern die Umsetzung der von der Welthandelsorganisation auf ihrer sechsten Ministerkonferenz vom 13. bis 18. Dezember 2005 in Hongkong (China)

verabschiedeten Ministererklärung³³¹ über die zentrale Bedeutung der Entwicklungsdimension für jeden Aspekt des Arbeitsprogramms der Entwicklungsagenda von Doha und der darin enthaltenen Verpflichtung, die Entwicklungsdimension auf sinnvolle Weise Wirklichkeit werden zu lassen. Wir betonen, dass entwicklungsorientierte und kohärente Politiken auf allen Ebenen erforderlich sind, wenn die Vorteile aus der Liberalisierung des internationalen Handels optimiert und die damit verbundenen Kosten auf ein Mindestmaß gesenkt werden sollen.

32. Wir sind sehr besorgt darüber, dass die Runde der multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha trotz erheblicher Anstrengungen noch nicht abgeschlossen wurde. Ein erfolgreiches Ergebnis sollte beinhalten, dass die Entwicklungsländer ihre Exporte ausweiten können, dass der Handel die ihm zukommende Rolle als Wachstums- und Entwicklungsmotor besser wahrnehmen kann und dass die Entwicklungsländer mehr Möglichkeiten erhalten, den Handel zur Unterstützung der Entwicklung zu nutzen. Es ist wichtig, Fortschritte in Schlüsselbereichen der Entwicklungsagenda von Doha³³² zu erzielen, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, wie die in Ziffer 28 des Konsenses von Monterrey genannten Bereiche, und wir bekräftigen die Wichtigkeit einer besonderen und differenzierten Behandlung, auf die darin hingewiesen wird. Flexibilität und politischer Wille sind hierfür unerlässlich. Wir begrüßen die Verpflichtungen, die in letzter Zeit betreffend den Handel sowie dahingehend eingegangen wurden, wie überaus wichtig es ist, in Zeiten finanzieller Unsicherheit nicht in Protektionismus zu verfallen und sich nicht nach innen zu wenden, umso mehr als sich dies insbesondere auf die Entwicklungsländer auswirken könnte. Auf dieser Grundlage werden wir umgehend wieder das Gespräch aufnehmen und bis zum Jahresende eine Einigung über die Modalitäten anstreben, die zu einem erfolgreichen und raschen Abschluss der von der Welthandelsorganisation verfolgten Entwicklungsagenda von Doha mit einem ambitionierten, ausgewogenen und entwicklungsorientierten Ergebnis führen.

33. Wir erkennen an, dass die optimale Geschwindigkeit und Schrittfolge der Handelsliberalisierung von den spezifischen Gegebenheiten eines jeden Landes abhängig ist und dass jedes Land darüber ausgehend von seiner eigenen Bewertung der Kosten und des Nutzens entscheiden wird. Die Liberalisierung des Handels muss durch geeignete Maßnahmen und Strategien auf nationaler Ebene zur Ausweitung der Produktionskapazitäten, zur Entwicklung des Humankapitals und der grundlegenden Infrastruktur, zur Aufnahme von Technologie und zur Schaffung angemessener sozialer Sicherheitsnetze ergänzt werden. Ob die Liberalisierung des Handels positive Auswirkungen für die Entwicklungsländer hat, wird in erheblichem Maß auch davon abhängen, ob diese Maßnahmen und Initiativen gegen handelsverzerrende Politiken und Praktiken internationale Unterstützung finden.

³³¹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³³² Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

34. Wir erkennen die besonderen Herausforderungen an, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder dabei gegenübersehen, sich zu ihrem Nutzen in das internationale Handelssystem zu integrieren. Wir erkennen an, dass die am wenigsten entwickelten Länder besondere Maßnahmen und internationale Unterstützung benötigen, wenn es darum geht, in vollem Umfang vom Welthandel zu profitieren und sich an die Weltwirtschaft anzupassen und nutzbringend in sie zu integrieren. Wir begrüßen den Beschluss der vom 13. bis 18. Dezember 2005 in Hong Kong (China) abgehaltenen sechsten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation über die Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder, wie er aus dem Beschluss und seiner Anlage hervorgeht³³³, und fordern seine vollständige Durchführung. Wir begrüßen außerdem die Maßnahmen, die einzelne Länder seit der Konferenz von Monterrey im Hinblick auf das Ziel ergriffen haben, allen am wenigsten entwickelten Ländern vollständigen zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, und fordern die anderen entwickelten Länder und Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, auf Schritte in Richtung auf dieses Ziel zu unternehmen. Wir werden auch unsere Anstrengungen intensivieren, am wenigsten entwickelten Ländern auf entsprechenden Wunsch technische Hilfe zu gewähren, um ihnen eine wirksamere Teilnahme am multilateralen Handelssystem zu ermöglichen, unter anderem durch die wirksame Durchführung des Erweiterten integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und durch die Gewährung von Unterstützung, damit sie wirksam an internationalen Handelsverhandlungen teilnehmen können.

35. Wir erkennen außerdem die besonderen Herausforderungen an, vor die andere Entwicklungsländer, namentlich kleine und anfälliger Volkswirtschaften, gestellt sein können, wenn sie in vollem Umfang von dem multilateralen Handelssystem profitieren wollen. Es gilt, diesen Ländern gebührende Berücksichtigung und Unterstützung zukommen zu lassen, um dazu beizutragen, ihre wirksame Beteiligung an der globalen Wirtschaft zu fördern. In dieser Hinsicht ermutigen wir zu Fortschritten bei der Durchführung des in der Ministererklärung von Doha mandatierten Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation betreffend kleine Volkswirtschaften³³⁴.

36. „Hilfe für Handel“ ist eine wichtige Komponente der Maßnahmen, die den Entwicklungsländern dabei helfen werden, sich die vom internationalen Handelssystem, dem Ergebnis der Doha-Runde und den regionalen Handelsabkommen gebotenen Chancen zunutze zu machen. Ein ausschlaggebendes Ziel von „Hilfe für Handel“ sollte darin bestehen, die Handelskapazität zu steigern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, dabei jedoch die Eigenverantwortung und Ausrichtung an den jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategien der einzelnen Entwicklungsländer zu gewähr-

leisten. „Hilfe für Handel“ sollte dazu dienen, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in Bezug auf Handelspolitiken und -vorschriften, die Handelsentwicklung, den Aufbau von Produktionskapazitäten, die handelsbezogene Infrastruktur, die handelsbezogene Anpassung und andere handelsbezogene Bedürfnisse zu unterstützen. „Hilfe für Handel“ stellt jedoch keinen Ersatz für ein erfolgreiches Ergebnis der Doha-Entwicklungsagenda oder anderer Handelsverhandlungen dar, sondern soll diese ergänzen. Die im Rahmen der Initiative „Hilfe für Handel“ durchgeführten Programme können nur gelingen, wenn die beteiligten Partner gemeinsame Anstrengungen unternehmen. Die Verpflichtungen der einzelnen Geber im Rahmen der Initiative „Hilfe für Handel“ sollten rechtzeitig und vollständig umgesetzt werden. Außerdem ist es wichtig, dass die Empfängerländer ihren Bedürfnissen und Prioritäten in Bezug auf „Hilfe für Handel“ in ihren nationalen Entwicklungsstrategien umfassend Rechnung tragen. Die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen mit einem einschlägigen Mandat auf diesem Gebiet sollten den Entwicklungsländern weiterhin beim Aufbau ihrer handelsbezogenen Produktionskapazitäten behilflich sein.

37. Eine breitere und wirksame Beteiligung der Entwicklungsländer am multilateralen Handelssystem, namentlich an allen Runden der multilateralen Handelsverhandlungen und an den Verhandlungen der Welthandelsorganisation zur Entwicklungsagenda von Doha, sind wesentliche Ziele. Wir stellen fest, dass seit Monterrey Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt wurden, wie sich an den Ländern zeigt, die in den vergangenen sechs Jahren der Welthandelsorganisation beigetreten, Beitrittskandidaten geworden oder auf dem Weg zum Beitritt vorangekommen sind. Wir begrüßen weitere Fortschritte in dieser Hinsicht. Wir bekräftigen außerdem unsere in Monterrey eingegangene Verpflichtung, den Beitritt aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sowie der Transformationsländer, die sich um eine Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, zu erleichtern. In dieser Hinsicht nehmen wir Kenntnis von dem Beschluss der sechsten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, den laufenden Beitrittsverfahren Priorität einzuräumen, damit sie möglichst rasch und reibungslos abgeschlossen werden können³³⁵.

38. Wir erkennen an, dass regionale Integration sowie bilaterale Abkommen über Handels- und Wirtschaftskooperation wichtige Instrumente zur Ausweitung des Handels und der Investitionen sind. Wir sollten weiterhin dafür sorgen, dass diese Abkommen eine langfristige Entwicklung begünstigen, die Ziele der Welthandelsorganisation fördern und ergänzende Elemente des multilateralen Handelssystems sind. Internationale Unterstützung für Handelskooperation und andere handelsbezogene Bereiche kann in Bezug auf die Stärkung und Konsolidierung der regionalen und subregionalen Integration eine Katalysatorwirkung entfalten. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Initiativen zum Süd-Süd-Handel und zur Süd-Süd-

³³³ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC, Ziff. 47 und Anlage F. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³³⁴ Siehe A/C.2/56/7, Anlage, Ziff. 35; siehe auch World Trade Organization, Dokument WT/L/447. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³³⁵ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC, Ziff. 59. Verfügbar unter <http://docsonline.org>.

Zusammenarbeit in handelsbezogenen Bereichen verstärkt zu unterstützen, so auch durch Dreieckskooperation im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation.

39. Wir begrüßen die laufende Arbeit der internationalen Institutionen, die den Entwicklungsländern bei der Nutzung der Vorteile der Handelsliberalisierung behilflich sind, insbesondere die Vereinten Nationen, die Welthandelsorganisation, die Weltbank, der IWF und die regionalen Entwicklungsbanken, und ermutigen sie zu weiteren Anstrengungen mit dem Ziel, einen Handel zu fördern, der zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung führt. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Ergebnisse der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD), die vom 20. bis 25. April 2008 in Accra stattfand, und bekräftigen die Rolle der UNCTAD in den Bereichen Handel und Entwicklung.

Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit

40. Wir erkennen die gravierenden Auswirkungen an, die die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Mobilisierung von Ressourcen für die Entwicklung hat. Wir betonen die Wichtigkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe als Hebel und Stütze für die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern. In dieser Hinsicht erinnern wir an unsere Verpflichtungen auf die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und fordern die internationale Gemeinschaft auf, sich verstärkt darum zu bemühen, die Erreichung dieser Ziele zu erleichtern.

41. Wir erklären erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe als Ergänzung anderer Quellen der Entwicklungsfinanzierung eine wesentliche Rolle dabei spielt, die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern. Für viele afrikanische Länder, am wenigsten entwickelte Länder, kleine Inselentwicklungsländer und Binnenentwicklungsländer stellt die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor die größte Quelle ausländischer Finanzmittel dar. Die öffentliche Entwicklungshilfe kann eine Katalysatorrolle spielen, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, etwa durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischer Innovation, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut.

42. Wir sind erfreut darüber, dass sich die öffentliche Entwicklungshilfe von dem rückläufigen Trend erholt hat, den sie vor der Konferenz von Monterrey aufwies (die öffentliche Entwicklungshilfe stieg zwischen 2001 und 2007 real um 40 Prozent), wobei wir davon Kenntnis nehmen, dass ein erheblicher Teil der Hilfeleistungen nach 2002 Schuldenerleichterungen und humanitäre Hilfe umfasste. Allerdings stellen wir mit Besorgnis fest, dass die öffentliche Entwicklungshilfe zwischen 2006 und 2007 insgesamt sank, was vor allem

auf den Rückgang der Schuldenerleichterungen nach ihrem Höhepunkt 2005 zurückzuführen war. Wir sind durch die Tatsache ermutigt, dass einige Geberländer die im Konsens von Monterrey festgelegten Ziele, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts (BSP) als öffentliche Hilfe für die Entwicklungsländer sowie 0,15 bis 0,20 Prozent ihres BSP als öffentliche Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen, erreicht oder übertroffen haben. Wir sind außerdem dadurch ermutigt, dass andere Länder Zeitpläne für die Erfüllung ihrer langfristigen Verpflichtungen aufgestellt haben. So hat die Europäische Union zugesagt, gemeinsam bis 2010 0,56 Prozent und bis 2015 0,7 Prozent ihres BSP für die öffentliche Entwicklungshilfe aufzuwenden und unter voller Achtung der individuellen Prioritäten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Entwicklungshilfe mindestens 50 Prozent der erhöhten gemeinsamen Hilfeleistungen für Afrika bereitzustellen. Wir begrüßen es, dass sich die von den Vereinigten Staaten gewährte öffentliche Entwicklungshilfe mehr als verdoppelt hat. Wir begrüßen außerdem die von den Führern der Gruppe der Acht in Hokkaido (Japan) abgegebene Erklärung, in der sie ihre feste Entschlossenheit bekundeten, sich um die Erfüllung ihrer in Gleneagles eingegangenen Verpflichtungen zu bemühen und insbesondere gemeinsam mit anderen Gebern bis 2010 die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika gegenüber 2004 um 25 Milliarden US-Dollar jährlich zu erhöhen. Wir ermutigen die Geber, bis Ende 2010 nationale Zeitpläne zu erstellen, die ihnen im Rahmen ihres jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozesses die Anhebung der Hilfszuwendungen ermöglichen, damit sie die für die öffentliche Entwicklungshilfe festgelegten Ziele erreichen. Mit der vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtungen werden sich die verfügbaren Ressourcen für Fortschritte in der internationalen Entwicklungsagenda deutlich erhöhen.

43. Es ist entscheidend wichtig, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Verpflichtung vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des BSP für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer zu erreichen sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres BSP für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen. Im Hinblick auf die Einhaltung ihrer vereinbarten Zeitpläne sollten die Geberländer alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Hilfszahlungen zu beschleunigen und so ihre bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Wir fordern die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, verpflichtungsgemäß zusätzliche konkrete Anstrengungen im Hinblick auf das Ziel zu unternehmen, 0,7 Prozent ihres BSP für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer bereitzustellen, wozu auch das spezifische Ziel gehört, im Einklang mit dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³³⁶ 0,15 bis 0,20 Prozent ihres BSP für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen. Im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der Gewähr-

³³⁶ A/CONF.191/13, Kap. II.

leistung eines wirksamen Einsatzes der öffentlichen Entwicklungshilfe betonen wir, wie wichtig demokratische Regierungsstrukturen, eine verbesserte Transparenz und Rechenschaftspflicht und ein ergebnisorientiertes Management sind. Wir legen allen Gebern eindringlich nahe, möglichst bald rollierende indikative Zeitpläne aufzustellen, aus denen hervorgeht, wie sie planen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozess ihre Ziele zu erreichen. Wir betonen, wie wichtig es ist, in den entwickelten Ländern größere einheimische Unterstützung dafür zu mobilisieren, dass diese Länder ihren Verpflichtungen nachkommen, so auch durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bekanntmachung von Daten über die Wirksamkeit der Hilfe und Nachweis konkreter Ergebnisse.

44. Wir betonen, wie wichtig es ist, den Entwicklungsbedürfnissen der Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen Rechnung zu tragen, namentlich durch die Bereitstellung technischer, finanzieller und anderer Formen der Hilfe, die Förderung und Stärkung von Partnerschaften und Kooperationsvereinbarungen auf allen Ebenen.

45. Wir erkennen an, dass die Länder mit mittlerem Einkommen immer noch vor erhebliche Herausforderungen bei der Armutsbeseitigung gestellt sind und dass ihre Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen von dem System der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen und allen anderen Interessenträgern gestärkt und unterstützt werden sollten, um zu gewährleisten, dass die bisherigen Erfolge Bestand haben. Wir erkennen außerdem an, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für eine Reihe dieser Länder nach wie vor unerlässlich ist und dass ihr in Anbetracht der Bedürfnisse und einheimischen Ressourcen dieser Länder in gezielten Bereichen eine Rolle zukommt.

46. Wir begrüßen die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit. Das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und jüngste Initiativen wie die Hocharangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, aus denen die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe von 2005 und das Aktionsprogramm von Accra von 2008³³⁷ hervorgegangen sind, leisten wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements. Ein weiteres Aufbauen auf diesen Initiativen, auch im Wege einer stärker inklusiven und breiteren Beteiligung, wird zur Erhöhung der nationalen Eigenverantwortung und zu einer wirksameren und effizienteren Bereitstellung der Entwicklungshilfe beitragen und zu einer Verbesserung der Ergebnisse führen. Wir legen außerdem allen Gebern nahe, die Qualität der Hilfe zu verbessern, verstärkt programmgestützte Ansätze zu verfolgen, die nationalen Systeme für vom öffentlichen Sektor verwaltete Aktivitäten zu nutzen, die Transak-

tionskosten zu senken und die gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz zu verbessern, und in dieser Hinsicht fordern wir alle Geber auf, die Bindung der Hilfe so weit wie möglich aufzuheben. Wir werden die Berechenbarkeit der Hilfe verbessern, indem wir den Entwicklungsländern regelmäßig und rechtzeitig indikative Angaben über die mittelfristig geplante Unterstützung vorlegen. Wir erkennen an, wie wichtig die Anstrengungen der Entwicklungsländer sind, in Bezug auf die eigene Entwicklung und die nationalen Institutionen, Systeme und Kapazitäten verstärkt die Führungsrolle zu übernehmen, um durch Einbindung der Parlamente und Bürger bei der Gestaltung dieser Politiken und durch vertiefte Interaktion mit den Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen, dass mit der gewährten Hilfe optimale Ergebnisse erzielt werden. Wir sollten außerdem berücksichtigen, dass es keine Pauschalformel gibt, die die Wirksamkeit der Hilfe garantiert. Die spezifische Situation eines jeden Landes muss voll in Betracht gezogen werden.

47. Wir stellen fest, dass sich die Architektur der Entwicklungshilfe im laufenden Jahrzehnt erheblich verändert hat. Neue Hilfeanbieter und neuartige Partnerschaftsansätze, die mit neuen Kooperationsmodalitäten arbeiten, haben zur Erhöhung der Ressourcenströme beigetragen. Ferner entstehen durch das Zusammenspiel von Entwicklungshilfe und privaten Investitionen, Handel und neuen Entwicklungsakteuren neue Möglichkeiten, das Potenzial der Entwicklungshilfe für die Mobilisierung privater Ressourcenströme zu nutzen. Wir betonen erneut die Bedeutung des Forums für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für eine ganzheitliche Betrachtung der Fragen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit unter Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger. Wir werden unsere Anstrengungen sowohl im Rahmen der Vereinten Nationen als auch in Zusammenarbeit mit den anderen in Betracht kommenden Institutionen, wie insbesondere dem Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), fortsetzen, um den Dialog und die Zusammenarbeit innerhalb dieser immer vielfältigeren Gruppe von Entwicklungspartnern voranzutreiben. Alle Entwicklungsakteure sollten eng zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass mehr Ressourcen aus allen Quellen so eingesetzt werden, dass ein Höchstmaß an Wirksamkeit gewährleistet wird. Wir werden außerdem eine Ausweitung der Zusammenarbeit auf Landesebene mit dem Privatsektor, nicht-öffentlichen Gebern, Regionalorganisationen und öffentlichen Gebern anstreben.

48. Es wird zunehmend notwendig, unter gebührender Berücksichtigung bestehender Systeme und Mechanismen systematischere und universalere Möglichkeiten zur Überwachung von Quantität, Qualität und Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu schaffen. Wir bitten den Generalsekretär, diese Frage mit den in Betracht kommenden Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit der Weltbank, den regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken, dem Ausschuss für Entwicklungshilfe der OECD und anderen einschlägigen Interessenträgern anzuge-

³³⁷ A/63/539, Anlage.

hen und dem Forum für Entwicklungszusammenarbeit einen Bericht zur Behandlung vorzulegen.

49. Wir bekunden erneut unsere Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation, die dringend benötigte zusätzliche Ressourcen für die Durchführung von Entwicklungsprogrammen abwerfen. Wir sind uns der Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer besonderen Geschichte und Merkmale bewusst und betonen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Ausdruck der Solidarität und Zusammenarbeit zwischen Ländern auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Erfahrungen und Ziele angesehen werden sollte. Beide Formen der Zusammenarbeit dienen einer Entwicklungsagenda, die den besonderen Bedürfnissen und Erwartungen der Entwicklungsländer Rechnung trägt. Wir erkennen außerdem an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt. Wir erkennen außerdem an, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen bei der Entwicklungszusammenarbeit als Geber und als Empfänger auftreten. Auch die regionale Zusammenarbeit könnte als wirksames Instrument zur Mobilisierung von Entwicklungsressourcen verstärkt werden, unter anderem indem regionale Finanzinstitutionen besser in die Lage versetzt werden, die Aufwertung maßgeblicher Sektoren in den Entwicklungsländern zu unterstützen.

50. Wir ermutigen die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, auch weiterhin konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit der Entwicklungshilfe auszubauen und effektiver zu gestalten.

51. Wir sind uns der beträchtlichen Fortschritte bewusst, die seit der Konferenz von Monterrey in Bezug auf freiwillige innovative Finanzierungsquellen und damit verbundene innovative Programme erzielt worden sind. Wir erkennen an, dass einige Initiativen der von der Globalen Initiative für eine Aktion gegen Hunger und Armut und der Pilotgruppe zu Solidaritätsabgaben für Entwicklungsfinanzierung eingerichteten Technischen Gruppe bereits verwirklicht wurden oder sich in einem fortgeschrittenen Umsetzungsstadium befinden. Dazu gehören unter anderem die Internationale Finanzfazilität für Immunisierung, die verbindlichen Abnahmezusagen und die Solidaritätszuschläge auf Flugtickets, mit denen in mehreren Entwicklungsländern Gesundheitsprogramme finanziert werden, darunter die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) für die Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria, sowie mit dem CO₂-Markt zusammenhängende Instrumente. Andere nennenswerte Initiativen sind beispielsweise die „Millennium Challenge Corporation“ der Vereinigten Staaten, der Aids-Nothilfeplan des Präsidenten der Vereinigten Staaten, der von Indien, Brasilien und Südafrika eingerichtete Fonds, der Ägyptische Fonds für die technische Zusammenarbeit mit Afrika, das „Libya-Africa Investment Portfolio“ und die PetroCaribe-Initiative. Wir befürworten die Ausweitung beziehungsweise die Umsetzung von Initiativen zur Förderung innovativer Finanzierungsquellen. Wir erkennen an, dass diese Mittel traditionelle Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen und im Ein-

klang mit den Prioritäten der Entwicklungsländer ausgezahlt werden sollten, ohne dass diesen dadurch eine ungebührliche Belastung entsteht. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, eingedenk des freiwilligen und ergänzenden Charakters solcher Initiativen die Stärkung laufender Initiativen zu erwägen und neuen Vorschlägen nachzugehen. Wir ersuchen den Generalsekretär der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin mit der Frage öffentlicher wie privater innovativer Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu befassen und bis zur vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Fortschrittsbericht zu erstellen, der alle bestehenden Initiativen berücksichtigt.

52. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, den von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds seine Arbeit aufnehmen zu lassen, und bitten diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, freiwillige Beiträge an den Fonds zu leisten. Wir erinnern außerdem an die Einrichtung des Fonds für digitale Solidarität und ermutigen zu freiwilligen Beiträgen zu seiner Finanzierung, so auch über zu prüfende innovative Finanzierungsmechanismen.

53. Wir unterstreichen, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten und die Stärkung der technischen Zusammenarbeit dafür sind, dass die Entwicklungsländer ihre Entwicklungsziele erreichen. In dieser Hinsicht erklären wir erneut, wie wichtig die Entwicklung des Humanvermögens ist, namentlich durch Ausbildung, Austausch von Sachkenntnissen, Wissenstransfer und technische Hilfe für den Kapazitätsaufbau, worin Verbesserungen in der institutionellen Kapazität, im Projektmanagement und in der Programmplanung eingeschlossen sind. Die Kapazität der Entwicklungsländer zur Aufnahme langfristiger Entwicklungshilfe nimmt allmählich zu.

54. Wir unterstreichen die bedeutende Rolle, die ein wirksames, gut verwaltetes und mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes System der Vereinten Nationen mittels seiner operativen Aktivitäten dabei spielt, Unterstützung für den Kapazitätsaufbau im Dienste langfristiger nachhaltiger Entwicklung zu erbringen. Dies ist besonders wichtig für die am wenigsten entwickelten Länder. Angesichts der Tatsache, dass der Umfang der Basisfinanzierung sich zwangsläufig auf die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auswirkt, diese Aufgabe zu erfüllen, fordern wir die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu entrichten. Wir stellen außerdem fest, dass zweckgebundene Mittel eine wichtige Ergänzung des Grundstocks regulärer Mittel des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten darstellen und somit zu einem Anstieg der Gesamtressourcen beitragen, erkennen dabei jedoch an, dass zweckgebundene Mittel kein Ersatz für Basisressourcen sind und dass nicht zweckgebundene Beiträge für die Gewährleistung der Kohärenz und die Harmonisierung der operativen Entwicklungsaktivitäten unerlässlich sind. Wir begrüßen die Anstrengungen

zur Verbesserung der Effizienz, Kohärenz und Wirksamkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen.

55. Die multilateralen Entwicklungsbanken, insbesondere die Weltbank, die regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und andere internationale Institutionen, die sich für die Entwicklung einsetzen, können eine wichtige Quelle der Entwicklungsfinanzierung darstellen. Sie stellen strategische Ressourcen zur Verfügung, darunter in Form von technischer Hilfe für Bereiche wie die Regierungsführung, den Institutions- und Kapazitätsaufbau und die Förderung bewährter Verfahren. Sie spielen eine bedeutende Rolle bei der besseren Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und bei der Unterstützung der regionalen Integration und anderer Kooperationsbemühungen. Außerdem bieten sie den Entwicklungsländern ein wertvolles Forum für den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren. Bei einer Reihe von Ländern ist der Nettoabfluss der von einigen dieser Institutionen bereitgestellten Mittel inzwischen negativ, weshalb wir mit diesen Institutionen darauf hinarbeiten werden, die Finanzierung, die sie den Entwicklungsländern gewähren, im Rahmen der Maßnahmen zur weiteren Umsetzung des Konsenses von Monterrey aufzustocken. Diese Institutionen sollten auch künftig innovative Möglichkeiten dafür erkunden, wie sie ihr Kapital einsetzen können, um bei Kapitalerhalt und unter Wahrung ihrer langfristigen Geschäftsfähigkeit zusätzliche Finanzmittel zur Förderung der Entwicklung zu mobilisieren.

Auslandsverschuldung

56. Der Schuldenstand der Entwicklungsländer als Gruppe steigt weiter an, obschon sich die Schlüsselindikatoren für die Schuldentragfähigkeit seit Monterrey erheblich verbessert haben. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass der Schuldenstand nicht wieder eine untragbare Höhe erreicht. Die von mehreren Entwicklungsländern geleistete Schuldentilgung und der Schuldenerlass im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC), der Multilateralen Entschuldungsinitiative und des vom Pariser Club verfolgten Evian-Ansatzes haben zusammen mit anderen Anstrengungen der Schuldnerländer und weiteren laufenden Initiativen wie den Rahmenleitlinien der Weltbank und des IWF zur Schuldentragfähigkeit dazu beigetragen, dass solche Fortschritte erreicht wurden. Im Rahmen der HIPC-Initiative sollen 41 förderwürdige Länder insgesamt etwa 71 Milliarden Dollar erhalten, während mit der Multilateralen Entschuldungsinitiative voraussichtlich zusätzliche 28 Milliarden Dollar bereitgestellt werden.³³⁸ Auch die Kreditnehmerländer haben ihre Schuldenmanagementprogramme verbessert, und viele haben Reserven aufgebaut. Entschuldungsinitiativen trugen auch dazu bei, dass die Empfängerländer im Rahmen umfassender Anstrengungen, Entwicklungsressourcen aufzubringen, dringend benötigte Mittel für die Armutsminderung mobilisieren konnten. Wir sind uns dessen bewusst, dass die derzeitige weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise jahrelange An-

strebungen und Fortschritte in Bezug auf die Verschuldung der Entwicklungsländer zunichte machen könnte. Die Situation verlangt, dass bestehende und etwaige künftige kühne und umfassende Initiativen und Mechanismen zur Lösung der gegenwärtigen Schuldenprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder, auf eine wirksame und ausgewogene Weise durchgeführt werden, so auch durch Schuldenerlass.

57. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass die Förderkriterien für die Schuldenerleichterung im Rahmen der HIPC-Initiative und der Multilateralen Entschuldungsinitiative auch weiterhin flexibel gehandhabt werden. Wir erinnern daran, dass wir den Geberländern nahegelegt haben, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Schuldenerleichterung bereitgestellten Mittel nicht zu Lasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen, die für die Entwicklungsländer zur Verfügung stehen sollen.

58. Wir unterstreichen, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger ihren fairen Teil beisteuern und sich an den internationalen Schuldenregelungsmechanismen beteiligen, um die Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen zu gewährleisten.

59. Wir betonen, dass Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen selbst die Hauptverantwortung dafür tragen, eine tragfähige Schuldensituation herbeizuführen und aufrechtzuerhalten und sich mit ihrer Auslandsverschuldung auseinanderzusetzen. Wir begrüßen zwar den Evian-Ansatz, unterstreichen aber, wie wichtig nachhaltige Anstrengungen aller im Hinblick auf eine tragfähige Schuldenbelastung der Länder mit mittlerem Einkommen sind, so auch durch die Verbesserung ihres nachhaltigen Schuldenmanagements und durch freiwillige Schuldenerleichterung auf der Grundlage bestehender Schulden- und Schuldenumwandlungsmechanismen.

60. Wir sind uns darüber im Klaren, dass bedeutende Herausforderungen bestehen bleiben. Der Schuldendienst macht einen beträchtlichen Anteil des Finanzhaushalts aus und ist in manchen Entwicklungsländern nach wie vor nicht tragfähig. Die bestehenden internationalen Entschuldungsmechanismen werden von den Gläubigern gesteuert, wenn auch die Lage der Schuldnerländer berücksichtigt wird. Weitere Anstrengungen über internationale Entschuldungsmechanismen sind erforderlich, um eine gleichwertige Behandlung aller Gläubiger, eine gerechte Behandlung von Gläubigern und Schuldner und rechtliche Berechenbarkeit zu gewährleisten. Wir sind zutiefst besorgt über die zunehmende Praxis von „Geierfonds“, ihre Forderungen vor Gericht durchzusetzen. In dieser Hinsicht begrüßen wir die jüngsten Schritte zur Verhinderung aggressiver Rechtsprozesse gegen Länder, die im Rahmen der HIPC-Initiative förderwürdig sind, namentlich die Ausweitung von Schuldenrückkaufmechanismen und die Bereitstellung von technischer Hilfe beziehungsweise juristischer Unterstützung durch die Bretton-Woods-Institutionen

³³⁸ Beide Werte sind in Nettogegenwartswerten mit Stand von Ende 2007 ausgedrückt.

und die multilateralen Entwicklungsbanken. Wir fordern die Gläubiger auf, ihre Forderungen gegenüber hochverschuldeten armen Ländern nicht an Gläubiger zu verkaufen, die sich nicht angemessen an den Schuldenerleichterungsmaßnahmen beteiligen.

61. Wir werden uns verstärkt darum bemühen, Schuldenkrisen zu verhindern, indem wir in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor internationale Finanzierungsmechanismen zur Krisenverhütung und -beilegung ausbauen und Lösungen finden, die für alle transparent und annehmbar sind. Diese Mechanismen müssen durch Grundsätze untermauert werden, die sich bei der wirksamen Bewältigung vieler Verschuldungsprobleme bewährt haben. Unter anderem gilt es, dafür zu sorgen, dass die Schuldenregelung zu einer gemeinsamen Verantwortung aller staatlichen wie gewerblichen Schuldner und Gläubiger wird, anzuerkennen, dass die Förderung von Entwicklung und die Wiederherstellung der Schuldentragfähigkeit Hauptziele der Schuldenregelung sind, Transparenz und Rechenschaftspflicht unter allen Beteiligten zu stärken, verantwortliche Kreditaufnahme- und Kreditvergabepraktiken zu fördern, das Schuldenmanagement und die nationale Eigenverantwortung bei Schuldenmanagementstrategien zu verbessern und eine gleichwertige Behandlung aller Gläubiger zu erleichtern.

62. Wir erkennen an, dass es bei der Kreditaufnahme eine Verlagerung von staatlichen zu gewerblichen Anbietern gegeben hat und dass statt ausländischer vermehrt inländische öffentliche Schulden aufgenommen werden, auch wenn die meisten Länder mit niedrigem Einkommen bei ihrer Auslandsfinanzierung nach wie vor auf öffentliche Quellen zurückgreifen. Wir stellen fest, dass die Zahl der öffentlichen wie der privaten Gläubiger beträchtlich zugenommen hat. Wir betonen, dass es notwendig ist, sich mit den Auswirkungen dieser Veränderungen zu befassen, unter anderem durch eine verbesserte Datenerhebung und -analyse.

63. In Bezug auf Umschuldungsverhandlungen betonen wir die Notwendigkeit, alle Schuldner und Gläubiger voll einzu beziehen, und heben hervor, dass es gilt, die von den Schuldnern verfolgten nationalen Politiken und Strategien im Zusammenhang mit der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu berücksichtigen.

64. Technische Hilfe beim Schuldenmanagement und bei der Bewältigung der Verschuldungsprobleme kann für viele Länder, insbesondere für die anfälligsten Länder, eine entscheidende Rolle spielen. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, dass Schuldnerländer während der Schuldenverhandlungen und Umschuldungsverhandlungen sowie für das Schuldenmanagement über ausreichende Kapazitäten verfügen. In dieser Hinsicht werden wir Entwicklungsländern auch weiterhin auf Antrag die notwendige Hilfe, einschließlich technischer Hilfe, gewähren, damit sie ihre Kapazitäten für Schuldenmanagement, Schuldenverhandlungen und Umschuldungsverhandlungen, so auch für den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten bezüglich ihrer Auslandsschulden, stärken und so Schuldentragfähigkeit herbeiführen und aufrechterhalten können. Die

Bretton-Woods-Institutionen und andere einschlägige Organisationen sollten dabei nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats und nach Bedarf auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Die Wahrung der langfristigen Schuldentragfähigkeit ist eine gemeinsame Verantwortung von Kreditgebern und Kreditnehmern. Zu diesem Zweck ermutigen wir Gläubiger wie Schuldner, nach Bedarf die gemeinsamen Rahmenleitlinien der Weltbank und des IWF anzuwenden. Die Kreditnehmer sollten eine solide makroökonomische Politik und eine gute Verwaltung der öffentlichen Mittel anstreben, was maßgeblich dazu beiträgt, ihre Anfälligkeit zu verringern.

65. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf die kontinuierliche Prüfung der Rahmenleitlinien für die Schuldentragfähigkeit gerichtet werden, um die Schuldentragfähigkeit wirksamer zu überwachen und zu analysieren, und angesichts beträchtlicher exogener Schocks, die unter anderem durch Naturkatastrophen, schwere Terms-of-Trade-Schocks oder Konflikte verursacht werden können, grundlegende Änderungen der Szenarien für den Schuldendienst in Erwägung zu ziehen. Wir betonen die Notwendigkeit, Schuldenindikatoren auf der Basis umfassender, objektiver und zuverlässiger Daten zu erstellen. Im Hinblick auf die Erreichung der Entwicklungsziele müssen wir außerdem den Informationsaustausch, die Transparenz und die Verwendung objektiver Kriterien bei der Entwicklung und Bewertung von Verschuldungsszenarien, einschließlich einer Bewertung der inländischen öffentlichen und privaten Verschuldung, verstärken. Wir sind davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Waren und Dienstleistungen, die von Ausfuhrinteresse für die Schuldnerländer sind, ein wichtiger Faktor bei der Erhöhung der Schuldentragfähigkeit ist.

66. Rahmenleitlinien für die Schuldentragfähigkeit sollten außerdem den Entwicklungsbedürfnissen der Schuldnerländer gebührend Rechnung tragen, darunter den Vorteilen aus Ausgaben und Investitionen, die langfristige soziale und wirtschaftliche Erträge aufweisen. In Anbetracht des Gebots, die Schuldentragfähigkeit aufrechtzuerhalten, und des Auslandsfinanzierungsbedarfs zur Erreichung der Entwicklungsziele, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und Ländern mit niedrigem Einkommen, die einem erhöhtem Überschuldungsrisiko ausgesetzt sind, sollten die bilateralen Geber und die multilateralen Finanzierungsinstitutionen zur Gewährleistung der Schuldentragfähigkeit zunehmend bestrebt sein, die von ihnen gewährte finanzielle Unterstützung vorzugsweise in Form von Zuschüssen und konzessionären Mitteln zu vergeben.

67. Wir erkennen die Notwendigkeit an, auch weiterhin alle maßgeblichen Fragen in Bezug auf Auslandsverschuldungsprobleme zu thematisieren, so auch über die Vereinten Nationen, und wir werden Möglichkeiten prüfen, verbesserte Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden auf der Basis bestehender Leitlinien und Grundsätze zu erkunden, unter breiter Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern, unter Gewährleistung einer vergleichbaren Lastenteilung zwischen den Gläubigern und mit einer wichtigen Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen.

Auseinandersetzung mit Systemfragen: Verbesserung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems zugunsten der Entwicklung

68. Bei der Behandlung von Systemfragen sind seit Monterrey einige Ergebnisse erzielt worden, doch bedarf es erheblicher zusätzlicher Fortschritte. In Anbetracht der derzeitigen Finanzkrise ist dies umso dringlicher. Die Fortschritte, die nach Monterrey aufgrund der mandatsmäßigen Arbeit der multilateralen Finanzierungsinstitutionen erwartet wurden, unter anderem in Bezug auf die Rolle des IWF dabei, die Überwachung zu verstärken sowie der Erkennung und Prävention potenzieller Krisen und der Stärkung der Grundlagen der internationalen Finanzstabilität hohe Priorität einzuräumen, bleiben unvollständig. Die gegenwärtige Finanzkrise und die anhaltenden Schwächen des internationalen Finanzsystems lassen die Notwendigkeit, die internationale Finanzarchitektur zu stärken, noch dringlicher erscheinen. Ziel der Reform der internationalen Finanzarchitektur sollte es vor allem sein, die Transparenz zu erhöhen und die Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den internationalen Entscheidungs- und Standardsetzungsprozessen zu verstärken. Wir beschließen daher, geeignete und zeitgerechte Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des internationalen Wirtschafts- und Finanzsystems zu ergreifen. Die fortgesetzte Beteiligung der Vereinten Nationen an diesem Unterfangen ist unerlässlich. Dies ist von entscheidender Bedeutung für eine integrierte Umsetzung des Konsenses von Monterrey.

69. Wir beschließen, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern. Es bedarf einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, die auf einem klaren Verständnis und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur basiert.

70. Wir ermutigen die zuständigen Ministerien in allen Ländern zu besserer Koordinierung und größerer Kohärenz bei der Ausarbeitung und wirksamen Durchführung von Politiken auf allen Ebenen. Wir ermutigen außerdem die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, auch weiterhin die Kohärenz der Entwicklungspolitik unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse und der sich verändernden Gegebenheiten zu verbessern. Zur Ergänzung der nationalen Entwicklungsbemühungen fordern wir alle Länder, deren Politiken Auswirkungen auf die Entwicklungsländer haben, auf, sich verstärkt um die Ausarbeitung von Politiken zu bemühen, die mit den Zielen eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, der Beseitigung der Armut und einer nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungsländer im Einklang stehen.

71. Die Stabilität der internationalen Finanzmärkte setzt eine solide Gesamtwirtschafts- und Finanzpolitik voraus. Es ist wesentlich, dass alle Länder ihre Gesamtwirtschafts- und Finanzpolitik auf eine Weise verfolgen, die zu globaler Stabili-

tät, dauerhaftem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung beiträgt. Stabile und starke Finanzinstitutionen auf nationaler und internationaler Ebene sind Grundpfeiler eines gut funktionierenden internationalen Finanzsystems. Die Länder sollten weiterhin eine solide Gesamtwirtschaftspolitik betreiben und gegebenenfalls Strukturreformen durchführen, währenddem sie ihre Finanzsysteme und Wirtschaftsinstitutionen stärken.

72. Neue und hochgradig globalisierte Finanzinstrumente führen zu immer neuen Risiken in der Weltwirtschaft und erfordern eine kontinuierliche Verbesserung der Marktaufsicht und -regulierung. Zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des internationalen Finanzsystems werden wir Reformen durchführen, die den Regulierungs- und Aufsichtsrahmen der Finanzmärkte nach Bedarf stärken werden. Wir werden uns bemühen, die wichtigsten Rechnungslegungsstandards zu verbessern, um Schwächen und Defizite zu beseitigen, auch soweit diese infolge der derzeitigen Finanzkrise zutage treten. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten auf innerstaatlicher Ebene Informationsfluss und Transparenz im Finanzbereich verbessern. Zur Stärkung der internationalen Finanzstandards werden wir die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden aller Länder weiter ausbauen. Dabei sollten Standards für eine rechtzeitige und angemessene Offenlegung der Risiken ausgearbeitet werden, um Investoren eine bessere Entscheidungsgrundlage zu geben. Außerdem ist es notwendig, die Transparenz seitens der Finanzinstitutionen zu erhöhen. Verbesserte Offenlegungsverfahren und größere Transparenz dürften dabei dienlich sein, unerlaubte Kapitalströme zu bekämpfen.

73. Wir bekräftigen, dass die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, weiter reformiert werden müssen. Die reformierten multilateralen Finanzinstitutionen sollten über die technischen Kapazitäten, Kreditfazilitäten und Finanzmittel verfügen, um das Management und die zügige Bewältigung von Finanzkrisen auf eine Weise zu gewährleisten, die eine internationale Zusammenarbeit ermöglicht und erleichtert und mit ihrem jeweiligen Mandat vereinbar ist. Die internationalen Finanzinstitutionen sollten auch weiterhin die multilaterale Zusammenarbeit fördern, die notwendig ist, um die internationale Währungs- und Finanzstabilität wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und sollten bereit sein, rasch ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Ländern bei der Überwindung von Krisen behilflich zu sein. Der Internationale Währungsfonds sollte sich in Zusammenarbeit mit einem erweiterten und repräsentativen Forum für Finanzstabilität und anderen Gremien darum bemühen, Anfälligkeiten besser zu erkennen, potenzielle Belastungen vorherzusehen und rasch zu handeln, um bei der Reaktion auf Krisen eine Schlüsselrolle zu spielen. Ebenso kann auch die Weltbank eine bedeutende Rolle dabei spielen, Schwierigkeiten zu mildern, denen sich die Länder gegenübersehen. Die Bretton-Woods-Institutionen müssen den Entwicklungsländern im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin dabei helfen, die negativen Folgen von exogenen Schocks wie starken Preisschwankungen bei wichtigen Rohstoffen zu bewältigen, beispielsweise über die reformierte IWF-Fazilität zum Schutz vor exogenen Schocks. Wir sind

uns außerdem dessen bewusst, dass die Zuteilung von Sonderziehungsrechten für Entwicklungszwecke einer kontinuierlichen Prüfung unterliegen muss.

74. Regionale Entwicklungsbanken spielen eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Förderung regionaler Integrationsbemühungen. Wir ermutigen die regionalen Entwicklungsbanken und gegebenenfalls die anderen internationalen Finanzinstitutionen zu fortgesetzter Zusammenarbeit und Koordinierung. Wir sollten bei Bedarf überprüfen, ob die Ressourcen, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen, ausreichen. Andere regionale Kooperationsrahmen wie Finanz- und Währungsvereinbarungen, die das internationale Finanzsystem ergänzen, können bei der Förderung von Entwicklung und finanzieller Stabilität unter ihren Mitgliedern eine Schlüsselrolle spielen und sollten mit dem jeweiligen multilateralen Rahmen im Einklang stehen. Solche Vereinbarungen können Finanzströme erleichtern und eine Senkung der Transaktionskosten ermöglichen und können als Mechanismen dienen, die zur Verhinderung von Finanzkrisen beitragen und ihre jeweiligen Vertragsparteien widerstandsfähiger machen.

75. Ratingagenturen spielen ebenfalls eine bedeutende Rolle bei der Bereitstellung von Informationen, so auch bei der Bewertung von Unternehmens- und Länderrisiken. Die von Kreditratingagenturen bereitgestellten Informationen sollten demnach auf allgemein akzeptierten, klar definierten, objektiven und transparenten Parametern beruhen. Die jetzige Finanzkrise hat Schwächen zutage treten lassen und Besorgnisse in Bezug auf Rechnungslegungsstandards und die Art und Weise laut werden lassen, in der Ratingagenturen augenblicklich ihre Tätigkeit wahrnehmen. Wir werden die Ratingagenturen im Einklang mit dem vereinbarten und gestärkten internationalen Verhaltenskodex einer strengen Aufsicht unterstellen und zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um die Transparenz der Finanzmärkte zu erhöhen und die weltweiten Rechnungslegungsstandards stärker aneinander anzunähern.

76. Wir erkennen an, dass der häufig geäußerten Besorgnis über den Umfang der Vertretung der Entwicklungsländer in den wichtigsten Standardsetzungsgremien Rechnung getragen werden muss. Wir begrüßen daher die vorgeschlagene Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Forum für Finanzstabilität und ermutigen die wichtigsten Standardsetzungsgremien, ihre Zusammensetzung rasch zu überprüfen und dabei ihre Wirksamkeit zu verbessern.

77. Wir unterstreichen, dass die Bretton-Woods-Institutionen umfassend reformiert werden müssen, damit sie den Verlagerungen des wirtschaftlichen Gewichts in der Weltwirtschaft angemessener Rechnung tragen und den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen besser gerecht werden können. Wir bekräftigen, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat von zentraler Bedeutung für die Stärkung der Legitimität und Wirksamkeit dieser Institutionen ist. Wir erkennen die von den internationalen Finanzinstitutionen bereits durchgeführten Reformen ihrer Lenkungsstrukturen an, namentlich die kürzlich getroffene Vereinbarung über die Quotenüberprü-

fung und Stimmrechtsreformen beim IWF und ähnliche Maßnahmen bei der Weltbank, und ermutigen zu weiteren Reformen in dieser Richtung.

78. Wir begrüßen die laufende internationale Debatte über den weltwirtschaftlichen Ordnungsrahmen und erkennen die Notwendigkeit an, sicherzustellen, dass alle Länder, einschließlich der Länder mit niedrigem Einkommen, wirksam daran teilnehmen können. Ziel dieser Debatte sollte es sein, die internationale Finanz- und Währungsarchitektur und den weltwirtschaftlichen Ordnungsrahmen zu überprüfen, um eine wirksamere und koordinierte Steuerung globaler Fragen zu gewährleisten. Die Debatte sollte unter Mitwirkung der Vereinten Nationen, der Weltbank, des IWF und der Welthandelsorganisation und unter Einbeziehung regionaler Finanzinstitutionen und anderer einschlägiger Gremien geführt werden und sich in laufende Initiativen einordnen, die darauf ausgerichtet sind, die Inklusivität, Legitimität und Wirksamkeit des weltwirtschaftlichen Ordnungsrahmens zu verbessern. Es bedarf einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, die auf einem klaren Verständnis und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur basiert.

79. Die Vereinten Nationen werden eine Konferenz auf höchster Ebene über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung abhalten. Die Konferenz wird vom Präsidenten der Generalversammlung organisiert werden, und die Festlegung ihrer Modalitäten erfolgt bis spätestens März 2009.

Andere neue Herausforderungen und neu auftretende Fragen

80. Wir verpflichten uns, die weltweite Entwicklungspartnerschaft wiederzubeleben, um die mit der Entwicklungsfinanzierung verbundenen Herausforderungen, denen die Welt heute gegenübersteht, in ihrer gesamten Bandbreite wirksam zu bewältigen. Wir erkennen an, dass seit der Konferenz von Monterrey vielfältige Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit der Entwicklungsfinanzierung entstanden sind, darunter die Auswirkungen der Finanzkrise, die zusätzlichen Kosten der Milderung des Klimawandels, der Anpassung daran und der Umweltzerstörung, die heftigen Preisschwankungen auf den internationalen Märkten für wichtige Rohstoffe, die zunehmende Wirtschaftszusammenarbeit und der wachsende Bedarf an Wiederaufbau und Entwicklung in Postkonfliktländern. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit zu konzertierten globalen Maßnahmen in allen diesen Bereichen und gleichzeitig zu einer konsequenten Förderung wirtschaftlicher und menschlicher Entwicklungschancen für alle.

81. Wir sind zutiefst besorgt über die Auswirkungen der derzeitigen Finanzkrise und des weltweiten wirtschaftlichen Abschwungs auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Zugang zu der für ihre Entwicklungsziele notwendigen Finanzierung zu erlangen. Entwicklungs- und Transformationsländer laufen Gefahr, sehr ernsthafte Rückschläge zu erleiden, was die Erreichung ihrer Entwicklungsziele, insbesondere der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der

Millenniums-Entwicklungsziele, betrifft. Es ist äußerst wichtig, weitere entschiedene und rasche Maßnahmen zu ergreifen, um die gegenwärtige Krise einzudämmen und erneut ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum herbeizuführen. In Anbetracht dieses globalen Kontexts fordern wir alle Geber auf, ihre Aufmerksamkeit auf die Lage und die Bedürfnisse der ärmsten und anfälligsten Menschen zu richten. Wir fordern alle Geber außerdem nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen betreffend die öffentliche Entwicklungshilfe aufrechtzuerhalten und zu erfüllen, und fordern die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Weltbank und des IWF, auf, in vollem Umfang von ihrem politischen Sachverstand beziehungsweise ihren Ressourcen Gebrauch zu machen, um Entwicklungs- und Transformationsländern dabei zu helfen, ihre Wirtschaft zu stärken, das Wachstum aufrechtzuerhalten und die anfälligsten Gruppen vor den gravierenden Auswirkungen der derzeitigen Krise zu schützen. In diesem Zusammenhang ist es außerdem wichtig, dass die Entwicklungsländer weiterhin eine solide Gesamtwirtschaftspolitik zugunsten eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und der Armutsbeseitigung verfolgen.

82. Die Besorgnis der internationalen Staatengemeinschaft über den Klimawandel hat seit der Verabschiedung des Konsenses von Monterrey erheblich zugenommen. Wir erklären erneut, wie wichtig es ist, auf der vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen abzuhaltenden fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ein einvernehmliches Ergebnis zu erzielen, und fordern alle Parteien nachdrücklich auf, sich konstruktiv an Verhandlungen im Einklang mit dem Aktionsplan von Bali³³⁹ zu beteiligen. Jetzige und potenzielle künftige Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens haben beträchtliche Konsequenzen für die Entwicklungsfinanzierung und werden allen Ländern erhebliche zusätzliche Kosten verursachen, weshalb weitere Mittel mobilisiert werden müssen, so auch Mittel des Privatsektors, insbesondere für die Entwicklungsländer zur Bewältigung der mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen, um geeignete nationale Anpassungs- und Abschwächungsstrategien und -maßnahmen zu unterstützen. Wir erklären erneut, wie wesentlich es ist, den dringenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der für die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfälligen Länder wie die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und andere betroffene Länder in Afrika, Rechnung zu tragen. In dieser Hinsicht fordern wir alle Parteien nachdrücklich auf, sich am laufenden Prozess in einer Weise zu beteiligen, die ein einvernehmliches, dem Ausmaß und der Dringlichkeit dieser Herausforderung angemessenes Ergebnis gewährleistet. Die Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls³⁴⁰ begrüßen die Einrichtung des Anpassungsfonds unter dem Dach des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³⁴¹ und erwarten, dass er seine Tä-

tigkeit rasch aufnimmt und uneingeschränkte Unterstützung erhält.

83. Wir unterstreichen auch die besonderen Probleme, die sich aus der Instabilität der internationalen Rohstoffmärkte, insbesondere den starken Schwankungen der Nahrungsmittel- und Energiepreise, ergeben. Wir nehmen Kenntnis von den jüngsten Initiativen und werden auch weiterhin Mittel mobilisieren, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dabei behilflich zu sein, Ernährungs- und Energiesicherheit herbeizuführen. Gleichzeitig erkennen wir an, dass die Nahrungsmittelerzeugung in den Entwicklungsländern erheblich und nachhaltig gesteigert werden muss, und zwar durch die Erhöhung der Investitionen und der Produktivität im Agrarsektor, darunter in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, die Förderung der ländlichen Entwicklung und die Verstärkung der Agrarforschung. Es ist entscheidend wichtig, Schranken für die Nahrungsmittelerzeugung abzubauen, die Verarbeitung und den Vertrieb allmählich zu verbessern und im Falle von Nahrungsmittelkrisen über sorgfältig zielgerichtete Sicherheitsnetze zu verfügen. Wir erkennen an, dass die Nahrungsmittelunsicherheit vielfältige und komplexe Ursachen hat und dass ihre Folgen kurz- wie auch mittel- und langfristig eine umfassende und abgestimmte Antwort der nationalen Regierungen und der internationalen Staatengemeinschaft erfordern. Wir ermutigen daher zur Schaffung einer alle Seiten einschließenden globalen Partnerschaft für Landwirtschaft und Ernährung. Wir würdigen die Arbeit der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und legen ihr nahe, ihr Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den einschlägigen Organisationen, dem Privatsektor und insbesondere den Landwirten fortzusetzen.

84. Wir nehmen Kenntnis von der in jüngster Zeit auftretenden Instabilität auf den Energiemärkten und ihren Auswirkungen auf die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Wir werden die Zusammenarbeit stärken, um Energiesysteme zu entwickeln, die zur Deckung der Entwicklungsbedürfnisse beitragen können und mit den Anstrengungen zur Stabilisierung des Weltklimas vereinbar sind, im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und entsprechend den jeweiligen Fähigkeiten. Wir werden uns verstärkt darum bemühen, den Anteil der erneuerbaren Energien erheblich auszubauen und die Energieeffizienz und -einsparung zu fördern. Wir bekräftigen, dass der Zugang zur Energiegrundversorgung und zu sauberer und nachhaltiger Energie wichtig dafür ist, die extreme Armut zu beseitigen und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen.

85. Wir erkennen die in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen an, Licht auf die besonderen Herausforderungen

³³⁹ FCCC/CP/2007/6/Add.1, Beschluss 1/CP.13.

³⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBl. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

³⁴¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

für Länder mit mittlerem Einkommen im Bereich Entwicklung, Armutsbekämpfung und Ungleichheit zu werfen. Wir nehmen Kenntnis von den Konferenzen über die internationale Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen, die im März 2007 in Madrid, im Oktober 2007 in Sonsonate (El Salvador) und im August 2008 in Windhuk abgehalten wurden. Wir begrüßen die positiven Auswirkungen der wachsenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Ländern mit mittlerem Einkommen und die jüngsten Initiativen der internationalen Finanzinstitutionen zur Verbesserung ihrer für diese Länder bereitgestellten Fazilitäten.

86. Seit Monterrey hat sich ein Konsens darüber herausgebildet, dass die Länder, die einen Konflikt überwunden haben, ein wichtiger Teil der internationalen Agenda sind. Viele der ärmsten Menschen leben nach wie vor in Postkonfliktländern, in denen eine unzureichende Infrastruktur und ein niedriges Investitionsniveau die Bereitstellung einer sozialen Grundversorgung verhindern und die Produktionskapazität der Wirtschaft begrenzen. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, unmittelbar im Anschluss an den Konflikt Hilfe für Friedenskonsolidierungsmaßnahmen, darunter auch im Bereich humanitäre Hilfe, Rehabilitation und Nationalstaatsbildung, sowie Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung und der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewähren. Wir begrüßen die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen Flexibilität in Bezug auf die Ent- und Umschuldung zu gewähren, und betonen die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, um diesen Ländern, insbesondere den hochverschuldeten und armen Ländern, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung, vor allem in der Frühphase der Wiederherstellung, zu helfen. Wir werden den Ländern verstärkt dabei behilflich sein, in Postkonfliktsituationen Zugang zu Entwicklungsfinanzierung zu erlangen. In dieser Hinsicht begrüßen wir die wertvolle Arbeit der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung und des Friedenskonsolidierungsfonds sowie die im Aktionsprogramm von Accra enthaltenen Verpflichtungen.

Fortdauerndes Engagement

87. Wir verpflichten uns erneut, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig mit vollem Engagement auf eine ordnungsgemäße und wirksame Weiterverfolgung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey unter Berücksichtigung des auf dieser Konferenz verabschiedeten zwischenstaatlich vereinbarten Ergebnisdokuments hinzuwirken. Wir werden außerdem weiterhin unablässige Anstrengungen unternehmen, um im Rahmen der ganzheitlichen Agenda des Prozesses der Entwicklungsfinanzierung Brücken zwischen allen beteiligten Interessenträgern zu bauen. Wir wissen die Rolle zu schätzen, die die Vereinten Nationen

als Koordinierungsstelle für den Folgeprozess der Entwicklungsfinanzierung spielen. Die weitere Wahrnehmung dieser Rolle wird wichtig sein, um die Kontinuität und Dynamik unseres Prozesses zu gewährleisten. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, dass alle Interessenträger, namentlich das System der Vereinten Nationen, die Weltbank, der IWF und die Welt handelsorganisation, ihr Engagement bei der Weiterverfolgung und Umsetzung der in Monterrey eingegangenen und hier in Doha bestätigten Verpflichtungen weiter verstärken.

88. Wir erkennen an, wie entscheidend wichtig die Fortführung eines umfassenden und vielfältigen, die verschiedensten Interessenträger, darunter die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, einbeziehenden Folgeprozesses ist. Wir erkennen außerdem die zentrale Verantwortung aller am Prozess der Entwicklungsfinanzierung Beteiligten an, diesen Prozess eigenverantwortlich voranzutreiben und ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen. Es ist wichtig, dass der Folgeprozess auf integrierte Weise durchgeführt wird, so auch durch fortgesetzte Beteiligung aller zuständigen Ministerien, insbesondere der Ministerien für Entwicklung, Finanzen, Handel und auswärtige Angelegenheiten. Eine integrierte Behandlung von Fragen der Entwicklungsfinanzierung in den nationalen Entwicklungsplänen ist im Hinblick auf größere nationale Eigenverantwortung und bessere Handhabung der Entwicklungsfinanzierung ebenfalls von Bedeutung. Die internationale Gemeinschaft sollte sich auch weiterhin auf die in zahlreichen Foren verfügbaren Fachkenntnisse, Daten und Analysen stützen und gleichzeitig den Informationsaustausch und den Dialog zwischen den verschiedenen Stellen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die die Fortschritte im Hinblick auf Fragen der Entwicklungsfinanzierung überwachen, ausweiten. In Bezug auf den Austausch bewährter Verfahren besteht noch beträchtlicher Verbesserungsbedarf.

89. Wir erkennen an, dass ein gestärkter und wirksamerer zwischenstaatlicher, alle Seiten einbeziehender Folgeprozess zur Entwicklungsfinanzierung eingeleitet werden muss, in dem die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen überwacht, Hindernisse, Herausforderungen und neu auftretende Probleme aufgezeigt und konkrete Empfehlungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung verschiedener hierzu eingebrachter Vorschläge unterbreitet werden. Wir ersuchen den Wirtschafts- und Sozialrat, diese Angelegenheit auf seiner Frühjahrstagung und seiner Arbeitstagung 2009 in Konsultation mit allen einschlägigen Interessenträgern zu prüfen, um rechtzeitig geeignete Empfehlungen zur endgültigen Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer vierundsechzigsten Tagung auszuarbeiten.

90. Wir werden die Notwendigkeit prüfen, bis 2013 eine Folgekonferenz zur Entwicklungsfinanzierung abzuhalten.